

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von
Berlin, 1760**

Achtes Hauptstück. Von dem Wesen der Gesetze.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233



Achstes Hauptstück.

Von dem

Wesen der Gesetze.

§. 159.

Die Vereinigung vieler Willen in einem einzigen Willen ist ein wesentlicher Grund des Staatskörpers (§. 23.) Dieser vereinigte Wille der Menschen in denen bürgerlichen Gesellschaften, ist, ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit zu wollen (§. 30.); und dieser vereinigte Wille kann sich nicht anders, als durch die Gesetze erklären (§. 145.). Die Gesetze sind demnach eigentlich der Wille des gesammten Staats. Der Wille ist es, welcher die Handlungen eines freyen und denkenden Wesens leitet; und wenn es seine Glückseligkeit befördern will; so muß es einen guten und vernünftigen Willen haben. Ein Staat kann demnach den Endzweck seiner Glückseligkeit schwerlich erreichen, wenn nicht sein Wille gut und vernünftig beschaffen ist, das ist, wenn er keine guten und weisen Gesetze hat. Die Gesetze sind demnach eigentlich das Mittel, wodurch die Glückseligkeit des Staats, dieser große Endzweck aller Republiken erreicht wird. Da nun in einem Buche von dem Wesen der Staaten die Mittel zu Erreichung des wesentlichen Endzweckes aller bürgerlichen Verfassungen ein sehr großes Augenmerk verdienen; so siehet man leicht, daß die Abhandlung

Das Mittel zu Erreichung der Glückseligkeit des Staats sind weise Gesetze.

von dem Wesen der Geseze ein sehr wichtiger Gegenstand vor uns ist; und dieser Gegenstand ist es, den wir in diesem Hauptstücke betrachten wollen, welches eines der weitläufigsten in unserm ganzen Buche seyn wird.

§. 160.

Nichtigkeit
der Erklä-
rung der Ge-
seze.

Geseze sind nothwendige, aus dem Wesen und der Natur der Dinge entstehende, Verhältnisse und Bestimmungen. Diese Erklärung, die wir schon mehrmalen angeführet haben, ist von dem Herrn von Montesquieu; und sie ist ohne Zweifel die richtigste, die man von denen Gesezen geben kann. Diejenigen Erklärungen, welche die Lehrer des natürlichen und bürgerlichen Rechtes davon gegeben haben, erschöpfen nichts weniger, als das wesentliche der Sache; weil sie nicht zureichend sind, die Geseze von Befehlen und willkührlichen Verordnungen zu unterscheiden. Ein jedes Wesen, eine jede Substanz, ein jedes Ding, eine jede Verfassung und Einrichtung hat ihre Geseze, die sich auf ihre besondere Natur und Endzweck gründen und aus denenselben als nothwendige Verhältnisse und Bestimmungen entstehen. Gleichwie nun das Wesen der Dinge ewig ist; so sind auch die daraus entstehenden Geseze ewig; und sie sind vorhanden, ob sie gleich die Menschen nicht einsehen, oder die rechten Geseze nicht ausfindig machen. Solchemnach hat ein jeder Staat Geseze, die ihm wesentlich eigen sind, oder die man, wenn man will, auch mögliche Geseze nennen kann,

kann, nämlich, die aus seinem Wesen und Natur als notwendige Verhältnisse und Bestimmungen entstehen; das ist die aus dem allgemeinen und denen besondern Endzwecken des Staats, aus dessen Regierungsform, aus der natürlichen Lage und Beschaffenheit des Landes, aus dem Zustande, dem Genuß und dem Charakter der Einwohner notwendiger Weise folgen und abfließen; und ein Staat kann nur nach der Maaße glücklich werden, als seine wirklichen Gesetze, mit diesen notwendigen Gesetzen, die ihm wesentlich eigen sind, übereinstimmen.

§. 161.

Wenn wir in diesem Hauptstücke von denen Gesetzen handeln, so nehmen wir diesen Begriff in seiner weitläufigsten Erstreckung. Hier sind Gesetze alles, wodurch sich der vereinigte Wille des Staats erklärt, und mithin nicht allein dasjenige, was man in engen Verstande Gesetze nennet; sondern auch alle Anstalten, Maaßregeln, Entschließungen und Verordnungen, welche in Absicht auf die Wohlfahrt des Staats festgesetzt werden; sie mögen nun wirklich als notwendige Verhältnisse und Bestimmungen aus dem Wesen und der Natur des Staats entstehen, oder irrig davor angesehen werden. Dahingegen kann dasjenige niemals als ein Gesetz betrachtet werden, was offenbar dem vereinigten Willen des Staats nicht gemäß ist, was in die Wohlfahrt des Staats gar keinen Einfluß und zu dem Wesen, dem Endzwecke und der Natur des Staats nicht

Was Gesetze
sind oder
nicht sind.

nicht das geringste Verhältniß hat; gesetzt, daß es auch der Regent mit allen Feyerlichkeiten anbefähle, die man sonst bey Bekanntmachung der Gesetze anwendet. In allen Fällen also, wo der Regent als Mensch etwas will, ohngeachtet er es als Regent anbefiehet, oder wo er die Macht eines Regenten mißbrauchet, um seine Leidenschaften und Ausschweifungen, die er als ein Mensch an sich hat, zu vergnügen; da giebt er keine Gesetze; sondern er ertheilet Befehle, denen niemand Gehorsam schuldig ist. Diejenigen, die ihm in solchen Fällen gehorchen, thun es freywillig, und mithin auf ihre eigene Gefahr und Verantwortung, so bald die tyrannische Macht des Regenten aufhöret, oder der ige Zustand des Staats verändert wird. Wenn Augustus die schönsten Weiber aus Rom in seiner Sänste abholen ließ, ohne daß die Männer sich widersehen durften; wenn Alphonsus König von Portugall, der auf der Insel Tercera im Gefängniß gestorben ist, des Nachts mit einer Bande nichtswürdiger Menschen in Lissabon herum schwärmete und durch sie allerley Muthwillen und Frevelthaten ausüben ließ; wenn ein in diesem Jahrhundert, vor noch nicht 30 Jahren verstorbener, teutscher Reichsfürst die schönsten Mädchen seines Landes nach Hofe holen ließ, unter dem Vorwande sie in seiner Kapelle zu gebrauchen, in der That aber, um sich ein starkes Serail zu errichten; so waren diese Regenten in diesen Fällen gar nicht als Gesetzgeber zu betrachten. Niemand war schuldig ihnen zu gehorchen; und diejenigen, so ihnen
bey

bey Ausrichtung dieser Befehle hülffliche Hand leisten, waren allemal strafbar und konnten von dem Nachfolger in der Regierung, oder bey veränderten Zustände des Staats mit vollkommenen Rechte zur Strafe gezogen werden. In diesen und unzählig andern dergleichen Fällen siehet man auch die Unzulänglichkeit der zeitlichen gemeinen Erklärungen der Gesetze. Denn wenn man die Gesetze, als den Willen, oder die Befehle des Oberrn erkläret, wodurch die Untergebenen zum Gehorsam verbunden werden; so heißt dieses im Grunde nichts gesagt; und man weis dadurch noch nicht, in welchen Fällen die Unterthanen Gehorsam schuldig sind, oder nicht.

§. 162.

Diese wichtige Materie von denen Gesetzen, wenn wir sie nach dem Endzwecke dieses Buches vollständig abhandeln wollen, wird viele besondere Betrachtungen erfordern. Wir werden zuvörderst die Kraft der Gesetze untersuchen müssen, oder durch was vor Triebfedern sich die Gesetze thätig und wirksam erweisen. So dann werden wir die wesentliche Eintheilung der Gesetze zu betrachten haben, und wie die verschiedenen Arten der Gesetze genau von einander unterschieden und niemals mit einander vermengt werden müssen. Hierauf werden wir zuvörderst diejenigen Arten der Gesetze abzuhandeln haben, die in dem Stande der natürlichen Freyheit statt finden, oder die in keinem nothwendigen Verhältnisse mit dem Wesen eines Staats stehen; und

von

Bornheimste
Materien
dieses weits
läufigen
Hauptstü-
ckes.

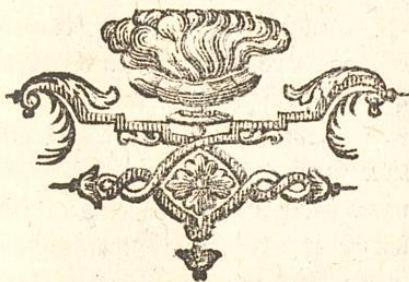
von dieser Beschaffenheit werden wir hauptsächlich viererley Arten von Gesezen aufzuführen haben, nämlich a) die natürlichen Geseze, b) die Geseze der Religion, c) das Völkerrecht und d) die sittlichen und häuslichen Geseze, welche letztern wenigstens größtentheils zu dieser Art gehören. So dann werden wir auf die zweyte Hauptklasse von Gesezen kommen, nämlich auf diejenigen, die ein nothwendiges Verhältniß zu dem Wesen eines Staats haben; und von dieser Natur werden wir gleichfalls hauptsächlich vier Hauptarten befinden; nämlich 1) die politischen Geseze, worunter auch insonderheit die Grundgeseze eines Staats begriffen sind; 2) die Cameral- und Finanzgeseze, die zwar eigentlich politische Geseze sind, aber ihre besondere Natur und Grundsätze haben, daß sie deshalb besonders abgehandelt werden müssen; 3) die bürgerlichen Geseze eines Staats, worunter auch die peinlichen Geseze gehören; und 4) die Policengeseze, welche zwar im Grunde gleichfalls bürgerliche Geseze sind, aber wegen ihrer besondern Eigenschaft eine eigne Betrachtung verdienen. Endlich aber werden wir zum Beschluß von dem Verderben der Geseze zu handeln haben.

§. 163.

Daher ist dieses Hauptstück in elf Abschnitte zu theilen.

Solchemnach wird es nöthig seyn, dieses große Hauptstück in elf Abschnitte zu zergliedern. Der erste wird den Titel haben: Worauf die Kraft der Geseze ankommt. Der zweyte wird die Ueberschrift

schrift führen: Von der wesentlichen Eintheilung und nothwendigen Unterscheidung der Gesetze. Der dritte Abschnitt wird von denen natürlichen Gesetzen, der vierte von denen Gesetzen der Religion, der fünfte von dem Völkerrecht und der sechste von denen sittlichen und häuslichen Gesetzen handeln. Dahingegen wird der siebende Abschnitt die politischen Gesetze, der achte die Cameral- oder Finanzgesetze, der neunte die bürgerlichen Gesetze und der zehende die Policengesetze in sich enthalten. Endlich aber wird der eilfte Abschnitt die Betrachtung von dem Verderben der Gesetze vortragen. Auf diese Art hoffen wir diese wichtige Materie solchergestalt abzuhandeln, daß nichts zurück bleiben wird, was zu nothwendiger Erkenntniß derselben erfordert werden kann.



Erster Abschnitt.

Worauf die Kraft der Geseze in den Staaten ankommt.

§. 164.

Ob die Kraft
der Geseze
auf die
Furcht an-
kommt.

Es ist gewiß eine Frage, die man in der Ab-
handlung von dem Wesen und der Natur
der Staaten und insonderheit von denen
Gesezen, nicht mit Stillschweigen übergehen kann,
auf was vor Art und durch was vor Triebfedern die
Geseze wirken, oder kurz! worauf die Kraft der
Geseze eigentlich ankommt. Fast alle diejenigen,
welche sich über diesem Punkt erklärt haben, glau-
ben, daß es die Furcht ist, wodurch sich die Geseze
thätig und wirksam erweisen; nämlich, daß die Geseze
aus Furcht vor der Strafe beobachtet und erfül-
let werden. Selbst der Herr von Montesquieu,
welcher die Materie von dem Wesen der Geseze so
gelehrt und scharfsinnig abgehandelt hat, giebt hin
und wieder in seinem Werke zu erkennen, daß er die
Furcht als die Kraft ansiehet, wodurch die Menschen
zu Beobachtung der Geseze angetrieben werden.
In der That ist auch dieses der Gedanke, der jeder-
mann am ersten einfällt, wenn er über die Ursachen
von der Wirkung der Geseze nachsinnet; weil die
Geseze allemal entweder ausdrücklich oder stillschwei-
gend auf die Nichtbefolgung Strafe verordnen.
Allein, die Gedanken, die uns am ersten einfallen,
sind

sind nicht allemal die richtigsten und gründlichsten. Wenn wir über die Kraft der Gesetze tiefere Betrachtungen anstellen; so erblicken wir gar wichtige Gründe, die den Satz, daß die Kraft der Gesetze auf die Furcht ankommt, gänzlich über den Haufen werfen. Wir wollen diese Gründe vortragen.

§. 165.

Die Furcht sezet gewisse Güter voraus, die man liebet, und mit deren Verlust man bedrohet wird, oder sie sezet gewisse schmerzliche Empfindungen voraus, die uns bevorstehen. Der Herr Graf von Cataneo, der in seinem wahren Geiste der Gesetze wider den Satz des Herrn von Montesquieu, daß die Kraft der Gesetze auf die Furcht ankommt, wichtige Zweifel erregt hat, fehlet doch hierinnen gar sehr, daß er die Furcht allein auf den bevorstehenden Verlust gewisser Güter sezet, die uns lieb sind. Wenn man auch die Furcht vor dem Tode, als die Furcht vor dem Verlust eines Gutes, nämlich des Lebens, erkläret; so giebt es doch noch viele andere Befürchtungen, wo es gar nicht um den Verlust von Gütern, sondern bloß um schmerzliche Empfindungen zu thun ist. Obgleich der Sklav, der iso die türkische Bastonade, oder die moscowitische Knuthpeitsche bekommen soll, gewiß versichert ist, daß es nicht an das Leben gehen wird; ja, ob er gleich weis, daß die Prügel nicht so unmäßig seyn werden, daß seine Gesundheit darunter leiden wird; so hat er doch wegen des bevorstehenden Schmerzens Be-

Was die
Furcht voraussetzt.

S

fürch-

Fürchtungen. Hier ist also offenbar kein Verlust von Gütern vorhanden. Folglich leidet es keinen Zweifel, daß bloß bevorstehende schmerzliche Empfindungen, ohne einen Verlust von Gütern, Furcht erregen können.

§. 166.

Die Furcht hat in fünf Klassen von Fällen keine Wirkung.

Wenn man demnach das Wesen der Furcht erwäget; so siehet man leicht, daß es gar viele Fälle giebt, wo gar keine Furcht vorhanden ist, und dieselbe folglich nicht die geringste Kraft und Wirkung haben kann. Insonderheit giebt es fünf Klassen von Fällen, wo die Furcht aufhöret, nämlich, wenn man gar keine Güter besitzet; wenn man die Güter ohne Maaße mit Verachtung aller andern Betrachtungen liebet; wenn man die besitzenden Güter gar nicht liebet, sondern verachtet; wenn man sich über die schmerzlichen Empfindungen durch großmüthige Grundsätze, oder eine boshastige Härte hinaussetzet; und wenn man sich Hoffnung machen kann, sowohl dem Verluste von Gütern, als denen schmerzlichen Empfindungen durch irgend einige Mittel und Wege ausweichen zu können. Es wird nöthig seyn, daß wir alle diese Fälle etwas ausführlicher betrachten.

§. 167.

1) Wenn man gar keine Güter besitzet.

Wenn man gar keine Güter besitzet; so kann man auch gar keine Furcht vor deren Verlust haben; und wenn die Kraft der Gesetze auf die Furcht vor den Verlust der Güter ankäme; so würden sie auf

auf die Hälfte der Menschen in allen Staaten gar keine Wirkung haben; weil im jeden Lande so viel und noch mehr Menschen vorhanden sind, die offenbar unter den Umständen sind, daß sie wenig oder gar keine Güter besitzen, sondern aus der Hand in den Mund leben. Menschen, die in einem solchen Zustande sind, dürften auch an und vor sich selbst, wenn man sie nicht mit gewissen Grundsätzen erfüllen, oder unter ganz andern Banden halten kann, am allerwenigsten geneigt seyn, auf die zu befürchtenden schmerzlichen Empfindungen Betracht zu machen. Wenn sie ihre Güter verschwendet haben, oder gar keine Hoffnung vor sich sehen, Güter zu erwerben, und sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen; so ergeben sie sich der Verzweiflung; und dieser Zustand schließet allemal die Verachtung der schmerzlichen Empfindungen in sich. Zwey Umstände sind demnach allemal das äußerste Verderben der Staaten. Der eine ist, wenn der vorhergehende Reichthum des Staats, durch die Sorglosigkeit der Gesetze, das Verderben der Sitten und die Ueppigkeit, die Verschwendung und die Laster in einem so hohen Grade nach sich gezogen hat, daß der größte Theil der Menschen verarmen und sich hernach der Verzweiflung ergeben. Die Ueppigkeit in England dürfte nur nach einem gewissen Verhältnisse etwas mehr steigen; so würde sich dieses Land auf diesem Punkte befinden; wo man schon gar häufig Leute aus guten Familien als Räuber hinrichten siehet, welche sich durch die Verschwendung in Ar-



muth und hernach in Verzweiflung gestürzet haben. Der andere Umstand ist, wenn die Bedrückung und die Tyranny der Regierung auf einen so hohen Punkt gestiegen ist, daß die Unterthanen alle Hoffnung aufgeben, Vermögen zu erwerben, oder die besitzenden Güter als ein versichertes Eigenthum zu genießen. Die Verzweiflung, die entweder in Wuth ausbricht, oder sich in einer gänzlichen Nidergeschlagenheit äußert, sind die Folgen dieses Zustandes; und der Staat wird entweder durch innere Unruhen, oder durch Anfall von außen, einen gänzlichen Umsturz leiden.

§. 168.

2) Wenn man die Güter ohne alle Maaße und Einschränkung liebet.

Man gründet die Furcht, welche die Gesetze wirksam machen soll, insonderheit auf die Liebe zu denen Gütern, mit deren Verlust wir bey Entgegenhandlung der Gesetze bedrohet werden. Allein, eben diese Liebe zu den Gütern, wenn sie von keinen andern Betrachtungen begleitet wird, oder wenn die Menschen nicht mit edlen Grundsätzen erfüllet sind, muß vielmehr an und vor sich selbst eine Verachtung der Gesetze wirken. Die Menschen werden alles anwenden die so beliebten Güter, diese Mittel zu ihren Verschwendungen und Bollüsten, sich zu verschaffen; und die Gesetze werden ein gar schwacher Damm dagegen seyn. So bald das Verderben in denen Grundsätzen fast allgemein ist, und die Menschen durch nichts, als durch die Liebe zu den Gütern geleitet werden; so werden auch die Gesetze alle Kraft

Kraft verlieren. Diejenigen selbst, welche die Gesetze aufrecht erhalten sollten, werden am meisten verdorben seyn; weil sie sich eben in ihre Stellen eingedrungen haben, um ihre Haabsucht und Leidenschaften zu vergnügen; und sie werden mithin nicht allein die Gesetze selbst außer Augen setzen; sondern sie werden auch allen Uebertretern der Gesetze ihren Schutz verkaufen. Das war der Zustand unter vielen römischen Kaisern, wo die Verschnittenen, die Günstlinge und die Bedienten des Staats alle Arten von Ungerechtigkeiten begiengen und die Völker als die ärgsten Blutigel ausaugten. Zosimus (1) giebt uns von der Regierung des Arcadius eine solche Abbildung, wenn er spricht: „Der Fürst war „außerordentlich blödsinnig, und die Kaiserinn aus- „schweifend verwegen in allen ihren Unternehmungen. Sie unterstützte demnach den unersättlichen „Geiz der kaiserlichen Vertrauten und Bedienten, „so, daß vor Leute von guter Gemüthsart nichts „mehr als der Tod zu wünschen war.“ Selbst unter dem Justinian, diesem großen Gesetzgeber, Sammler und Verbesserer der Rechte ist es nicht besser hergegangen; indem meines Erachtens die geheime Geschichte des Procopius allen Glauben verdient, wenn man sie mit unstreitigen Begebenheiten und verschiedenen Nachrichten, die uns andre glaubwürdige Geschichtschreiber aufbehalten haben, zusammen hält. Kurz, in einem Staate, wo der größte Theil der Menschen böse ist, da wird eben

S 3 die

1) Zosinus Histor. Lib. V.

die Liebe zu den Gütern verursachen, daß die Gesetze gar keine Kraft haben; und die wenigen guten Menschen werden aller Sicherheit beraubet, in dem elendesten Zustande leben. Allein, in einem Staate, wo alle Menschen durchaus böse sind, da werden sie ihrer eigenen Erhaltung wegen wieder zu Beobachtung der Gesetze zurück kehren müssen. König Philippus von Macedonien bauete eine Stadt, die er bloß mit Bösewichtern besetzte. Allein, ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit wegen sahen sie sich genöthiget, Gesetze zu machen und zu beobachten und gewisse Regeln der Ehrlichkeit zur Richtschnur zu nehmen.

§. 169.

3) Wenn die Menschen die Güter gar nicht lieben, sondern verachten.

Der entgegengesetzte Fall ist, wenn die Menschen die besitzenden Güter gar nicht lieben, sondern verachten. Dieser Fall kann sich so wohl in Ansehung des Vermögens, als der Güter der Natur ereignen. Wenn die Tyranny in einem Staate so groß ist, daß niemand seines Vermögens gesichert ist, ob er gleich nichts verbrochen hat; so ist gewiß die Furcht vor dem Verluste des Vermögens kein Bewegungsgrund, der die Menschen zu Beobachtung der Gesetze verbinden kann. Man kann unmöglich Güter lieben, deren Besitz und Genuß ohnedem so höchst ungewiß sind. Ja die Verzweiflung der Menschen ist sehr viel fähig; sie kann sich selbst über die menschliche Natur erheben. Wenn die Tyranny sehr groß ist; so sind die Menschen fähig,

ihre Verzweiflung so weit zu treiben, daß sie selbst diejenigen natürlichen Güter, die Gesundheit, die Vergnügungen der Liebe, die Liebe gegen ihre Kinder, ja! das Leben selbst verachten; worauf doch die Natur gleichsam die Menschheit gebauet hat. Als die Amerikaner durch die Grausamkeit der Spanier in Verzweiflung gesetzt waren; so verachteten sie selbst die Fortpflanzung ihres Geschlechtes; und die Spanier mußten eine neue unnatürliche Grausamkeit begehen, nämlich, sie zum Ehestande zu zwingen. Dennoch erstickte die Verzweiflung alle natürliche Liebe der Eltern gegen ihre Geburten; und die Amerikaner trieben die Kinder ab, damit ihre künftigen unglücklichen Geburten nicht Sklaven von so grausamen Herren werden möchten. Leute von solchen Gesinnungen finden gewiß in der Furcht keinen Bewegungsgrund die Gesetze zu beobachten. Derjenige, welcher das Leben verachtet, ist allemal über die Gesetze erhaben; ja, er ist selbst Herr über das Leben eines tyrannischen Gesetzgebers. Der Japaneser, der sich um einer nichtswürdigen Kleinigkeit halber den Bauch aufschneidet; der Engländer, der sich in vollen Wohlergehen, bloß aus Ueberdruß des Lebens die Pistole vor den Kopf setzt, oder den Strick um den Hals leget, empfindet von der Kraft der Gesetze, die auf die Furcht ankommt, gewiß nicht die geringste Wirkung.

§. 170.

Man siehet leicht, daß diejenigen, welche die Güter und das Leben verachten, sich noch weniger aus Furcht

4) Wenn man die schmerzlichen

§ 4

Furcht

Empfindungen verachten lernet.

Furcht vor schmerzlichen Empfindungen zu Beobachtung der Befehle antreiben lassen werden. Solche Menschen sind allerdings fähig, die allergrößten Schmerzen zu verachten. Diese gänzliche Verachtung aller Schmerzen kann so wohl aus großmüthigen und edlen Grundsätzen und Empfindungen, als aus hartnäckiger Bosheit entstehen. Mutius Scävola brieth seine Hand selbst über dem Feuer, um dem Könige Porfenna zu zeigen, mit was vor Standhaftigkeit die Römer die Schmerzen zu verachten wüßten, wenn es darauf ankäme, das Vaterland zu vertheidigen; und in den nachfolgenden Zeiten hat die stoische Philosophie eine große Menge von verwundernswürdigen Beyspielen der Verachtung des Schmerzens hervorgebracht. Dergleichen Beyspiele sind auch gar nicht so selten, daß sie nur von einer erhabnen und edlen philosophischen Gedenkensart herrühreten, deren die wenigsten Menschen fähig sind. Nein, eine hartnäckige Bosheit, eine mit schwärmerischen Grundsätzen erfüllte Einbildungskraft, und der menschliche Troß, sich zu Aenderung ihrer Meynungen nicht zwingen zu lassen, hat ungleich mehr Beyspiele von Verachtung des Schmerzens hervorgebracht, als philosophische Grundsätze. Was vor eine Menge von Bösewichtern haben nicht die höchsten Grade der Tortur verlachtet, ohne sich zum Bekenntnisse bringen zu lassen! Und was vor unzählige Menschen haben nicht die allergrößten Schmerzen standhaft ausgestanden, ehe sie die allerungereimtesten und ver-

verächtlichsten Meynungen, die sie angenommen hatten, haben fahren lassen wollen. Diese Standhaftigkeit findet man nicht allein in ältern Zeiten. Japan hat uns noch vor etwan hundert Jahren eine unbeschreibliche Menge von Beyspielen geliefert. Wir würden noch heutiges Tages eine Menge solcher Beyspiele sehen; wenn nicht die vernünftigen europätschen Völker solche Grundsätze angenommen hätten, welche die Schwärmer und Irrgläubigen außer den Fall setzen, ihre Standhaftigkeit sehen zu lassen. Daß aber der menschliche Eigensinn hierinnen heute zu Tage noch nicht biegsamer geworden ist, davon werden die Inquisitionen in Spanien und Portugall noch beständig Beyspiele an die Hand geben können.

§. 171.

Endlich wird auch die Furcht allemal ganz ohne Wirkung seyn, so lange man sich Hoffnung machen kann, dem Verluste der Güter und denen schmerzlichen Empfindungen, kurz, der Strafe der Gesetze, ausweichen zu können. Es ist in gewisser Maaße wider die Natur eines denkenden, und seine natürliche Freyheit auch bey der Unterdrückung noch allemal empfindenden Wesens, daß es seine Handlungen durch die Furcht lenken läßt. Ein solches Wesen ist zwar allerdings der Furcht fähig; allein nur in so fern, daß es der Gefahr ausweicht, nicht aber daß es sich der Furcht halber zu Handlungen bewegen läßt, worzu es an sich selbst keine Neigung hat.

5) Wenn man dem Verlust von Gütern und den schmerzlichen Empfindungen auszuweichen hoffen kann.

Ehe demnach die Furcht die geringste Wirkung über dessen Handlungen hat; so wird es zuörderst nachsinnen, ob es dieser Furcht auf irgend eine Art ausweichen kann; und die Wege der Geheimhaltung, der List, der Widerseßlichkeit und Gewalt werden ihm fast alle gleichgültig seyn, wenn es nur die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges vor sich sieht. Kann man sich gar keine Hoffnung machen, der Strafe der Gesetze auf irgend einige Art ausweichen zu können; so wird man zwar voller Verdruß, oder in einer gänzlichen Niedergeschlagenheit, welches eine stille Art der Verzweiflung ist, die Handlungen unterlassen, welche die Gesetze verbieten, ohne daß sie die denkenden Wesen von der Schädlichkeit dieser Handlungen überzeuget haben; allein selten oder niemals wird es die Furcht dahin bringen, daß man gewisse Handlungen ausübet, welche die Gesetze befehlen. Diejenigen Menschen, welche eine unbiegsame Gemüthsart haben, oder darf man sagen, welche von der Freyheit ihres Wesens stärkere und edlere Empfindungen haben, werden eher die Güter des Glückes und der Natur, ja das Leben selbst verachten, ehe sie sich wider ihren Willen zu einer Handlung zwingen lassen. Die schwachen Menschen hingegen werden zwar die gebotenen Handlungen verrichten, aber mit so großen Widerwillen in ihren Herzen, daß sie solche sehr ungeschickt und auf eine solche Art ausüben werden, daß es eben das ist, als wäre diese Handlung gar nicht geschehen. So weit ist es gefehlt, daß sich die

die Menschen durch Furcht zu gewissen Handlungen antreiben lassen sollten. Diesen Unterschied zwischen unterlassenden und zu verrichtenden Handlungen muß auch ein weiser Gesetzgeber beständig vor Augen haben; und sich denselben bey Abfassung aller Gesetze zur Richtschnur dienen lassen. Bey denen zu unterlassenden Handlungen, kann die Furcht, wenn man derselben nicht ausweichen kann, von einiger Wirkung seyn; und mithin können in Gesetzen, welche gewisse Handlungen verbieten, Strafen verordnet werden. Allein bey Handlungen, die geschehen und verrichtet werden sollen, ist die Furcht ohne die allergeringste Wirkung; und der Gesetzgeber macht sich eine sehr eitle Hoffnung, wenn er glaubt, daß man solche Handlungen auf eine geschickte und nützliche Art ausüben werde. In Gesetzen also, welche gewisse Handlungen anbefehlen, wenn der Wohlfahrt des Staats daran liegt, daß diese Handlungen wohl und wirksam verrichtet werden, muß er keine Strafen androhen, sondern Belohnungen versprechen.

§. 172.

Ueberhaupt sind meines Erachtens die allerungewiseltesten Erfahrungen vorhanden, daß die Kraft der Gesetze nicht auf die Furcht ankommt. Es ist nichts so gewöhnlich, als daß die Gesetzgeber die Strafen schärfen, wenn ein gewisses Uebel im Staate stärker einreißt. Diese erhöhten Strafen haben allemal nur eine kleine Zeit ihre Wirkung, wenn
man

Dieses wird durch die Erfahrung bestätigt.

man nicht Mittel anwendet, das Uebel in seiner Quelle zu verstopfen. Wie oft hat man nicht auf Dieberey, Straßenraub und dergleichen große Verbrechen, wenn sie im Lande über Hand genommen haben, die grausamsten Strafen gesetzt. Die Neuigkeit der Sache und das erste Schrecken haben auf eine kurze Zeit ihre Wirkung gehabt. Allein man hat sich bald gewöhnet, dergleichen Strafen zu sehen; und man hat in der Folge eben so stark geraubet und gestohlen, als es vor diesen grausamen Strafen geschehen war. So wird es auch allemal gehen, wenn man die schmerzlichen Empfindungen, oder die Strafen vermehret, um die Gesetze wirksam zu machen. So bald man die Idee von diesen neu erfundenen, oder erhöhten Strafen und schmerzlichen Empfindungen gewohnt seyn wird; so wird auch der große Eindruck aufhören, den sie anfangs gemacht hatten. Man kann sagen, daß die Tyrannen recht grausam sinnreich gewesen sind, um die Verbrechen oder Unternehmungen gegen die Sicherheit ihrer Person und gegen ihre Regierung mit denen allererschrecklichsten Strafen zu belegen. Dennoch haben sich immer Leute gefunden, die sich gleichsam mitten unter diesen grausamen Strafen in neue Verschwörungen wider sie eingelassen haben. Augustus, der anfangs ziemlich grausame Augustus sahe immer eine Verschwörung nach der andern wider sich entstehen, als er noch die Zusammenverschwornen mit denen fürchterlichsten Strafen belegte. Allein, so bald gab er nicht das edle und großmüthige

thige Beyspiel, den Cinna zu begnadigen, als alle Verschwörungen wider ihn aufhörten. Die, denen Römern dadurch beigebrachte Idee, daß Augustus großmüthig und mithin liebenswürdig wäre, hatte auf einmal alle diejenige Wirkung, die er vorher durch Strafen zu erreichen, sich ganz vergeblich bemühet hatte.

§. 173.

Wenn demnach aus dem allen genugsam vor Augen liegt, daß die Kraft der Gesetze keinesweges auf die Furcht ankommt; so fragt es sich nunmehr, wodurch denn eigentlich die Gesetze ihre Wirkung und Thätigkeit erlangen. Meines Erachtens beruhet die Kraft der Gesetze auf zwey Hauptklassen von Triebfedern. Die erste Hauptklasse bestehet in der moralischen Beschaffenheit der Menschen, oder in denen Grundsätzen, womit man sie zu erfüllen weis. Die andre Hauptklasse beruhet in der Beschaffenheit der Gesetze selbst; und hierbey muß man einen Unterschied unter guten und heilsamen, und unter bösen und tyrannischen Gesetzen machen; indem diese letztern durch eine ganz andre Kraft wirken, als die ersten. Unsrer Leser können billig erwarten, daß wir alles dieses ausführlich erläutern.

Die Kraft der Gesetze beruhet auf verschiedenen Triebfedern.

§. 174.

Die erste hauptsächlichste Triebfeder der Gesetze kommt auf die moralische Beschaffenheit der Menschen an. Wenn die Gesetze in einem Staate ihre Kraft

a) Auf der moralischen Beschaffenheit der Menschen.

Kraft haben sollen; so müssen die meisten darinnen lebenden Menschen gut und tugendhaftig seyn. Sind sie nicht wahrhaftig tugendhaftig; so müssen sie doch mit Grundsätzen erfüllet seyn, welche die Stelle der Tugend ersetzen können. Diese sind bey allen Leuten, die etwas besser als der Pöbel denken, die Grundsätze der Ehre; und in Ansehung des Pöbels die Grundsätze der Religion. Es wird vor den Staat allemal vortheilhaftiger seyn und die Gesetze werden desto größere Kraft haben, wenn die Menschen wahrhaftig tugendhaftig sind. Die Tugend ist die erste und allgemeine Triebfeder aller Staaten (§. 103.); und die wahre Thätigkeit und Stärke eines Staats kommt hauptsächlich darauf an, wie wir in dem sechsten Hauptstücke genugsam gezeigt haben. Allein, da die Tugend nicht allemal unter denen Bürgern des Staats so fort genugsam verbreitet werden kann; so muß man zufrieden seyn, wenn etwas vorhanden ist, welches die Stelle der Tugend einiger maassen ersetzen kann; und das ist die Ehre. Wenn die Menschen mit den Grundsätzen der Ehre erfüllet sind; so werden die allerleichtesten Strafen mehr Eintrück bey ihnen machen, als die härtesten Drohungen, welche die Gesetze in sich enthalten. Die Schande, denen Gesetzen entgegen gehandelt zu haben und deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, ist unter dieser Beschaffenheit oft empfindlicher, als der Verlust von Gütern und die schmerzlichsten Empfindungen bey einem Volke seyn können, welches von keinen Grund-

Grundsätzen der Ehre etwas weis. Eine weise Regierung muß es demnach eines ihrer Hauptaugenmerke seyn lassen, daß sie nichts unternimmt, wodurch die Empfindungen und Grundsätze der Ehre unter dem Volke ersticket werden können. Ein Volk, welches größtentheils aus Leuten bestehet, denen die Schande und die Urtheile ihrer vernünftigen Nebengeschöpfe gleichgültig sind, hat die vornehmste Triebfeder verlohren, denen Gesetzen Kraft zu verschaffen; und mithin ist es eines Hauptmittels beraubt, seine Wohlfahrt und Glückseligkeit zu befördern.

§. 175.

Die Tugend, auf welche die eigentliche und beste Kraft der Gesetze ankommt, ist nicht die moralische, sondern die politische, oder bürgerliche Tugend, wie wir schon in dem sechsten Hauptstücke erinnert haben. Diese Tugend bestehet in Erfüllung der Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger, kurz, in der Eigenschaft ein guter Bürger zu seyn; und eigentlich kann der Staat von seinen Mitgliedern keine andre Tugend fordern. Die Religion ist es und nicht selten die Vorurtheile, welche noch andre Tugenden von dem Menschen verlangen. Allein der Staat soll sich wohl hüten, geschehen zu lassen, daß diese Tugenden von dem Bürger gefordert werden. Man soll sie nur von dem Menschen, oder von dem Mitgenossen dieser oder jener Religion oder Sekte verlangen. Man siehet leicht, daß die Liebe des Vaterlandes mit dieser politischen Tugend eine große

Wes

Was hier unter der Tugend verstanden wird.

Verwandschaft hat. Sie ist gleichsam die Quelle davon; und man kann weder die Pflichten gegen den Staat, noch gegen seine Mitbürger wohl erfüllen; wenn man nicht sein Vaterland liebet. Die Kraft und Wirkung der Gesetze beruhet demnach auch gar sehr auf der Liebe des Vaterlandes. Sie ist der Grund der Thätigkeit vor alle Staaten (§. 101.); und gleichwie ein jeder Staat ohne diese Liebe des Vaterlandes ein träger, matter und unthätiger Körper ist; so kann man sich auch niemals eine thätige Kraft und Wirkung von den Gesetzen versprechen, wenn die Bürger nicht mit einer wahren Liebe gegen ihr Vaterland erfüllet sind. Wir haben vorhin (§. 171.) gezeigt, daß die Furcht nur bey Gesetzen, die gewisse Handlungen verbieten, einige Wirkung haben kann. Bey allen Gesetzen also, welche Handlungen zu verrichten aufzulegen, muß die Liebe des Vaterlandes die kräftigste Triebfeder seyn. Wenn wir heute zu Tage über dasjenige erstaunen, was die Gesetze der alten Republiken von ihren Bürgern forderten, und noch mehr über dasjenige, was die Bürger wirklich vor den Staat thaten; wenn wir in unsern heutigen Staaten diese großen, edlen und uneigennütigen Beyspiele der alten Zeiten selten oder niemals mehr finden; so liegt es bloß daran, daß uns die feurige Liebe gegen das Vaterland gänzlich ermangelt, welche die Bürger der alten Republiken beseelte. Man glaube nicht, daß diese verwundernswürdige Liebe des Vaterlandes der Alten bloß aus der Regierungsform der

demo-

democratischen Republiken entstand. Selbst in unsern heutigen Republiken wirkt der Eigennutz alles und die Liebe des Vaterlandes wenig oder gar nichts. Wenn die Ehre bey uns nicht auch die Liebe des Vaterlandes einigermaassen ersetzte; so würden unsere Staaten durchaus leblose Körper seyn, in welchen niemand eine einzige Haare vor das Vaterland in Gefahr zu setzen begehren würde.

§. 176.

Der Pöbel in allen Landen hat sehr wenig Tugend, eben so wenig Liebe des Vaterlandes, und fast gar keine Begriffe von der wahren Ehre. Es ist wahr, die Religion des Pöbels erstrecket sich allenthalben eben so wenig auf das Wahre und Wesentliche der Religion; und es ist sehr zweifelhaftig, ob dasjenige, was der Pöbel in allen Landen von der Religion kennet, diesen Namen in der That verdient. Unterdessen müssen doch die groben Begriffe, die er von der Religion hat, die Tugend, die Liebe des Vaterlandes, die Ehre und die Religion selbst ersetzen. Man nehme dem Pöbel diese Begriffe; so wird man nicht allein in Ansehung seiner denen Gesetzen alle Kraft benehmen; sondern man wird auch das ganze Band zerreißen, womit er an der bürgerlichen Gesellschaft zusammen hängt. Wenn die Meynung unter dem Pöbel allgemein werden sollte, daß die Menschen bloße Maschinen sind, mit deren Wesen es nach dem Tode gänzlich aus ist; wenn sie folglich überzeugt wären, daß sie in einem andern Leben nichts zu hoffen hätten; so müßten sie nothwen-

I

dig

Ben dem Pöbel beruhet die Kraft der Gesetze auf der Religion.

dig über ihren Zustand in diesem Leben in Verzweiflung gerathen, wo sie eben so wenig Hoffnung vor sich sehen, Vermögen zu erwerben, als sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Sie würden demnach auf keinerley Art eine Triebfeder haben, die Gesetze zu beobachten; und die Sicherheit aller begüterten Leute würde auf einmal aufhören. Die Furcht vor dem Verluste der Güter würde bey ihnen gar keine statt finden: und vermöge ihrer Menge würden sie sich durch Widersetzlichkeit und Gewalt gegen schmerzliche Empfindungen allemal in Sicherheit setzen.

§. 177.

2) Die zwey-
te Klasse von
Triebfedern
beruhet auf
der Güte der
Gesetze.

Die andre Hauptklasse von Triebfedern, welche die Kraft der Gesetze ausmachen, muß in denen Gesetzen selbst gesucht werden. Die Gesetze müssen nämlich gut und heilsam seyn, das ist, sie müssen die Wohlfahrt und Glückseligkeit dererjenigen zum Augenmerke haben, denen sie gegeben werden. Die Gesetze sind nothwendige Verhältnisse und Bestimmungen, die aus der Natur der Dinge, aus dem Wesen und Endzwecke einer jeden bürgerlichen Gesellschaft und eines jeden besondern Geschäftes entstehen (§. 33.). Das Wesen und der Endzweck der Republiken ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit; und man kann sich mithin diejenigen Verordnungen gar nicht als Gesetze vorstellen, die nicht auf diesen Endzweck gerichtet sind. Alle Gesetze, welche diesen Endzweck nicht haben, verdienen nicht diesen Namen. Sie sind Befehle eines Tyrannen: denn der wesentliche

siche Charakter der Tyranny ist, daß die Befehle des Herrn nur seine eigne Glückseligkeit, die Wohlfahrt seiner Sklaven aber auf keine andre Art zum Augenmerke haben, als bloß um dieselben zu seinem fernern Nutzen zu erhalten; so wie der Fuhrmann vor seine Pferde sorget, weil ihr Tod, oder ihre Unbrauchbarkeit ein Verlust vor ihn ist. Wenn die Gesetze demnach eine wahre Kraft haben sollen; so müssen sie hauptsächlich durch ihre innerliche Güte wirken. Die stärkste Triebfeder vor verständige Wesen, um sich der Anordnung eines andern zu unterwerfen, ist, daß sie überzeugt sind, daß diese Anordnungen zu ihrem eignen Wohlstande und wahren Besten gereichen. Alsdenn werden sie diese Anordnungen mit willigen Herzen erfüllen: und wir haben oben erinnert, wie viel in allen zu verrichtenden Handlungen darauf ankommt. Es ist wahr, da die Menschen sehr eingeschränkte verständige Wesen sind, die gar leicht irren können; so sehen sie nicht allemal ihr eignes Bestes ein. Allein, zu geschweigen, daß eben keine große Einsicht erfordert wird, sondern die bloßen Empfindungen beynabe zureichen, um wahrzunehmen, ob sie wohl oder übel regieret werden; so ist es auch die Schuldigkeit der Regierung, die Unterthanen von der Güte der Gesetze zu überzeugen, wie wir im folgenden §. zeigen werden. Ueberdies ist es auch diese Triebfeder nicht allein, welche die Kraft der Gesetze ausmacht. Diejenigen, welche die Güte der Gesetze nicht völlig einsehen, werden in der Tugend, in der Liebe des Vaterlandes, in den Grundsätzen der Ehre und der Reli-

2 2

gion

gion dennoch Bewegungsgründe finden, denen Gesetzen nachzuleben; und in allen diesen zusammen genommen, bestehet die Kraft der Gesetze.

§. 178.

Die Unterthanen müssen demnach von der Güte der Gesetze überzeuget werden.

Wenn verständige Wesen denen Gesetzen eines andern gehorchen sollen; so müssen diese Gesetze nicht allein zu ihrem Besten gereichen; sondern diese verständigen Wesen müssen auch davon überzeuget seyn. Die innerliche Güte der Gesetze ohne Ueberzeugung kann folglich allein nicht zureichend seyn. Ein großes Augenmerk der wahren Staatskunst muß demnach dahin gerichtet seyn, die Unterthanen von der Güte der Gesetze zu überzeugen: und in der That ist dieses ein gar anständiges Augenmerk vor eine jede weise Regierung, das aus der Natur der verständigen Wesen und einer billigen Regierung abfließt. Diese Ueberzeugung kann auch gar nicht schwer seyn, wenn die Gesetze wirklich allenthalben mit dem Endzwecke und denen Grundverfassungen des Staats, mit dessen Grundregeln nach der Beschaffenheit des Volks und mit der Natur eines jeden Geschäftes übereinstimmen, Eigenschaften, welche alle wahre und gute Gesetze haben müssen. Die Regierung darf alsdenn nur den Willen haben, zu überzeugen; so wird diese Ueberzeugung schon geschehen seyn. Die Geheimnisse des Staats sind auch gar keine Hindernisse bey dieser Ueberzeugung. Diese Geheimnisse, wenn sie keine Geheimnisse der Ungerechtigkeit sind, betreffen allemal mehr die Ausübung der Staatsgeschäfte, als die Gesetze selbst:
und

und wenn auch neue Gesetze mit denen Geheimnissen des Staats zusammen hängen; so muß doch das Gesetz, außer der geheimen Seite, die man einwärts kehret, noch andre öffentliche gute Seiten haben, die man denen Unterthanen zu ihrer Ueberzeugung sehen lassen kann. Außerdem würde das ganze Geheimniß nichts nutzen, und mit der Wohlfahrt des Staats schlecht zusammen hängen.

§. 179.

Diese Triebfedern sind es, worauf die Kraft guter und heilsamer Gesetze beruhet; allein, die bösen und tyrannischen Gesetze wirken durch eine ganz andre Kraft. Diese Kraft ist eben so böse, als die Gesetze selbst sind. Sie ist mit einem Worte der Vortheil, den viele Menschen aus der Tyranney ziehen. So bald ein König böse oder tyrannisch regieret; so benimmt er denen Grundsätzen der Tugend, der Liebe des Vaterlandes, der Ehre und der Religion einen großen Theil ihrer Kraft, die sie unter einer guten Regierung haben. Viele Menschen bekleistern sich nur von außen mit diesen Grundsätzen, um den Vorwurf der rechtschaffenen Leute und die aus der Entgegenhandlung entstehende Schande zu vermeiden. Allein, so bald verlieret nicht die Regierung die Grundsätze der Güte und Gerechtigkeit außer Augen, als diese Menschen sich in ihrer natürlichen Gestalt zeigen und sofort herbey eilen, um aus der Tyranney ihren Vortheil zu ziehen und die rechtschaffenen Menschen unter dem Joche der Tyranney zu erhalten. Niemand hat dieses so wohl

Die Kraft der bösen Gesetze beruhet in der Unhänglichkeit böser Menschen an der Tyranney.

vorgestellet, als de la Boetie (2), indem er sich hierüber folgendergestalt ausdrücket: „Die Aerzte sagen, es pflegte sich alles, was in unserm Leibe Döses ist, so bald irgendwo eine Geschwulst entstände, an diesen schadhaften Ort zu ziehen. Eben so gehet es, so bald sich ein König als ein Tyrann erzeiget. Alle gottlosen Leute, die Hefen des ganzen Königreichs, nicht bloß ein Haufen kleiner Diebe und Spigbuben, die dem gemeinen Wesen wenig nützen und wenig schaden können; nein, diejenigen, welche eine brennende Ehrbegierde, oder einen ausnehmenden Geiz besitzen, versammeln sich um ihn, und unterstützen ihn, damit sie an der Deute Theil nehmen, und unter dem großen Tyrannen selber kleine Tyrannen werden mögen.“

§. 180.

Die Unterwerfung unter die Tyranny scheint eine ungreiffliche Sache zu seyn.

Die Kraft der bösen Gesetze, oder der Tyrannen, scheint eine Sache zu seyn, die sich schwer auflösen läßt. Es ist auf den ersten Anblick unbegreiflich, wie sich so unzählige Menschen von einem einzigen so tyrannisch behandeln lassen können; da doch alle Gewalt dieses einzigen aufhöret, so bald die Unterthanen mit vereinigtten Munde sagen: wir wollen nicht. De la Boetie hat dieses in der vorhin angeführten Schrift (3) sehr nachdrücklich folgendergestalt vorgestellet: „Sie erdulden die Raubereyen, die Geilheit, die Grausamkeit, nicht einer Arme, nicht

2) In der freywilligen Dienstbarkeit, in der teutschen Ausgabe von Montagne Versuchen, 3 Theil, S. 528.

3) Ebendas. S. 494.

„nicht eines barbarischen Lagers, wider welches man
 „Blut und Leben aufsetzen müßte, sondern eines Ein-
 „zigen. Dieser ist kein Herkules, oder Simson, son-
 „dern ein einziges Männchen, und oft der allernie-
 „derträchtigste und weibischste unter dem ganzen
 „Volke. Er ist nicht des Pulvers in den Schlach-
 „ten gewohnt, ja, mit genauer Noth des Sandes
 „in den Ritterspielen. Er kann denen Leuten nicht
 „mit Gewalt befehlen; er hat genug zu thun, daß
 „er niederträchtig der schlechtesten Weibsperson ge-
 „horchet. Nennen wir dieses Zagheit? = = = Ist
 „es Feigheit? Es hat doch jedes Laster von Natur
 „gewisse Schranken, welche es nicht überschreiten
 „kann. Zwen können sich vor einem fürchten und
 „vielleicht auch zehen. Allein tausend, eine Million
 „Menschen, tausend Städte, wenn diese sich nicht
 „wider einen einzigen wehren; so ist es keine Feig-
 „heit. Diese erstrecket sich nicht so weit; so wenig,
 „als sich die Tapferkeit dahin erstrecken kann, daß
 „ein Einziger eine Festung ersteigt, eine Armee an-
 „greift, ein Königreich erobert. Welch Ungeheuer
 „von einem Laster ist also dieses, das nicht einmal
 „den Namen der Feigheit verdienet, vor welches kein
 „Name häßlich genug ist, das die Natur nicht vor
 „ihr Werk erkennet und die Sprache nicht nennen
 „will?„ Bald darauf aber fährt er noch nach-
 „drücklicher folgender gestalt fort (4): „Arme und
 „elende Leute! Unbesonnene Völker! Nationen, die
 „ihr in eurem Unglück verstockt und gegen euer
 „Glück blind seyd? Ihr lasset euch eure schönsten

§ 4

„und

4) Ebendaf. S. 498.

„und gewissten Einkünfte vor den Augen wegneh-
 „men, eure Felder plündern, eure Häuser bestehlen,
 „und ihrer alten und väterlichen Geräthe berauben.
 „Ihr lebet so, daß ihr sagen könnet, ihr habt nichts.
 „Es hat das Ansehen, als wäre es ein großes Glück
 „vor euch, wenn ihr eure Güter, eure Familien und
 „euer Leben nur halb besäset. Aller dieser Schade,
 „dieses Unglück, dieses Verderben wird euch nicht
 „von offenbaren Feinden zugesüget; sondern von ei-
 „nem solchen Feinde, den ihr selbst so groß macht,
 „als er ist, vor welchen ihr so beherzt in den Krieg
 „gehet, vor dessen Größe ihr ohne Bedenken euer
 „Leib und Leben waget. Derjenige, so euch so im
 „Gehorsam erhält, hat nur zwey Augen, nur zwey
 „Hände, nur einen Leib und nichts, das der gering-
 „ste Mensch unter der unendlich großen Zahl eurer
 „Städte nicht ebenfalls hätte. Alles, was er vor
 „euch zum voraus hat, ist der Vorzug, den ihr ihm
 „zu eurem Verderben gebet. Woher hat er so viel
 „Augen bekommen, womit er euch auskundschaftet?
 „Habt ihr sie ihm nicht gegeben? Woher hat er so
 „viele Hände, womit er euch schlägt? Nimmt er
 „sie nicht von euch? Woher hat er die Füße, wo-
 „mit er eure Städte untertritt? Sind es nicht die
 „euirigen? Woher hat er die geringste Macht über
 „euch, außer von euch selbst? Wie könnte er euch
 „auf dem Nacken seyn, wenn er sich nicht mit euch
 „verstände? Was könnte er euch thun, wenn ihr
 „nicht dem Diebe, der euch bestiehlt, Unterschleif
 „gäbet? Ihr machet mit dem Mörder, der euch töd-
 „tet, gemeine Sache und verrathet euch selbst. Ihr
 „sät

„sät eure Früchte, damit er sie verderben kann.
 „Ihr versehet eure Häuser mit Geräthe und Vor-
 „rath, damit ihr ihm etwas zu stehlen schaffet. Ihr
 „ziehet eure Töchter auf, damit er seine Wollust sät-
 „tigen kann. Ihr ziehet eure Söhne groß, damit
 „er sie, wenn er recht gut gegen sie verfährt, in seine
 „Kriege führet, auf die Schlachtbank liefert, zu Die-
 „nern seiner Lüste macht und durch sie seine Rache
 „ausübet. Ihr entkräftet euch durch Arbeiten,
 „damit er sich in seinen Lüsten gütlich thun und in
 „unflätigen und schändlichen Ergötzlichkeiten herum
 „wälzen kann. Ihr schwächet euch, um ihn desto
 „stärker und härter zu machen, damit er euch ein so
 „viel stärkeres Gebiß anleget. Und von so viel un-
 „anständigen Dingen, welche die Thiere selber ent-
 „weder nicht empfinden, oder nicht leiden würden,
 „könnet ihr euch frey machen, wenn ihr versucht
 „nicht euch davon zu befreyen, sondern nur euch be-
 „freyen zu wollen. Entschlüßet euch nicht mehr zu
 „dienen; so seyd ihr frey. Ihr brauchet ihn nicht
 „umzustossen; ihr brauchet ihn nicht wankend zu
 „machen; ihr dürfet ihn nur nicht mehr unterstüt-
 „zen. Ihr werdet ihn, wie eine große Bildsäule,
 „die keinen Grund mehr hat, durch sein eigenes Ge-
 „wichte herunter schießen und zerbrechen sehen.,,

§. 181.

In der That scheint es unbegreiflich zu seyn, wie
 öfters Millionen Menschen einen einzigen Tyrannen
 so geduldig über sich wüthen lassen können; und wie
 tyrannische Gesetze und Befehle die geringste Kraft
 und

Allein eine
 Kette von bö-
 sen Menschen
 erhält die Ty-
 ranney auf
 recht.

und Wirkung haben können; da alle ihre Kraft und Wirkung auf einmal aus seyn würde; so bald die, durch die Tyranny in den elendesten Zustand versetzte Unterthanen, nur ihren Willen äußerten, daß sie sich weiter nicht tyrannifiren lassen wollten. Wir haben hiervon ein sehr merkwürdiges und allen bösen Regenten schreckliches Beyspiel an Karln dem Dicken in Frankreich, der vor Hunger und Blöße zu betteln gezwungen wurde, als alle seine Unterthanen auf einmal von ihm abfielen, bis sich Arnulph von Teutschland über ihn erbarmte und ihm einige Dörfer zu seinem Unterhalt einräumte. Allein, hier veroffenbaret sich eben, daß die Kraft und Wirkung offenbar böser und tyrannischer Gesetze lediglich auf die boshaftigen Menschen ankommt, die sich im Staate befinden. Wenn alle Menschen tugendhaftig und gerecht wären, wenn sie ihr Vaterland mehr, als ihren besondern Vortheil liebten; so würde gar keine Tyranny in der Welt möglich seyn. So bald ein Regent ein böses und dem Staate ungewisfelt schädliches Gesetz geben wollte; so bald er auf ein offenbar ungerechtes, und denen Unterthanen nachtheiliges Unternehmen verfiel; so bald er eine grausame That begehen wollte; so würden alle seine gerechten und tugendhaften Unterthanen im Staate sagen: Nein! wir wollen nicht: und dieses einzige Wort würde alle Tyranny verhindern. Allein die Kraft der Tyranny und böser Gesetze beruhet eben darauf, daß so viel boshafte, ehrgeizige, geldgierige, tyrannische und niederträchtige Menschen sich in jedem Staate finden, wo sich die Tyranny

ranny erhebt, die dem Tyrannen anhängen, um ihren Vortheil und die Vergnügung ihrer Leidenschaften dabey zu finden und sich auf Kosten ihrer armen, unterdrückten Nebenbürger zu bereichern und empor zu schwingen. Daher fehlet dann nicht allein die Einmüthigkeit des Volks, um sich der Tyranny zu widersetzen, sondern der boshafte Theil des Staats ist auch auf den rechtschaffenen und tugendhaften Theil überaus aufmerksam, damit nichts vorgehet, welches die Tyranny zu Boden stürzen könnte. Diese boshafte Menschen im Staate machen demnach eine Kette zusammen aus, auf welcher alle Kraft der Tyranny beruhet. Der mehr angeführte de la Boetie (5) hat diese Kette so wohl beschrieben, daß wir mit seinen Gedanken diesen Abschnitt von der Kraft der Gesetze beschließen wollen. „Einen Tyrannen, spricht er, beschützen weder seine Leute, noch Pferde, noch seine Compagnien zu Fuße, noch seine Waffen. Man glaubt dieses nicht so gleich, allein es ist doch wahr. Vier oder fünf unterstützen den Tyrannen; vier oder fünf erhalten das ganze Land in der Knechtschaft. Allezeit ist es so gewesen, daß fünf oder sechs bey dem Tyrannen öfters Gehör und freyen Zutritt gehabt haben, oder von ihm gerufen worden sind, wenn sie Beförderer seiner Grausamkeiten, Gefellen seiner Ergötzlichkeiten, Kupler seiner Wollüste und Hehler seiner gestohlenen Güter werden sollten. Diese sechs richten ihr Oberhaupt so gut ab, daß es nun aus Gesellschaft böse werden muß, nicht allein
„durch

5) Am angeführten Orte, S. 527.

300 Ahtes Hauptst. Von dem

„durch seine eignen, sondern auch durch ihre Bos-
„heiten. Diese sechs haben sechshundert an sich,
„welche von ihnen Nutzen ziehen; und aus diesen
„sechshundert machen sie eben das, was sie dem Ty-
„rannen sind. Diese sechshundert haben sechstau-
„send unter sich, welche sie in hohen Stand erheben,
„und ihnen entweder die Regierung der Provinzen,
„oder die Verwaltung der Gelder gegeben haben,
„damit sie ihrem Geize und ihrer Grausamkeit hilf-
„liche Hand leisten, dieselbe zu seiner Zeit ausfüh-
„ren und sonst so viel Böses thun müssen, daß sie
„nirgends als unter ihrem Schatten leben, und Ge-
„sehen und Strafen bloß durch ihre Vermittelung
„entgehen können. Auf diese folget ein großer Zug.
„Wer sich Mühe geben mag, diesen Faden abzu-
„wickeln, wird sehen, daß durch diesen Strick nicht
„sechstausend, sondern hundert tausend und Millio-
„nen an dem Tyrannen hangen, der sich derselben
„bedienet, nicht anders, als sich beyhm Homer Ju-
„piter rühmet, daß, wenn er seine Kette bewege,
„er alle Götter an sich ziehe.“



Zwey:

Zweiter Abschnitt.

Von der wesentlichen Eintheilung
und nothwendigen Unterscheidung
der Gesetze.

§. 182.

Wir können die Eintheilung und den Unterschied der Gesetze nicht festsetzen; wenn wir uns das Wesen und den Grund derselben nicht zureichend vor Augen stellen. Gesetze sind nothwendige, aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen. Ein jedes Ding, ein jedes Wesen hat demnach seine Gesetze, weil es allemal gewisse Verhältnisse und Bestimmungen hat, die nothwendig aus seiner Natur entstehen. Wenn wir folglich die Gesetze des Menschen gründlich betrachten wollen; so müssen wir uns die Natur und das Wesen der Menschen vorstellen; und wenn wir die Gesetze der Staaten in ihren ersten Grundsätzen und Quellen vortragen wollen; so müssen wir beständig auf das Wesen und die Natur der bürgerlichen Verfassungen zurück sehen. Die Menschen sind es, welche durch Vereinigung ihrer Willen (§. 23.) und ihrer Kräfte (§. 25.) Staaten, oder Republiken ausmachen. Wir müssen demnach zuerst die Natur und das Wesen der Menschen an und vor sich selbst, ohne Rücksicht auf die bürgerlichen Verfassungen, betrachten: denn die Verfassung der Staaten ändert in der Natur der Menschen

Diese Eintheilung und Unterschied der Gesetze ist aus der Natur der Menschen und der Staaten zu schöpfen.

schen nichts, sondern sie treten mit ihrem ganzen Wesen in die bürgerlichen Gesellschaften; und sodann müssen wir die, in denen vorhergehenden Hauptstücken abhandelte Natur und Wesen der Staaten vor Augen haben, wenn wir die wesentliche Eintheilung und den nothwendigen Unterschied der Geseze festsetzen wollen.

§. 183.

Die Natur des Menschen kann auf dreyerley Art betrachtet werden, 1) als ein bloßer Körper, der seine Geseze vor sich hat.

Man kann die Natur des Menschen aus dreyerley Gesichtspunkten betrachten. Der Mensch stellet sich nämlich 1) als ein bloßer Körper dar, wie unzählige andre körperliche Dinge in der Welt vorhanden sind; er zeigt sich 2) als ein aus Körper und Geist zusammengesetztes Wesen; und 3) können wir uns denselben als ein bloß geistiges, oder verständiges Wesen vorstellen. Als ein bloßer Körper ist der Mensch besondern Gesezen unterworfen, weil seine Theile gewisse Verhältnisse und Bestimmungen gegen einander haben, die nothwendig aus seiner Natur entstehen, und worzu das geistige oder verständige Wesen nichts beynügt. Dahin gehören alle innerlichen Bewegungen des Körpers, der Kreislauf des Geblüts, die Absonderung der Nahrungssäfte und so viele andre Handlungen des Körpers, die ohne Mitwirkung unsers Verstandes vorgehen. Da diese innerlichen Bewegungen und Verhältnisse nothwendig aus der Natur des Körpers und ohne unsern Willen und Mitwirkung, ja größtentheils ohne unsern Vorbewußt entstehen und in dem Körper vorgehen; so sind diese Geseze des Körpers

pers nicht in unsrer Gewalt: und wir können dannhero auch in Ansehung derselben keinen fremden Gesetzen unterworfen werden. Eben so wenig kann auch eine Zurechnung von vermeynten Fehlern und Vergehen wider die Sitten und die Ehrerbietung dabey statt finden; als in so fern wir durch unsre freyen und überlegten Handlungen dabey mitwirken. Z. E. es würde ein tyrannischer, der Natur und denen Gesetzen des Körpers entgegenlaufender Befehl seyn, daß man in Gegenwart des Fürsten nicht husten oder räuspern sollte; weil dieses eine Handlung des Körpers ist, an welcher der Verstand keinen Antheil hat. Allein, da wir durch unsern Willen und Ueberlegung in so fern daran Antheil nehmen, als wir die Unreinigkeit auf den Boden werfen, oder in ein Schnupstuch fassen, so würde der Fürst allerdings befehlen können, daß man sein Zimmer nicht verunreinigen solle.

§. 184.

Sodann können wir den Menschen als ein Wesen betrachten, das aus Körper und Geist zusammengesetzt ist: und aus diesem Gesichtspunkte finden wir in der Natur des Menschen gewisse Regungen, die zwar der Verstand empfindet und von denselben hingerissen wird, die aber nicht aus dessen Ueberlegung und Entschlüssen, sondern wahrscheinlich aus der Natur des Körpers und aus der Beschaffenheit des Bandes zwischen dem Körper und dem Geiste entstehen. Gleichwie uns aber die Art und Weise der Vereinigung des Leibes und der Seele

2) Als ein aus Körper und Geist bestehendes Wesen, welches natürliche Triebe hat, woraus das natürliche Recht entsteht.

Seele nicht genugsam bekant ist, weil alle drey zeitlich deshalb erfundenen Lehrgebäude der Sache keine Genüge leisten und alle Zweifel zu heben im Stande sind; so ist uns auch der eigentliche Grund und die Entstehungsart dieser Regungen unbekant. Genug, daß wir sie in unsre Natur eingelegt und so wohl in Ansehung des Körpers als des Geistes empfinden. Man nennet diese Regungen natürliche Triebe; und der Trieb der Selbsterhaltung, die Eigenliebe, die Fortpflanzung unsers Geschlechts, die Liebe gegen unsre Kinder, die Begierden nach angenehmen Empfindungen und der Abscheu gegen unangenehme und schmerzliche Empfindungen, dergleichen die Liebe gegen diejenigen, die uns angenehme Empfindungen verschaffen, die wir schon an den Kindern gegen ihre Ammen wahrnehmen, sind die vornehmsten darunter. Diese natürlichen Triebe sind die ersten Gesetze der Natur und die einzigen Quellen des ganzen natürlichen Rechtes. Man muß nämlich das Recht der Natur sehr wohl von dem Rechte der Vernunft unterscheiden. Da zeitlich fast alle Gelehrte diese beyden Rechte beständig mit einander vermengen haben; so ist daraus ein wunderbarer Mischmasch entstanden, der in der Beurtheilung und Entscheidung der menschlichen Angelegenheiten mehr Verwirrung und Unordnung anzurichten, als zur Richtschnur zu dienen vermögend ist. Niemand kann läugnen, daß das Recht der Natur eine solche Beschaffenheit haben muß, daß es von allen Menschen ohne Unterschied, sie mögen gelehrt oder ungelehrt, gesittet oder ungesittet seyn,

seyn, erkannt werden kann. Wenn das Recht der Vernunft mit dem Rechte der Natur einerley wäre; so würden die unangelehrten, ungesitteten und barbarischen Völker gar kein Recht der Natur haben; weil sie unfähig sind, diejenigen Sätze und Schlüsse ausfindig zu machen, welche eine, durch Gelehrsamkeit erleuchtete Vernunft zeither in dem vermeinten Rechte der Natur festgesetzt hat. Es würde also denen Gesetzen der Natur an der vornehmsten Eigenschaft der Gesetze, nämlich an ihrer Ertheilung und Bekanntmachung fehlen. Denn die Natur hat die Bekanntmachung ihrer Gesetze nicht auf die Gelehrsamkeit und das gesittete Wesen der Menschen, die allemal nur unter ihre zufälligen Beschaffenheiten gehören, ankommen lassen können. Allein, wenn man das Recht der Natur auf die natürlichen Triebe gründet; so wird dieser große Fehler, der alle vernünftigen Begriffe von denen Gesetzen über den Haufen wirft, vermieden. Die Gesetze der Natur werden alsdenn von allen Menschen ohne Unterschied erkannt; weil die Natur durch die natürlichen Triebe zu allen Menschen sehr deutlich redet. Dieser Begriff von dem natürlichen Rechte ist auch sehr alt in der Welt. Er hat zu denen erleuchtetsten Zeiten der Römer und bey dem höchsten Flor der Wissenschaften statt gefunden. Die römischen Rechtsgelehrten, welche so wohl in der Philosophie als andern Theilen der Gelehrsamkeit eine große Einsicht besaßen, gründeten das Recht der Natur auf die natürlichen Triebe und erklärten es als ein Recht, welches die Natur allen Geschöpfen gelehret

U hat.

die die Ge
 schichte
 nicht angie
 hat in der
 die römische
 Recht und so
 die Natur



hat. Der Hauptbegriff des verstorbenen Hofrath Schmauß in Göttingen von dem natürlichen Recht, war demnach, ohngeachtet des heftigen Widerspruchs, den er gefunden hat, allerdings richtig. Vielleicht fehlte ihm nur ein genugsam philosophischer Kopf, um die richtige Folge seiner Sätze deutlich zu zeigen, und die Anwendung derselben solchergestalt vorzustellen, daß sie weniger anstößig schien. Ich habe fast zu gleicher Zeit mit ihm, ehe ich noch seinen Tractat gesehen hatte, einen Grundriß des natürlichen Rechts ausgearbeitet, das noch in Manuscript vorhanden ist, das sich gleichfalls auf die natürlichen Triebe gründete, und welches, wenn es dereinst zum Vorschein kommen sollte, bey Vernünftigen und denkenden sowohl in Ansehung der Grundsätze, als der Anwendung, wie ich hoffe, keinen Anstoß erregen würde.

§. 185.

3) Als ein geistiges oder verständiges Wesen hat er bloß Gesetze, die er sich selbst giebt.

Der dritte Gesichtspunkt, aus welchem wir die Natur des Menschen zu betrachten haben, ist, daß er zugleich ein geistiges, oder verständiges Wesen ist; und in diesem Betracht hat er keine andern Gesetze, als die er sich selbst giebt. Die Natur und der eigentliche Charakter eines verständigen Wesens, wodurch es von allen andern Wesen unterschieden wird, ist, daß es sich selbst leitet. Denn dieses ist der Endzweck des Verstandes, der ihm sonst unnütze werden würde. Folglich hat der Mensch in dem Stande der natürlichen Freyheit keine andern Gesetze, als die er sich selbst auferleget; und wenn der Mensch ein vollkommen verständiges Wesen wäre;

fo

so würde er in dem Stande der natürlichen Freiheit beständig verharret haben, ohne sich denen Gesetzen der bürgerlichen Verfassungen zu unterwerfen. Allein, da der Mensch nicht mit dem Verstande selbst, sondern nur mit der Fähigkeit zum Verstande gehöret wird; da er von dem Anfange des Verstandes zu einem vollkommenen Verstande nur stufenweise gelangen kann, und indessen von denen erweiterten Begierden zu tausend Fehlern und Vergehungen hingerissen wird (§. 10.); da er überhaupt ein sehr eingeschränktes verständiges Wesen ist, das dem Irrthume unterworfen ist, und überdies vermöge seines Bandes mit dem Körper von tausenderley Leidenschaften hingerissen wird; so konnte er in dem Stande der natürlichen Freiheit nicht beharren; sondern mußte sich denen Gesetzen der bürgerlichen Verfassungen unterwerfen. Unterdessen, da er doch zu denen verständigen Wesen gehöret; so ist doch seine Natur hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten; und wenn wir die Sache genau erwägen; so sind auch die bürgerlichen Verfassungen keine andern Gesetze, als die er sich selbst auferleget. Die Vereinigung vieler Willen in einen einzigen Willen ist der wesentlichste Grund der Republiken (§. 23.); und folglich ist es sein eigener Wille und sein eigen Gesetz, wenn er in bürgerliche Verfassungen tritt. Durch die Vereinigung der Willen und der Kräfte entstehet ferner die Grundgewalt des Volks, welche der Grund von Errichtung der obersten Gewalt und mithin nicht allein von denen Grundgesetzen (§. 46.); sondern auch von allen an-

Handlung
 der Natur
 der Vernunft
 der Freiheit
 der Gerechtigkeit
 der Wahrheit
 der Schönheit
 der Weisheit
 der Tugend
 der Glückseligkeit



dem Gesetzen ist, welche die oberste Gewalt ertheilet; und folglich mag man die Sache betrachten, wie man will; so sind auch die bürgerlichen Verfassungen und Gesetze überall die eignen Gesetze des Menschen, die er sich selbst giebt.

§. 186.

Diese Gesetze, die er sich selbst giebt, sind Gesetze der Vernunft; und zwar 4) Gesetze der Religion.

Alle Gesetze, die sich der Mensch als ein verständiges Wesen im Stande der natürlichen Freiheit selbst giebt, sind Gesetze der Vernunft, weil diese allein hierinnen seine Führerin, oder eigentlich zu sagen, Gesetzgeberin ist. Diese Gesetze der Vernunft sind aber von verschiedenen Arten, und die Gesetze der Religion müssen darunter billig oben an stehen. So bald der menschliche Verstand ein zureichendes Wachsthum erlangt hat; so muß er erkennen, daß er ein eingeschränktes, erschaffnes und abhängliches Wesen ist: und seine Vernunft wird ihm sagen, daß er gegen dasjenige höhere Wesen, das ihn hervorgebracht hat, in eben derjenigen Abhänglichkeit beständig beharren muß, in welcher er von seinem Ursprunge an gestanden hat. Folglich wird ihm die Vernunft als ein Gesetz auferlegen, daß er dieses höhere Wesen verehren muß. Die Verehrung Gottes ist demnach das wichtigste und höchste Gesetz der Vernunft; ob es gleich nach der Ordnung der Begriffe des Menschen nicht das erste Gesetz der Vernunft ist: denn es müssen ohne Zweifel eine große Menge anderer Begriffe vorhergehen, ehe der Verstand die Abhänglichkeit des Menschen und die Schuldigkeit, das höchste Wesen zu verehren, erkennt.

net. So bald demnach die Vernunft sich das große Gesetz von der Verehrung Gottes gemacht hat; so wird sie auch auf eine Art des Dienstes sinnen, von welchem sie glaubt, daß sie sich dadurch dem höchsten Wesen am gefälligsten machen kann. Sie wird also einen Gottesdienst, oder eine Religion erfinden: und die Gesetze der Religion sind folglich Gesetze der Vernunft. Dieses ist von allen falschen Religionen ganz unläugbar. Allein, auch die wahre oder offenbarte Religion ist nicht weniger ein Werk der Vernunft. Wenn sich Gott denen Menschen offenbaret; so muß er sich gewisser Mittel bedienen: und diese Mittel muß er mit gewissen Kennzeichen begleiten, die es deutlich und gewiß machen, daß es Gott gewesen ist, der sich offenbaret hat. Die Vernunft ist es aber, welche beurtheilen muß, ob diese Kennzeichen der Offenbarung solchergestalt beschaffen sind, daß daraus eine Gewißheit und Ueberzeugung einer göttlichen Offenbarung entstehen kann. Kurz, um auch eine wahre Religion anzunehmen, muß die Ueberzeugung vorhergehen. Die Ueberzeugung ist lediglich ein Werk der Vernunft. Die Vernunft verfährt hierinnen mit vollkommener Freyheit. Sie wird auch die wahre Religion verwerfen, wenn ihr die Kennzeichen der Offenbarung, oder die Gründe von der Wahrheit der Religion, nicht deutlich und überzeugend vorgestellet werden. Alles kommt demnach auch bey der wahren Religion auf die Ueberzeugung und die Annnehmung derselben von der Vernunft an. Die Vernunft ist also im Grunde auch hier Gesetzgeberinn. Sie verfährt als ein freyer



Staat, welcher die Geseze eines andern Staats annimmt und solche seinen Mitgliedern zu beobachten befehlet, weil er sie gut und heilsam befunden hat. Ein solcher Staat verlieret deshalb nichts von seiner Freyheit und gesezgebenden Gewalt. Er kann diese fremden Geseze wieder abschaffen, wenn sie den gehofften Nutzen nicht leisten, oder auch, wenn er nur an ihrer Güte zu zweifeln anfängt. Eben so wird auch die Vernunft die wahre Religion wieder verlassen, wenn sie von unglücklichen Zweifeln hingerissen wird, welche stärker sind, als ihre vorhergehende Ueberzeugung. Die Geseze der Religion sind also allemal nichts anders als Geseze der Vernunft: und die Vernunft ist hier lediglich Gesezgeberinn. Die Sache würde sich freylich ganz anders verhalten, wenn es Gott gefiele, sich unmittelbarer Weise denen Menschen zu offenbaren, und mit ihnen Gemeinschaft zu haben. Alsdenn würde allein Gott Gesezgeber der Religion seyn. Allein, da niemand sich einfalten lassen wird zu behaupten, daß dieses geschieht; so lieget die Richtigkeit meiner Ausführung vor Augen; und es ist als einer der ersten Grundsätze anzunehmen, daß die Geseze der Religion, Geseze der Vernunft sind.

S. 187.

Die zweyte
Hauptart
der Geseze
der Vernunft
ist das Völ-
kerrecht.

Die zweyte Hauptart der Geseze der Vernunft ist das Völkerrecht. Wenn verschiedene Familien im Stande der natürlichen Freyheit neben einander wohnen, ohne daß sie in Gesellschaft, oder in einer gewissen Verbindung mit einander stehen; so haben sie

sie vielerley Geschäfte und Angelegenheiten mit einander abzuthun. Sie haben demnach gewisse Grundsätze und Regeln nöthig, wie sie sich gegen einander zu betragen und zu verhalten haben. Die Vernunft ist es, welche ihnen diese Regeln an die Hand geben muß; und die Uebereinstimmung verschiedener Fälle, daß man sich in dergleichen Vorfällen so und nicht anders verhalten habe, giebt dem einen Theile ein Recht zu fordern, daß sich der andre Theil in dem gegenwärtigen Falle gleichfalls also betragen soll, wofern der andre Theil nicht davor angesehen seyn will, daß er alles billige Verhältniß zwischen freyen Familien aufzuheben und sich als ein allgemeiner Feind des menschlichen Geschlechts zu bezeigen im Begriff ist. Eben diese Beschaffenheit hat es zwischen verschiedenen Gesellschaften, die im Stande der natürlichen Freyheit mit einander benachbart sind, diese Gesellschaften mögen noch in ihrer Freyheit leben, oder eine bürgerliche Verfassung errichtet haben; diese letztern leben dem ungeachtet in Verhältniß gegen andre Völker in ihrer natürlichen Freyheit. Alle diese Völker oder Gesellschaften haben gewisse Grundsätze und Regeln in ihrem Verhalten gegen einander nöthig. Die Vernunft ist es, welche diese Regeln vorschreibt; und verschiedene übereinstimmende Fälle machen ein Recht aus, welches das Völkerrecht genennet wird. In Ansehung des Rechtes kommt es alles auf die, durch die Gewohnheit oder durch die in verschiedenen Fällen sich geäußerte stillschweigende Uebereinkunft, angenommene Regeln unter den Völkern an: und es



bleibt dem ohngeachtet eine Regel des Völkerrechts, wenn sie auch von einer irrigen Vernunft vorgeschrieben worden ist. Die barbarischen Völker und selbst die Menschenfresser haben ihr Völkerrecht; so wenig es auch von der wahren Vernunft gebilliget werden kann. Wenn ein Volk, das zeitlich seine Gefangene gefressen hat, solche künftig lebendig begraben wollte; so würde dieses eine Verletzung des Völkerrechts seyn; und die benachbarten Nationen würden dieses Volk zwingen, davon abzustehen, indem sie mit dessen Gefangenen eben also verfahren. Die Furcht also vor einem ähnlichen Verfahren ist dasjenige, worauf die Kraft und Wirkung des Völkerrechts ankommt: und man siehet nunmehr leicht, was dieses Recht eigentlich ist. Das Völkerrecht bestehet nämlich in denen, von einer wahren oder irrigen Vernunft vorgeschriebenen, und durch die Gewohnheit oder eine stillschweigende Einwilligung unter den Völkern angenommenen und festgesetzten Grundsätzen und Regeln über das Verhältniß und das Betragen der freyen Staaten gegen einander.

§. 188.

Die dritte Art der Gesetze der Vernunft sind die sittlichen und häuslichen Gesetze.

Die dritte Hauptart der Gesetze der Vernunft in dem Stande der natürlichen Freyheit sind die sittlichen und häuslichen Gesetze. Diejenigen, welche zu einerley Familie gehören, oder die verschiedenen Familien, die mit einander in Verbindung und Gesellschaft getreten sind, haben gewisse Pflichten und Regeln des Betragens gegen einander zu beobachten, welche das gemeinschaftliche Wohl der Familie oder

der

der Gesellschaft, den gemeinschaftlichen Beystand und die Bequemlichkeiten und Wohlanständigkeiten des Lebens zum Endzwecke haben. Die Vernunft ist es abermals, welche diese Pflichten und Regeln vorschreibt; und je erleuchteter die Vernunft ist, desto vollkommnere sittliche und häusliche Gesetze wird sie machen. Das gesittete Wesen und die Vollkommenheit des häuslichen Regiments haben mit dem Wachsthum der Vernunft ein genaues Verhältniß. Unterdessen erstrecken sich die sittlichen und häuslichen Gesetze in dem Stande der natürlichen Freyheit viel weiter als in denen Republiken. Alles dasjenige, was in denen Republiken durch die bürgerlichen Gesetze verordnet wird, das muß in dem Stande der natürlichen Freyheit durch die sittlichen und häuslichen Gesetze der Vernunft ersetzt werden: und die sittlichen Tugenden und die guten Sitten sind es daselbst allein, wodurch Ruhe und Ordnung erhalten werden kann. Beyde sind auch in denen Staaten nicht sehr von einander entfernt: und daher müssen die bürgerlichen Gesetze allemal ein gewisses Verhältniß zu denen Sitten behalten, davon wir unten mit mehrern handeln werden.

§. 189.

Dieses sind die Gesetze, welche der Mensch in dem Stande der natürlichen Freyheit hat; und man sieht hieraus, daß es entweder nothwendige Gesetze aus der Natur seines Körpers sind, oder daß sie ihm von Gott und der Natur durch die natürlichen Triebe gegeben sind, oder daß sich der Mensch solche vermit-

Die Selbst-
erhaltung
und Glückseligkeit sind
die Endzwecke aller dieser
Gesetze.

telst der Vernunft selbst auferleget. Die Natur will die Erhaltung des Menschen. Dieses ist der Endzweck, den sie sich sowohl bey denen, dem menschlichen Körper gegebenen Gesetzen, als bey denen, dem Menschen eingepflanzten natürlichen Trieben vorgesehet hat; der Mensch hingegen will seine Glückseligkeit. Dieser Endzweck ist selbst der Wink der Natur, indem sie ihm den Trieb der Selbsterhaltung und die Eigenliebe eingepflanzet hat, vermöge deren ihn die Erhaltung und der Wohlstand seines Wesens näher rühret, als die Erhaltung und der Wohlstand eines jeden andern Wesens. Selbsterhaltung und Glückseligkeit sind also der große Endzweck und das einzige Augenmerk aller Gesetze des Menschen: und die Vernunft, sowohl, wenn sie die rechte Anwendung von denen Gesetzen der Natur, denen natürlichen Trieben, macht, als, wenn sie sich selbst Gesetze giebt, muß alle ihre Grundsätze und Regeln auf diese Endzwecke gründen und geschickte Mittel ausfindig machen, dahin zu gelangen. Auf diese Endzwecke werden also auch wir beständig zurück sehen müssen, wenn wir vor jede Art der Gesetze die ersten Grundgesetze und Regeln festsetzen wollen.

§. 190.

Ob die Menschen durch Zwang fremden Gesetzen unterworfen werden können.

Allein, sollten im Stande der natürlichen Freyheit nicht noch andre Gesetze statt finden. Die Menschen darinnen leben eben so wie heutiges Tages die freyen Staaten in einem solchen Zustande, daß sie beständig zwingen oder gezwungen werden (§. 1.). Folglich können sie auch durch Zwang fremden Gesetzen

sehen unterworfen werden. Es ist wahr, der Trieb der Selbsterhaltung und die Erkenntniß der Vernunft, daß es besser sey, unter zwey Uebeln das kleinste zu erwählen, nöthiget zuweilen die Menschen in dem Stande der natürlichen Freyheit, sich dem Zwange eines andern zu unterwerfen; und da in diesem Stande keine Obrigkeit statt findet; so ist kein andres Mittel vorhanden, jemand dahin zu bringen, daß er denen Gesetzen der Natur, der natürlichen Billigkeit, oder der Vernunft sich gemäß bezeigt, im Fall er sich dessen weigert, als der Zwang. Unterdessen ist doch der Zwang in eigentlichen Verstande kein Gesetz, dem man sich unterwirft. Im Grunde ist es bloß ein Vertrag, worzu man gezwungen wird: und derjenige, so einen andern zwinget, hat kein Recht seinen Zwang weiter zu erstrecken, als ihn zu demjenigen anzuhalten, was er wider das natürliche Recht und Billigkeit verweigert hat. Er würde sonst die Mittel, deren er sich bedienet, wider alle Grundsätze der Vernunft über den Endzweck erstrecken, den er billiger und vernünftiger Weise hat haben können. Allein, in so billigen und gerechten Schranken haben sich die Menschen nicht allemal gehalten. Sie haben nicht allein einen an sich gerechten Zwang zu weit erstreckt, und ihn dadurch ungerrecht gemacht; sondern sie haben auch andre Menschen ohne alle gerechte Ursache ihren Absichten gemäß gezwungen; und da fragt es sich, was auf Seiten des Gezwungenen hierbey Rechtens ist, oder wie er sich nach Maaßgebung der Gesetze, der Natur und der Vernunft hierbey zu verhalten haben. Meines

316 Ahtes Hauptst. Von dem

nes Trachtens muß man hier einen Unterschied machen, ob jemand nur zu einem Vertrag, oder zu wirklicher Dienstbarkeit, nämlich zu Unterwerfung unter eines andern Herrschaft gezwungen worden. Wenn jemand zu einem Vertrage gezwungen worden ist, welcher dem natürlichen Recht nicht offenbar entgegen ist; so ist er solchen allerdings zu halten verbunden. Ein gezwungener Wille ist dem ohngeachtet ein Wille, weil er auf der Wahl der Vernunft beruhet, die unter zwey Uebeln das kleinste erwählet: und der Zwang kann in dem Stande der natürlichen Freyheit um so weniger einen Vertrag ungültig machen, da die Menschen in demselben allemal in dem Zustande sind, zu zwingen, oder gezwungen zu werden. Sich in der natürlichen Freyheit über den Zwang beklagen, das heißt, sich über seinen natürlichen Zustand beschweren, welches allemal ungereimt ist. Wenn auch der Einwand des Zwanges einen Vertrag ungültig machen könnte; so würde man in dem Stande der natürlichen Freyheit wenig oder gar keine gültige Verträge machen können; weil dieses überhaupt ein Zustand des Zwanges ist, und dieser Einwurf gar leicht bey jedem Vertrage gemacht werden könnte. Folglich würde in diesem Stande gar kein Friede statt finden können, welches der Vernunft und dem Endzwecke der Glückseligkeit, den die Menschen haben (§. 189.), gerade entgegen ist. Nur in denen Republiken kann der Zwang einen Vertrag ungültig machen; weil er der Natur der bürgerlichen Verfassungen, worinnen niemand als die höchste Gewalt, oder die Geseze, das Recht

zu zwingen haben, gerade widerstreitet. Die freyen Staaten, die in dem Stande der natürlichen Freyheit leben, können sich demnach niemals auf den Zwang berufen, um die Gültigkeit eines Vertrages anzufechten. Das heißt wider die Natur der Dinge streiten. Man muß billig solche Verträge ausnehmen, welche offenbar dem natürlichen Rechte entgegen sind. Das natürliche Recht ist das höchste Gesetz in dem Stande der natürlichen Freyheit, welches niemand verletzen kann, ohne als ein Feind des menschlichen Geschlechts angesehen zu werden: und dergleichen Verträge können so wenig Gültigkeit haben, wenn sie freywillig eingegangen werden, als wenn man darzu gezwungen wird. Ganz anders aber verhält es sich, wenn jemand zur Knechtschaft und Dienstbarkeit, oder unter eines andern Herrschaft gezwungen wird. Ein solcher Zwang ist offenbar wider das natürliche Recht, welches den Stand der Freyheit und Gleichheit aller Menschen voraussetzet, weil die Natur hierinnen ihre Absicht deutlich genug entdeckt, in so ferne sie allen Menschen die Fähigkeit zum Verstande, das ist, das Vermögen, sich selbst zu regieren, gegeben hat. Ein so weit erstreckter Zwang ist auch wider allen Endzweck, weshalb die Vernunft den Zwang in dem Stande der natürlichen Freyheit billiget, und der niemals weiter gehen kann, als sich zu vertheidigen, in Sicherheit zu stellen und jemand zu der verweigerten Billigkeit anzuhalten. Zu dem Ende kann zwar die Vernunft die Verwahrung des Feindes, bis wir keine Gefahr mehr von ihm zu befürchten haben, aber

aber nicht dessen Knechtschaft billigen. Wenn demnach auch die Vernunft, die unter zwey Uebeln das kleinste wählet, den Gezwungenen den Rath giebt, sich der Herrschaft eines andern zu unterwerfen; so kann diese Unterwerfung nicht länger dauern, als die Furcht vor einem größern Uebel und der Zwang selbst fortwähret. So bald diese aufgehöret haben; so findet auch die Unterwerfung nicht mehr statt. Diese Natur des Zwanges zur Dienstbarkeit wird uns in dem Abschnitte von denen häuslichen Gesezen auf verschiedene Grundsätze und Regeln führen.

§. 191.

Die zweyte Hauptklasse der Geseze, nämlich der Staaten gründen sich auf die vorigen und sind alle Geseze der Vernunft.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Hauptklasse der Geseze, nämlich auf die Geseze, die in denen bürgerlichen Verfassungen statt finden. Ohngeachtet die Verfassung der Staaten dem Stande der natürlichen Freyheit entgegen gesezet ist; so verhält es sich doch nicht eben also mit denen Gesezen dieser beyden verschiedenen Zustände der Menschen. Die in dem Stande der natürlichen Freyheit statt findenden Geseze, sind Geseze des Menschen: und eben dieser Mensch ist es, der ein Bürger eines besondern Staats wird, ohne daß der Bürger die Eigenschaft des Menschen verlieret (§. 182.). Es ist demnach so weit gesehlet, daß die Geseze der Staaten, die Geseze des Menschen aufheben sollten, daß sie sich vielmehr beständig auf dieselben gründen, und dahin, als auf ihre Quelle zurücksehen müssen; denn bürgerliche Verfassungen und Geseze, die nicht ihren Grund in der Natur des Menschen hätten, würden wider-

wider sinnige und ungereimte Gesetze seyn. Dieses Verhältniß und Zusammenhang der bürgerlichen Gesetze mit denen Gesetzen des Menschen ist um desto ungezwiselter, weil alle bürgerlichen Gesetze ohne Unterschied Gesetze der Vernunft sind. Eben diese Vernunft aber ist auch größtentheils die Gesetzgeberin der Gesetze des Menschen. Die Vernunft ist es, welche den Menschen als Menschen regieren soll: denn die natürlichen Gesetze müssen durch die Vernunft ihre hauptsächlichste Anwendung finden; und eben diese Vernunft ist es, welche den Menschen als Bürger leiten, ja die alle Völker des Erdbodens regieren soll. In dem Stande der natürlichen Freiheit giebt sie mehr allgemeine Vorschriften; in denen bürgerlichen Verfassungen aber ist sie mehr bemühet, diese allgemeinen Grundsätze und Regeln auf besondere Fälle, nämlich auf den Zustand und die Beschaffenheit der Völker, anzuwenden.

§. 192.

Die Gesetze sind nothwendige, aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen. So wie demnach die Gesetze des Menschen überhaupt aus der Natur desselben gezogen werden müssen; so müssen auch die Gesetze der Staaten aus ihrem Wesen und Natur gezogen werden. Das Wesen der Staaten gründet sich auf ihren Endzweck. Dieser ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit (§. 30 = 32.), oder daß das Wohl aller einzeln Familien, die einen Staat ausmachen, mit dem gemeinschaftlichen Besten vereinigt werde. Alle Gesetze eines Staats müß-

Die Gesetze der Staaten theilen sich in zwey Hauptarten, in politische und bürgerliche.



müssen also aus diesem Wesen desselben abfolgen, indem sie die nothwendigen Verhältnisse und nähern Bestimmungen dieses großen Endzweckes sind. Sie müssen aber eben sowohl aus der Natur eines jeden Staats entstehen. Die Regierungsform ist die besondere Natur eines jeden Staats; indem er dadurch zu demjenigen wird, was er ist. Dahero müssen auch alle Gesetze einer Republik nothwendig ein genaues Verhältniß zu ihrer Regierungsform haben. Man hat demnach eigentlich zwey Hauptarten von Gesetzen in einem jeden Staate, nämlich: 1) politische Gesetze, welche die besondere Natur, das ist, die Regierungsform eines Staats bestimmen, oder das Verhältniß der Regierenden und Gehorchenden gegen einander vorschreiben, und 2) bürgerliche Gesetze, welche insonderheit aus dem Wesen eines Staats entstehen, das ist, welche nothwendige Verhältnisse zu dem großen Endzwecke des Staats, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, sind, oder welche die Vereinigung des besondern Wohls mit dem gemeinschaftlichen Besten bestimmen.

§. 193.

Die politischen Gesetze schließen zwey besondere Arten in sich, das Staatsrecht und die Finanzgesetze.

Die politischen Gesetze eines Staats sind diejenigen, welche die besondere Natur eines jeden Staats bestimmen. Durch die Vereinigung vieler einzelnen Willen und Kräfte entstehet ein Staat oder Republik in allgemeinen Verstande: allein, da es verschiedene Arten von Staaten giebt; so hat er sich alsdenn noch nicht zu einer besondern Art determiniret. Dieses geschiehet aber, wenn das Volk vermöge

möge seiner Majestät und Grundgewalt beschließet, auf was Art die vereinigte Kraft gebraucht und die oberste Gewalt im Staate ausgeübet werden soll (S. 46.). Die Gesetze, die zu dem Ende abgefasset werden, heißen Grundgesetze, und sind die ersten unter denen politischen Gesetzen, weil dadurch die besondere Natur eines Staats bestimmt wird. Alle übrigen Gesetze, welche das Verhältniß der Regierenden und Gehorchenden, oder der verschiedenen Klassen des Volks gegen einander bestimmen, desgleichen die Gerechtsame, die ein Staat an andern Staaten erlanget, oder solche andern Staaten über sich einräumet, gehören gleichfalls unter die politischen Gesetze; weil sie entweder die Natur und den Zusammenhang des gesammten Staats ausmachen, oder doch den größten Einfluß dabey haben. Daher nennet man die Abhänglichkeit eines Staats von dem andern die politische Knechtschaft, weil sie in die Natur des Staats einen so großen Einfluß hat: und sie ist eine der unglücklichsten Beschaffenheiten desselben, welche die Staatskunst, durch alle ersinnliche weise Maafregeln zu verhindern, bemühet seyn muß. Alle diese Arten der politischen Gesetze und Verfassungen pfleget man unter dem Namen des Staatsrechts zu begreifen. Sodann gehöret die Art und Weise das bereitetste Vermögen des Staats zu erheben, dasselbe zu verwalten, und das Verhältniß der verschiedenen Klassen und Ordnungen des Volks in Leistung des erforderlichen Beytrags zu diesem bereitetsten Vermögen zu bestimmen, gleichfalls unter die politischen Gesetze, weil sie die Erhaltung

E

tung



tung des gesammten Staats und dessen Zusammenhang betreffen. Diese Geseze werden Finanzgeseze genennet: und die politischen Geseze theilen sich mit hin in zwey besondre Arten, nämlich in das Staatsrecht und in die Finanzgeseze.

§. 194.

Die bürgerlichen Geseze theilen sich in die eigentlich so genannten bürgerlichen und in die Policengeseze.

Die zweyte Hauptart der Geseze der Staaten sind die bürgerlichen Geseze. Diese Geseze sind es, welche insonderheit das Verhältniß der Bürger gegen einander zu dem großen Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit bestimmen (§. 192.). Man muß auch diese wiederum in zwey besondere Arten eintheilen, in die eigentlich so genannten bürgerlichen Geseze und in die Policengeseze. Die eigentlichen bürgerlichen Geseze, welche in diesem Betracht auch die peinlichen Geseze in sich schließen, ob sie gleich in verschiedenen andern Betracht auch von diesen unterschieden sind, haben das Verhältniß der Bürger gegen einander in Ansehung ihres Eigenthums und Gerechtsame und ihre Freyheit und Sicherheit zum Endzwecke; dahingegen die Policengeseze zum großen Augenmerke haben, das Wohl aller einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten und insonderheit mit dem gesammten Nahrungsstande im Lande beständig in der genauesten Uebereinstimmung und Zusammenhange zu erhalten. Dieses sind also die Klassen und Arten der Geseze, die aus dem Wesen und der Natur der Staaten abfließen.

§. 195.

§. 195.

Alle diese bis hieher vorgestellten verschiedenen Klassen und Arten der Gesetze und Rechte müssen sehr wohl von einander unterschieden und niemals mit einander vermengt werden. Eine jede Art hat ihre Grundsätze und Regeln vor sich, die aus dem Endzwecke und der Natur der Sache geschöpft werden müssen, und eine jede Art hat auch ihren Bezirk von Angelegenheiten und Vorfällen, bey welchen sie zum Grunde der Entscheidung dienen muß. So bald man diesen genauen Unterschied nicht beobachtet; so bald man bey einem Vorfalle eine Art von Gesetzen zur Entscheidung anwendet, welche der Natur der Sache nach dabey nicht gebrauchet werden sollte; so öffnet man nicht allein der Verwirrung ein weites Thor; sondern die Gesetze und Rechte haben auch gar nicht denjenigen Nutzen zur Glückseligkeit des Menschen und des Staats, den sie ihrem Endzwecke nach haben sollten. Es ist wahr, es wird die größte Stärke des menschlichen Verstandes darzu erfordert, alle Vorfälle genau zu beurtheilen, unter was vor einen Bezirk von Gesetzen und Rechten sie gehören: und es sind ehemals hierinnen tausend Fehler und Gebrechen vorgegangen. Allein man kann sich gewiß versprechen, daß, je erleuchteter die menschliche Vernunft werden wird, je mehr wird man hierinnen mit Richtigkeit und Genauigkeit verfahren: und die Vollkommenheit der bürgerlichen Verfassungen wird größtentheils darauf ankommen.

Alle diese Klassen und Arten der Gesetze müssen sehr wohl von einander unterschieden werden.



S. 196.

Insonderheit
ist dieses bey
dem natürli-
chen Rechte nö-
thig, welches
alle andre
Arten der Ge-
setze als un-
verleßlich be-
trachten müs-
sen.

Ohngeachtet alle Gesetze der Vernunft an sich selbst unveränderlich sind, weil sie nothwendige aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen sind; so verstehet sich doch diese Unveränderlichkeit nur von denen ersten Grundsätzen und von denen möglichen Gesetzen, welche eine vollkommene menschliche Vernunft ausfindig machen könnte. Allein, da die menschliche Einsicht und Vernunft allemal nur schwach und unvollkommen ist: und da in dem Zustande des Menschen und der Staaten durch tausenderley Zufälle allerley Veränderungen vorgehen, nach welchen sich die Gesetze der Vernunft richten müssen; so sind die wirklich in der Welt statt findenden Gesetze der Vernunft allerdings der Veränderung unterworfen. Da die Gesetze des Körpers bey unserm gegenwärtigen Vorhaben wenig Betracht verdienen; so sind demnach unter allen Gesetzen des Menschen und der Staaten die Gesetze der Natur allein diejenigen, die unveränderlich sind; weil die Natur hierinnen beständig und unveränderlich ist, und ihre Gesetze allen Menschen mit der größten Deutlichkeit und Ueberzeugung einprägt. Diese Gesetze der Natur müssen demnach nicht allein von allen andern Gesetzen sehr genau unterschieden werden; sondern alle Gesetze der Staaten müssen auch die natürlichen Gesetze als ihren ersten Grund voraus setzen und vor die Unverleßlichkeit derselben eine große Ehrerbietung haben; ja sie können nichts verfügen, was denen natürlichen Gesetzen entgegen ist.

ist. Denn, wenn die Gesetzgeber der Staaten nicht die Natur des Menschen voraussetzen, wenn sie ihren Bürger nicht zunächst als Menschen betrachten; so können sie keine andre als unnatürliche, grausame und tyrannische Gesetze geben. Diese Unverletzlichkeit des natürlichen Rechtes muß so wohl in denen politischen als bürgerlichen Gesetzen beobachtet werden. Der Despot, der ein Gesetz giebt, daß Aeltern und Kinder am Leben gestraft werden sollen, wenn sie eine Verschwörung wider den Despoten oder die Thronfolge, in welche sich der eine Theil eingelassen hat, nicht anzeigen, ohngeachtet sie selbst keinen Antheil daran genommen haben, verletzt alle natürlichen Triebe und ist ein grausames und tyrannisches Gesetz. Eben also beleidiget der bürgerliche Richter das natürliche Recht und ist ein sehr ungerechter Richter, wenn er einen armen Mann bestrafet, der zu Fristung seines Lebens ein Brod oder andre Nahrungsmittel gestohlen hat, nachdem er sich vergeblich Mühe gegeben hatte, auf eine erlaubte Art darzu zu gelangen. Der Trieb der Selbsterhaltung gehet über alle bürgerlichen Gesetze.

§. 197.

Wenn es jemals nöthig ist die verschiednen Gesetze und Rechte nicht mit einander zu vermengen; so muß man dieses am meisten von denen Gesetzen der Religion behaupten. Die Religion hat einen von allen andern Gesetzen ganz abgesonderten Be-

F 3

Die Religion muß allemal nach ihren eigenen Gesetzen und niemals nach andern Rechten beurtheilet werden.

zirk:

zirk: und alle ihre Angelegenheiten müssen lediglich nach ihren eignen Gesetzen und niemals nach fremden Gesetzen beurtheilet werden. Ein jeder Mensch ist hier vermöge der Ueberzeugung der Vernunft sein eigener Gesetzgeber (§. 186.): und diese seine gesetzgebende Gewalt verliert er auch in denen Staaten und Republiken nicht, weil der Endzweck der bürgerlichen Verfassungen weder mittelbarer, noch unmittelbarer Weise auf denjenigen Endzweck gerichtet ist, den man sich bey der Religion vorgesetzet. Der Endzweck der Staaten ist auf die zeitliche Glückseligkeit gerichtet; der Endzweck der Religion aber gehet auf die ewige Glückseligkeit. Beyde Endzwecke haben gar nichts mit einander gemein: und da die Vereinigung der Willen, als der wesentlichste Grund der Republiken (§. 23.), auf weiter nichts als auf den Endzweck gehen kann, den man sich dabey vorgesetzet hat; so ist der Wille eines Bürgers in Ansehung der Religion dem vereinigten Willen des Staats gar nicht unterworfen, sondern er ist noch ganz frey, als in dem Stande der natürlichen Freyheit. Die Religion hat auch ganz andre Strafen und Belohnungen als die bürgerlichen Verfassungen. Ihre Belohnungen und Strafen sind ewig und von einer so unermäßlichen Größe, daß die bürgerlichen Strafen und Belohnungen dargegen in nicht den geringsten Betracht kommen können. Wenn sich also die Staaten herausnehmen, ihre Gesetze und Strafen in Fällen der Religion anzuwenden; so gebrauchen sie Dinge, die hier gar keine Wirkung

fung haben können. Sie üben also eine Tyranney ohne Nutzen und Wirkung aus: und das ist die größte von allen Grausamkeiten. Gesetze und Strafen also, welche jemand zu einer Religion zwingen, oder wegen des Abfalls von einer Religion, oder der darwider geäußerten Zweifel bestrafen, sind allemal tyrannisch und grausam. Sie überschreiten die Natur der bürgerlichen Verfassungen, und verletzen die geheiligten Rechte der Menschheit, die ihre ursprüngliche Freyheit und Unabhängigkeit allein noch in Ansehung der Religion bewahret; indem sie sich hierinnen niemals ihrer von Gott verliehenen Rechte begeben hat. Es ist demnach einer der ersten Grundsätze, daß die Staaten ihre Gesetze weiter nicht auf die Religion erstrecken können, als in so fern die Religion einen Einfluß in die Wohlfahrt des Staats hat, davon wir unten mit mehreren handeln werden.

§. 198.

Eben eine solche genaue Unterscheidung von allen übrigen Gesetzen und Rechten erfordert auch das Völkerrecht: und vornehmlich muß man sich hüten, weder die politischen, noch bürgerlichen Rechte der Staaten in die Vorfälle des Völkerrechts zu deren Entscheidung einzumischen. Diese beyderley Rechte sind gleichsam einander gerade entgegen gesetzt, so wie es der Stand der natürlichen Freyheit und die bürgerlichen Verfassungen sind. Die Gesetze der Staaten haben die vorzügliche Glückseligkeit eines

Das Völkerrecht muß nie mit andern Rechten vermengt und insonderheit das bürgerliche Recht nie in dasselbe gemischt werden.



jeden Staats zum einzigen Augenmerke und zum ersten Grundsätze und höchsten Gesetze; dahingegen ist die genaue Gleichheit aller freyen Völker einer der ersten Grundsätze des Völkerrechts: und man siehet leicht, wie wenig diese beyden Grundsätze mit einander übereinstimmen. Wenn man also die Gesetze der Staaten und ihre Grundsätze bey denen Angelegenheiten der freyen Völker gebrauchen will; so kann daraus nichts anders entstehen, als widerrechtliche Forderungen, ungerechte Maafregeln und eine Unmöglichkeit ihre Streitigkeiten in der Güte beizulegen: und mithin werden die unglücklichen Kriege desto häufiger seyn. Ich habe bereits oben (S. 40.) ein Beyspiel hiervon gegeben. So bald demnach ein Staat die bürgerlichen Gesetze, sie mögen seyn welche sie wollen, zur Entscheidung bey denen Angelegenheiten der Völker anwendet; so beleidiget er die Gerechtsame der freyen Völker und verleset das geheiligte Band, das unter ihnen statt findet. Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen Verlesung gab die Königin Elisabeth, oder wenn es wirklich wider ihren Vorbewust geschah, ihr Ministerium, als es die Königin Maria von Schottland durch Urtheil und Recht hinrichten ließ. Man hätte diese schottische Königin als eine bezeugte Feindinn in der engsten Verwahrung behalten können: man hätte sie so gar, wenn sie in einer feindlichen That ergriffen worden wäre, umbringen können; allein sie durch Urtheil und Recht hinrichten zu lassen, war eine grausame Verlesung des Völkerrechts, welche der Regie-

Regierung der Elisabeth wenig zur Ehre gereichet. Diese Einmischung der bürgerlichen Rechte in die An-
 gelegenheiten der Völker geschiehet auch vielleicht häufiger, als man es sich einbildet. Insonderheit ist es
 eine solche Verwirrung der Rechte, wenn man die
 Thronfolge in einem Reiche oder Staate nach denen
 bürgerlichen Gesetzen desselben Landes verlanget: und
 was ist wohl ehemals bey der Unwissenheit der Zeiten
 häufiger geschehen, als eben dieses. Nichts ist aber
 so ungereimt, als wenn man verlanget, daß sich das
 Recht zu Beherrschung der Staaten eben so verhalten
 soll, als der Erbfall an einer Hufe Landes, und
 daß die Gerechtsame der Völker nach eben denen Ge-
 setzen beurtheilet werden sollen, wornach die Bauern
 desselben Landes Recht nehmen. Es war demnach
 in allen Betracht eine sehr ungereimte Forderung,
 die Ludwig der vierzehende nach dem jure devolu-
 tionis auf Brabant machte, ohngeachtet Fälle vor-
 handen waren, daß die Herzoge von Brabant in
 den Zeiten der Unwissenheit sich nach diesem Rechte
 gerichtet hatten. Der geringe Schein, den er da-
 durch vor sich hatte, war durch seine eidliche Verzicht-
 leistung auf alle spanische Länder durchaus vernichtet
 worden. Es war dem Völkerrechte gemäß, auf
 diese Verzichtleistung, als einen eingegangenen Ver-
 trag zu sehen: und die Berufung auf das brabant-
 dische bürgerliche Recht, war eine ungeheure Ver-
 wirrung dieser so sehr von einander unterschiedenen
 Rechte.



S. 199.

Auch die sittlichen und häuslichen Gesetze müssen vor dem Eingriff anderer Rechte aufrecht erhalten werden.

Auch die sittlichen und häuslichen Gesetze müssen von der Einmischung anderer Rechte frey erhalten und die dahin gehörigen Vorfälle nicht nach andern Gesetzen entschieden werden. Dieser Satz behält auch in der Verfassung der Republiken seine Nichtigkeit. Die Familien, ohngeachtet sie sich in bürgerlichen Gesellschaften befinden, bleiben dem ohngeachtet Familien: und die Häupter derselben müssen ein gewisses Ansehen und Gewalt haben, um dieselben zu regieren. Wenn ihnen die bürgerlichen Rechte dieses Ansehen und alle Gewalt nehmen; so entziehen sie ihnen die Mittel, ihre Familie zu regieren und ihre Glückseligkeit zu befördern. Die Gesindeordnungen in den meisten Landen scheinen hierauf wenig Betracht zu machen. Sie verbieten dem Herrn und der Frau des Hauses ihr Gesinde zu züchtigen; sie wollen sie so gar bestrafet wissen, wenn ihnen Schimpfworte gegen ihr Gesinde entfahren: und sie benehmen dem Herrn das Recht sein Gesinde abzuschaffen, wenn er ihnen nicht das volle Lohn bezahlet. Sie benehmen also dem Haupte der Familie alle Gewalt und alle Mittel sein Gesinde zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Es bleibt also dem Hausvater nichts übrig, als sein Gesinde vor dem Richter zu verklagen, wenn sie faul, nachlässig, liederlich und ungehorsam sind und tausenderley Schaden anrichten. Gewiß eine sehr seltsame Verwirrung der Rechte. Solche Gesetze scheinen das Haupt der Familie und seinen Knecht oder Magd als zwey Bürger

ger zu betrachten. Allein das ist eine sehr irrige und ungereimte Voraussetzung. Ohngeachtet unser heutiges Gesinde freye Leute sind; so gehören sie doch so lange zur Familie, worinnen sie dienen, als ihre Dienstzeit währet, und sie sind nichts weniger als Bürger und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft. Diese werden sie erst, wenn sie sich selbst etabliren und ihre Haushaltung anrichten. Das Gesinde als Bürger zu betrachten und zu verlangen, daß die häuslichen Streitigkeiten vor die bürgerlichen Gerichte gebracht werden sollen, das heißt die Ordnung und die Natur der Dinge umkehren: und wir würden dergleichen widersinnige Verfügungen niemals in unsern Rechten finden, wenn nicht die hungrige Sportulsucht der Gerichte alles an sich zu ziehen suchte. Eine wahrhaftig gute und weise Regierung muß allemal auf den Endzweck der Menschen bey denen bürgerlichen Gesellschaften zurück sehen. Wenn ein Haupt der Familie sich aus der natürlichen Freyheit in einen Staat oder Republik begiebt; so müßte er sehr thöricht seyn, wenn er dabey alle Gewalt und Rechte, die er zeither über seine Familie gehabt hat, aufgeben wollte. Ohne Zweifel ist er nicht willens mehr von seinen zeitherigen Rechten fahren zu lassen, als der Zusammenhang des Staats und das gemeinschaftliche Beste erfordert. Eine weise Regierung soll demnach dem Hausvater auch nicht mehr von seiner Gewalt und Rechten entziehen, als es diesem Zusammenhange und dem gemeinschaftlichen Besten des Staats gemäß ist. Sie soll den offenbaren

Miß-

Mißbrauch der häuslichen Gewalt hemmen und bestrafen; sie soll aber nicht alle häusliche Gewalt aufheben. Der Zustand des Staats beruhet auf den Zuständen der einzeln Familien, woraus er bestehet; und das häusliche Regiment und alle Beschaffenheiten der Familien haben einen gar großen Einfluß in die Glückseligkeit des Staats. Dieses ist ein großer Grundsatz bey allen Verfassungen und Einrichtungen der Staaten (§. 19.). Wenn also die Familien sich nicht wohl befinden und allerley innerliche Uebel zu erdulden haben; so muß der Nachtheil davon auch auf den Staat fallen. Jedoch die Niederstürzung des häuslichen Regiments in Ansehung des Gesindes ist nicht der einzige Eingriff, den die bürgerlichen Geseze in die sittlichen und häuslichen Geseze unternehmen. Es geschiehet eben so häufig in Ansehung der Weiber und Kinder. Man kann davon meinen Tractat de matrimonio putativo & illegitimo nachsehen; und diese Eingriffe der bürgerlichen Rechte sind zuweilen eben so widersinnlich. Dahin gehörte das nunmehr abgeschaffte Gesez in England, daß eine Tochter, die sieben Jahr alt war, sich ohne Einwilligung ihrer Aeltern einen Mann erwählen konnte. Dieses Gesez verletzte eben so sehr die häuslichen Rechte, als es die Natur des Menschen außer Augen setzte; indem es weder auf die Reifung des Verstandes noch des Körpers Betracht nahm.



§. 200.

So gar die politischen und bürgerlichen Rechte eines Staats, ohngeachtet sie beyde Gesetze der nämlichen bürgerlichen Gesellschaft sind, dürfen nicht mit einander vermenget, sondern ein jedes muß nur in denen vor dasselbe gehörigen Fällen angewendet werden. Die bürgerlichen Gesetze halten einen jeden Kauf vor gültig, der von Personen geschlossen ist, welche die Jahre und die Fähigkeit haben, rechtmäßige Handlungen vorzunehmen und wobey niemand verletzet worden ist. Wenn man diese bürgerlichen Gesetze auf einen Kauf über ein Kammergut anwenden wollte; so würde man diese Rechte bey einer Sache anwenden wollen, die vor die politischen Gesetze des Staats gehöret, als welche die Unveräußerlichkeit der Domainen der Wohlfahrt des Staats gemäß gefunden haben. Eben diese Bewandniß hat es mit der Erbfolge in denen Staaten. Sie ist ohne Zweifel ein politisches Gesetz. Wenn ein Staat in allen Fällen der Erbfolge keine gesetzliche Vorsetzung gemacht hätte; so würde es ungereimt seyn, wenn man diesen Mangel durch die bürgerlichen Gesetze ersetzen und die Erbfolge in der Regierung nach denen Gesetzen über die Erbfolge bey Privatpersonen einrichten wollte. Das Volk ist es, welches dem Mangel dieses politischen Gesetzes abhelfen und das erforderliche Gesetz ertheilen muß. Dergleichen Fälle giebt es weit mehrere, wo das politische und bürgerliche Recht mit einander vermengt werden. Eben so werden auch die untergearten

So gar die politischen und bürgerlichen Gesetze, sind, wie alle andern Rechte, genau von einander zu unterscheiden.

ten Rechte der Policy und des Finanzwesens gar
 öfters mit andern Rechten vermischer. Ueberhaupt
 muß man bemerken, daß ein jedes Recht, oder eine
 jede Art von Gesetzen, von allen andern sorgfältig
 unterschieden und niemals als in solchen Fällen an-
 gewendet werden muß, die vor dasselbe gehören.
 Man siehet leicht, daß, wenn man den Unterschied
 eines jeden Rechts von allen andern und die rechte
 Anwendung desselben ausführlich zeigen wollte, daß,
 sage ich, dieses eine sehr weitläuftige Arbeit seyn
 würde. Der Herr von Montesquieu hat in dem
 ganzen 26sten Buche seines Werkes von denen Ge-
 setzen hierüber vortreffliche Anmerkungen gemacht.
 Er hat aber dennoch nur zu einer Arbeit die Bahn
 gebrochen, die, wenn sie ausführlich und
 gründlich geschähe, überaus nützlich
 seyn würde.



Dritter Abschnitt.

Von denen natürlichen Gesetzen.

§. 201.

Die natürlichen Triebe, die alle Menschen mit genugsamer Stärke bey sich empfinden, ohne ihre Entstehungsart einzusehen, und ohne daß sie durch ihren Willen und vorhergehende Ueberlegung hervorgebracht werden, geben dadurch genugsame Kennzeichen von sich, daß sie Gesetze der Natur sind (§. 184.): und Gesetze, die mit genugsamer Deutlichkeit und Verständlichkeit gegeben werden sollten, mußten auch eine solche Beschaffenheit haben (ebendaf.). Gott, der große und unendliche Urheber der Natur ist ohne Zweifel der Gesetzgeber der natürlichen Gesetze: und das natürliche Recht verdienet also vorzüglich ein göttliches Recht genennet zu werden; weil kein Volk hier Gott als den Urheber verkennen kann, so bald es nur über diese natürlichen Triebe einige vernünftige Betrachtungen anzustellen fähig ist; dahingegen die Vorurtheile der Erziehung und die Stärke des Aberglaubens einer geoffenbarten Religion auch bey vernünftigen und gesitteten Völkern tausend Hindernisse entgegen stellen, daß sie nicht allgemein vor ein göttliches Gesetz erkannt wird. Der Endzweck, den sich der weise Schöpfer bey Ertheilung dieser Gesetze vorgesetzt hat, ist die Erhaltung des Menschen und des menschlichen Geschlechtes. Dahin zielen alle natürlichen

Gott ist Gesetzgeber des natürlichen Rechts und sein Endzweck ist die Erhaltung des Menschen und des menschlichen Geschlechtes.

§. 201. Die natürlichen Triebe, die alle Menschen mit genugsamer Stärke bey sich empfinden, ohne ihre Entstehungsart einzusehen, und ohne daß sie durch ihren Willen und vorhergehende Ueberlegung hervorgebracht werden, geben dadurch genugsame Kennzeichen von sich, daß sie Gesetze der Natur sind (§. 184.): und Gesetze, die mit genugsamer Deutlichkeit und Verständlichkeit gegeben werden sollten, mußten auch eine solche Beschaffenheit haben (ebendaf.).

lichen Triebe auf die deutlichste und überzeugendste Art. Dieser Endzweck ist auch seiner Eigenschaft als Schöpfer gemäß; indem er nach dieser Eigenschaft auf die Erhaltung seiner Werke bedacht seyn mußte. Denen unbelebten Körpern gab er zu dem Ende unveränderliche Geseze und Triebfedern, die sie vor sich selbst in ihrem Wesen und Bewegung zu erhalten vermögend waren. Allein denen belebten Geschöpfen mußte er noch etwas mehr geben, damit sie bey tausend Zufällen und Gefahren ihrem Untergange entgehen könnten. Er pflanzte also denselben die Triebe ihrer Selbsterhaltung ein: und dieses war bey allen unverständigen belebten Geschöpfen zur Absicht des Schöpfers genug. Der Mensch empfing noch überdies die Fähigkeit des Verstandes. Allein Gott überließ ihn dabey seiner eignen Leitung, ob er dieses Mittel, glücklich zu werden, wirklich zu seiner Glückseligkeit anwenden wollte.

§. 202.

**Die Selbst-
erhaltung ist
der allgemei-
ne Grundsatz
des natürli-
chen Rechts.**

Da demnach dieser Endzweck Gottes, so wohl aus allen natürlichen Trieben, als aus seiner Eigenschaft eines Schöpfers ganz unläugbar ist; so ist die Selbsterhaltung der große und allgemeine Grundsatz des gesammten natürlichen Rechts. Es ist demnenhero auch das erste und höchste Gesez, welches alle andre Geseze des Rechts der Natur in sich schließet, und aus welchen sie unmittelbar abfolgern. Man kann nicht läugnen, daß schon verschiedene Lehrer des natürlichen Rechts diese Selbsterhaltung zum allge-

allgemeinen Grundsatzes des natürlichen Rechts angenommen haben, ohne, daß sie im Stande gewesen sind, dessen Allgemeinheit zu erweisen und die Folgen aller andern Gesetze aus demselben deutlich zu zeigen. Allein die Ursache ist gar nicht der Unrichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, sondern dem unrichtigen Begriff zuzuschreiben gewesen, den sich damals die Gelehrten von dem natürlichen Rechte gemacht hatten. Sie vermengten das Recht der Natur und das Recht der Vernunft gänzlich mit einander (§. 184.): und sie glaubten überdies, daß man dem Rechte der Natur eine so weitläufige Erstreckung geben mußte, daß alle Angelegenheiten und Streitigkeiten der Menschen in denen bürgerlichen Verfassungen darnach entschieden werden könnten. Diejenigen aber, die meine Gründe in dem vorhergehenden Abschnitt (§. 184.) und in dem gegenwärtigen reiflich erwägen werden, müssen genugsam überzeugt werden, daß dieser Begriff des natürlichen Rechts und die weitläufige Erstreckung desselben gänzlich falsch sind. Gott hat das natürliche Recht lediglich zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts gegeben. Zu Erreichung der Glückseligkeit gab er ihnen die Vernunft. In dem Punkte der Glückseligkeit überließ er die Menschen, als verständige Wesen, lediglich sich selbst (§. 201.): und die Verfassung der Republiken ist zwar sein zulassender, aber nicht sein ausdrücklicher Wille; daher die, aus diesem Zustande entspringenden Angelegenheiten der Menschen um so weniger in den Bezirk des natürlichen Rechts gehören können.

¶

§. 203.

not fuerit
 sicut hoc in
 diebus sed
 mit emend
 der. sicut
 fremde Buch
 1718



Daraus folgt das Recht der Vertheidigung sein selbst, welches erörtert wird.

Wenn demnach die Selbsterhaltung das erste und höchste Gesetz des natürlichen Rechts ist; so kann sich kein Vorfall und kein Umstand ereignen, worinnen der Mensch diese erste und große Gerechtfame, die ihm Gott gegeben hat, aufzugeben verbunden wäre. In allen Fällen, wo seine Selbsterhaltung nicht geschehen kann, ohne das Leben eines andern Menschen in Gefahr zu setzen, ist er hierzu allerdings befugt: denn Gott hat ihm durch den eingepflanzten natürlichen Trieb die Empfindung und das Recht gegeben, daß ihn die Erhaltung seines Lebens näher rühret und ihm schätzbarer ist, als das Leben eines jeden andern Menschen. Die Vertheidigung sein selbst ist demnach die unmittelbarste Folge aus diesem ersten und höchsten Gesetz des natürlichen Rechts: und kein Gesetzgeber in der Welt ist befugt, dieselben zu verbieten, oder zum Verbrechen zu rechnen; ohne wider die Natur des Menschen und die unstreitigen Rechte der Menschheit sich zum grausamen Tyrannen aufzuwerfen. Die meisten Gesetzgeber der alten griechischen Republiken müssen demnach von der Natur des Menschen und dem Rechte der Natur einen überaus schlechten Begriff gehabt haben, da sie denen Sklaven unter denen erschrecklichsten Strafen verboten, sich gegen einen Bürger zu vertheidigen. Unter dessen, wenn die Vertheidigung so weit gehen soll, dem Angreifer das Leben zu nehmen; so muß die Gefahr dringend und so groß und gewiß seyn, daß der Angegriffene nach der höchsten Wahrscheinlichkeit, die in menschlichen Sachen

Sachen

Sachen zu haben ist, sein Leben auf keine andre Art hat erhalten können. Am allerwenigsten aber sind die Sätze dem wahren natürlichen Rechte gemäß, welche viele Lehrer des natürlichen Rechts zu behaupten sich nicht geschauet haben, daß man seine Ehre und guten Namen, seine Güter und eine Frauensperson ihre Tugend mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen befugt wäre. Was vor Schwachheiten! wenn man sich vorstellt, daß Gott, der nichts als die Erhaltung des Menschen und des menschlichen Geschlechts zum Endzweck gehabt hat, erlaubt haben sollte, einem andern Menschen das Leben zu nehmen, um die Chimären und lächerlichen Kostbarkeiten zu erhalten, die wir uns von der Ehre, dem Eigenthume, das wahrscheinlich seinem Willen gar nicht gemäß ist, von der weiblichen Tugend und vielleicht gar von der Jungferschaft gemacht haben; Dinge, die in der That den Namen von Chimären verdienen, so bald die Rede von dem wahren Rechte der Natur und dem Verhältniß gegen das Leben eines Menschen ist, so schätzbar sie auch in allen andern Betracht und nach denen bürgerlichen Verfassungen wirklich sind. Aus solchen Grundsätzen der Rechtslehrer fließen die schönen Lehren der Jesuiten, welche der portugiesische Hof in einer Schrift hat zusammen tragen lassen, und nach welchen diese ehrwürdigen Väter vielleicht glauben, daß sie ihre unermäßlichen Reichthümer und die gekünstelte Hochachtung, worinnen sie zeitlich gestanden haben, mit dem Untergange der Könige und ganzer Reiche und Staaten zu vertheidigen befugt sind.



§. 204.

Das erste untergeartete Hauptgesetz der Natur ist seine Nahrung zu suchen.

Der Trieb der Selbsterhaltung erstrecket sich nicht allein dahin, sein Leben gegen den Angriff andrer zu vertheidigen und die Gefahren zu vermeiden; sondern er gehet auch dahin, sein Leben durch zureichende Nahrungsmittel zu erhalten. In der That ist das erste untergeartete Hauptgesetz der Natur, daß der Mensch seine Nahrung suchen soll. Dieses Gesetz der Natur ist so ungewisfelt und hänget so wenig von unsrer Vorstellung und Ueberlegung ab, daß wir es neugebohrne Kinder ausüben sehen, ehe sie noch die geringsten Begriffe erlanget haben. Es können sich hier eben so wenig, als bey der Vertheidigung seiner selbst, einige Vorfälle und Umstände ereignen, welche dieses Gesetz mit zureichenden Grunde einzuschränken vermögend wären: und es kann auf keinerley Art in der Welt ein gültiges Gesetz statt finden, welches diesem ersten Naturgesetz zu widersprechen und ihm etwas von seiner Kraft zu benehmen vermögend wäre. Vielmehr gehet dieses erste Naturgesetz so gar allen andern natürlichen Gesetzen selbst vor: und ich zweifle, daß man jemand mit Grunde bestrafen könnte, der auf einem Schiffe oder auf einem durren Felsen im Meere, nachdem er auf keinerley Art einige lebensmittel erlangen könnte, sein eigen Kind verzehrete; so deutlich auch die Natur das Gesetz von der Liebe unsrer Kinder unserm Wesen eingepflanzet hat. Solche unglückliche Menschen verdienen Mitleiden, aber keine Strafe. Ja es würde nicht einmal eine solche That in einer belagerten Stadt bestrafet werden können; wenn auf

kei-

keinerley andre Art etwas zu Fristung des Lebens zu erlangen wäre; ob ich gleich davor halte, daß eine solche erschreckliche That denenjenigen mit vollkommenen Grunde zugerechnet werden müßte, die durch ihre hartnäckigte Vertheidigung allen Betracht vor die menschliche Natur außer Augen setzen, und einen so grausamen Zustand veranlassen. Unterdessen, obgleich dieses erste Naturgesetz ganz uneingeschränkt ist; so muß doch die Vernunft eigentlich die Anwendung davon machen: und diese lehret uns sowohl, daß wir unsre Nahrungsmittel auf solche Art erwählen müssen, als es denen vernünftigen Sitten und Gewohnheiten des Landes gemäß ist, als auch, daß wir unsre Nahrung auf solche Art suchen müssen, daß wir uns dadurch weder die Feindschaft und Verfolgung andrer Menschen, noch in bürgerlichen Verfassungen die Strafe der Obrigkeit zuziehen.

§. 205.

Wenn wir uns den Menschen im Stande der natürlichen Freyheit noch ohne Gesellschaft vorstellen (§. 4.); so ist die Furcht sein zweyter natürlicher Trieb. Der Trieb der Selbsterhaltung macht ihn unaufhörlich um sein Leben besorgt: und die geringste anscheinende Gefahr macht ihn aufmerksam. Dieses erregt die Furcht in ihm: und da er überall nichts als seine Schwäche empfindet; so wird diese Furcht um so mehr bestärket. Die Vorsehung des Schöpfers, welche außer dem Triebe der Selbsterhaltung das Leben des Menschen gleichsam noch mit einem zweyten Walle versehen und ihn schon von

Das zweyte
Hauptgesetz
der Natur ist
der Friede.

weiten vor der Gefahr warnen wollte, pflanzte ihm noch einen Abscheu vor allen schmerzlichen Empfindungen ein: und dieses vermehrete um so mehr den natürlichen Trieb der Furcht; indem der Mensch, wo nicht Gefahr des Lebens, dennoch schmerzliche und unangenehme Empfindungen besorget. Dieser Trieb der Furcht muß in dem ersten Stande der natürlichen Freyheit allerdings verursachen, daß die Menschen einander fliehen; allein, die gegenseitige Furcht, die sie an einander bemerken, veranlasset sie, daß sie diese Furcht größtentheils fahren lassen, und einander friedlich begegnen. Der Friede unter den Menschen ist demnach das zweyte natürliche Gesetz. Dasjenige, was wir hier von dem ersten Stande der natürlichen Freyheit vorstellen, muß nicht allein auf diesen Stand eingeschränket werden. Dieser Trieb der Furcht zeigt sich noch iso und allezeit an den Menschen. Wenn zwey Menschen auf einer wüsten Insel, oder in einem großen Walde einander unvermuthet antreffen; so werden sie sich allemal zuerst vor einander fürchten, bis die Bemerkung der gegenseitigen Furcht sie beweget, daß sie sich friedlich zusammen halten. Auch die Vernunft, wenn sie hervor wächst, die natürlichen Triebe erkennet und sich bemühet, die Anwendung davon zu ihrer Glückseligkeit zu machen, muß dieses zweyte natürliche Gesetz, nämlich den Frieden unter den Menschen, gar sehr bestätigen. Die Vernunft, so bald sie den Trieb der Selbsterhaltung erkennet, muß daraus natürlicher Weise den Schluß machen, daß es heilsam vor sie ist, auch das Leben eines jeden andern Menschen hoch

hoch

hoch zu schätzen. Denn sie kann leicht einsehen, daß wenn sie das Leben andrer Menschen nicht hochschätzt, andre eben also gegen sie verfahren werden, und daß mithin ihr Leben desto mehr Gefahren ausgesetzt seyn wird. Das natürliche Gesetz des Friedens unter den Menschen muß also durch die Anwendung und Ueberlegung der Vernunft desto heiliger und unverletzlicher werden: und es ist dannenhero um so mehr zu bewundern, wie Hobesius sich hat einfallen lassen können, den Krieg aller Menschen wider alle zum ersten Grundsatz des natürlichen Rechts anzunehmen (§. 8.).

§. 206.

Der weise Schöpfer, welcher sich nicht allein die Erhaltung des Menschen, sondern auch die unaufhörliche Fortdauer des menschlichen Geschlechts vorgesetzt hatte, mußte dannenhero ferner dem Menschen einen Trieb, sein Geschlecht fortzupflanzen, einprägen: und der Reiz zu dem gegenseitigen Geschlechte ist mithin das dritte Gesetz der Natur. Damit auch die gegenseitige Schaamhaftigkeit diesem Triebe keine Hinderniß verursachen möchte; so mußte die Natur anordnen, daß das eine Geschlecht bitten und angreifen, und das andre sich vertheidigen sollte. Man siehet bey allen Thieren, daß die Natur dem männlichen Geschlecht den Angriff und dem weiblichen Geschlecht die Vertheidigung aufgetragen hat. Außer der größern Unbequemlichkeit, welche das weibliche Geschlecht bey dem Zeugungsgeschäfte auszustehen hat, sind noch verschiedne an-

Das dritte
Gesetz der
Natur ist des
Reiz zu dem
gegenseitigen
Geschlechte.

dre Ursachen von dieser Anordnung der Natur vorhanden, die sich aber besser in die Naturlehre als in das gegenwärtige Werk schicken. Montagne in dem berüchtigten Hauptstücke, welches den Titel hat: über einige Verse Virgils, hat sie zum Theil vorge- tragen. Unterdessen siehet man leicht, daß alle Ge- setzgeber sehr wohl thun, wenn sie in ihren Gesetzen, welche die Sitten, die Zucht und Erbarkeit betref- fen, diese weise Anordnung der Natur beständig vor Augen haben. Alle ihre Gesetze über diesen Punkt müssen dahin gehen, das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung anzuhalten: und es ist ein sehr fal- scher Grundsatz, welcher der weisen Anordnung der Natur offenbar widerspricht, daß man das weibliche, als das schwache Geschlecht, hierinnen vorzüglich be- günstigen müsse. So bald das weibliche Geschlecht in denen Gesetzen einen sichern Weg findet, durch die Unkeuschheit zum Ehestande zu gelangen: und von dieser Art ist das bekannte Gesetz, daß die Manns- person diejenige, die er geschwächt hat, entweder ehelichen oder ausstatten müsse, obgleich keine Ehe- versprechung vorhergegangen ist; so bald die Ernäh- rung des Kindes allein der Mannsperson zur Last fällt; kurz, so bald die Weibspersonen in denen Ge- setzen Schutz finden, wenn sie sich nicht vertheidigen; sondern vielmehr Verführerinnen abgeben; so ist vor die guten Sitten und die Erbarkeit sehr viel verlohren.

S. 207.

Dieser Zeug-
ungstrieb
muß durch

Dieser Trieb an sich selbst, wenn er nicht durch die Vernunft geleitet wird, ist zwar vermögend eine sehr

sehr unordentliche Vermischung beyderley Geschlechter zu veranlassen: und daher findet man auch bey dem Herodot und andern ältesten Geschichtschreibern viele Völker bemerket, die in ihrer ersten Wildheit in dem Zeugungsgeschäfte von dem Viehe wenig unterschieden gewesen sind. Allein, man kann dem ohngeachtet nicht sagen, daß die Natur ihre Gesetze hierinnen ganz unvollkommen gelassen habe. Sie ist diesem Gesetz von der Zeugung mit einem andern natürlichen Gesetze zu statten gekommen, welches in dem Triebe, unsre Geburten zu lieben, besteht, davon wir im folgenden §. mit mehrern handeln werden. Wenn wir unsre Kinder lieben sollen; so müssen wir sie von andern unterscheiden können: und wir müssen versichert seyn, daß es unsre Kinder sind. Hieraus folget offenbar, daß das Gesetz der Natur die Vielmännery und den Ehebruch der Weiber verdammet; weil dadurch ungewiß gemacht wird, welchen Vätern die Kinder zugehören: und die Absicht der Natur lieget mithin offenbar vor Augen, daß der Mann mit einem Weibe dergestalt in Verbindung stehen soll, daß er sich ihrer mit Ausschließung aller andern Männer bedienet. Es folget aus dem natürlichen Triebe, unsre Kinder zu lieben, ferner, daß wir sie auch erziehen und ernähren müssen: und folglich zeigt sich hier die Absicht der Natur, daß die Verbindung eines Mannes und eines Weibes nicht auf eine sehr kurze Zeit eingegangen werden soll, sondern daß sie wenigstens so lange dauern muß, bis die Kinder erwachsen sind. Mein

die Vernunft
geleitet wer-
den.



Eigenschaften eines ordentlichen Ehestandes. Unter dessen ist nicht zu läugnen, daß die Vernunft in Leitung der Zeugungsbegierde, um die Unordnungen dabey zu vermeiden, das wichtigste thun muß. Die Natur konnte auch allerdings der Vernunft hierinnen etwas überlassen, da der Mensch als ein, mit der Fähigkeit zum Verstande begabtes Geschöpfe bestimmt war, ein verständiges Wesen zu werden. Sie nahm es über sich die Zeugungsbegierde durch ihre Gesetze in Ordnung zu bringen, in so weit es den Punkt von Erhaltung des menschlichen Geschlechtes betraf. Weiter gieng ihre Absicht nicht: und sie konnte es allerdings der Vernunft überlassen, in wie weit die Menschen sich bemühen wollten, die Verbindung beyderley Geschlechter zu ihrer Glückseligkeit anzuwenden. Es ist also ohne Zweifel die Sache der Vernunft, die Zeugungsbegierde zu leiten und zu mäßigen und solche Ordnungen und Einrichtungen dabey zu machen, welche der Eigenschaft und Würde eines verständigen Wesens gemäß und anständig sind. Ich kann mich hier nicht einlassen, diese Ordnungen und Einrichtungen vorzustellen. Diese gehören in eine ausführliche Abhandlung des natürlichen Rechts. Ich kann mich aber nicht entbrechen noch eine Anmerkung zu machen. Meines Erachtens ist es unstreitig der Eigenschaft eines verständigen Wesens gemäß, daß es dem Weibe nicht weiter beywohnet, so bald es gewiß versichert ist, daß das Weib empfangen hat: und diese Gewißheit ist offenbar vorhanden, so bald sich das Kind deutlich reget. Ein verständiges Wesen soll bey dieser an sich

thie-

thierischen Handlung die Fortpflanzung seines Geschlechts und nicht die Stillung seiner Begierden zum Endzwecke haben. Diejenigen Rechtsgelehrten haben meines Erachtens übel geurtheilet, welche die Stillung der fleischlichen Begierden mit unter die Endzwecke des Ehestandes gerechnet haben. Dieses kann der Endzweck eines Thieres, aber keines verständigen Wesens seyn, welches die Zeugungskraft nicht offenbar unnützer Weise verschütten soll, eine Sache, die selbst in der Bibel an dem Beispiele des Onans mit Abscheu vorgestellt wird. Das Verfahren des Onans und der Bey Schlaf mit einem schwangern Weibe sind aber meines Erachtens im Grunde und in Ansehung der Moralität der Handlungen ganz einerley. Es scheint so gar die Absicht der Natur zu seyn, eine solche Handlung nicht zuzulassen. Sie hat denen Weiblein fast aller Thiere einen Abscheu vor der Vermischung eingepflanzt, so bald sie empfangen haben. Man kann schwerlich glauben, daß dieser Abscheu eine Wirkung ihrer Ueberlegung ist, und daß sie die Vermischung wegen der nunmehrigen Unnützlichkeit nicht zulassen. Vielmehr ist es zu vermuthen, daß die Vermischung nach der Empfängniß gewisse schmerzliche Empfindungen veranlasset, die sie fliehen. Unterdessen liegt doch hieraus die Absicht der Natur deutlich vor Augen: und da die Vernunft eine solche Vermischung eben so sehr verwerfen muß; so sollte sich ein verständiges Wesen derselben billig enthalten, wenn es nicht die Natur und die Vernunft gleich stark beleidigen will. Ich glaube, daß ein verständiges Wesen

Wesen

Wesen sich so lange der Enthaltung befeßigen müßte. Wenn aber diese Enthaltung nach der Natur des Menschen nicht statt finden könnte, welches ich der Entscheidung andrer überlasse; so würde daraus unläugbar folgen, zumal da der Mensch nicht unter die Geschöpfe gehöret, die nur zu gewissen Zeiten einen Zeugungstrieb empfinden, daß die Vielweiberey in dem Rechte der Natur gegründet wäre. Wenn aber eine fünf bis sechs monatliche Enthaltung nach der Natur des Menschen möglich ist; so würde die Vielweiberey bloß ein Gegenstand des Rechts der Vernunft seyn: und es würde auf die Beschaffenheit des Clima, auf die überflüssige Menge der vorhandenen Weibspersonen, und auf die Nothwendigkeit der Bevölkerung ankommen, ob sie in einem Staate zu erlauben oder zu verbieten wäre. Ich habe hiervon in dem oben angeführten Traktat von denen Ehen ausführlicher gehandelt.

§. 208.

Die Liebe gegen unsre Kinder ist das vierte Hauptgesetz der Natur.

Der natürliche Trieb, unsre Kinder zu lieben, macht das vierte Hauptgesetz der Natur aus. Dieser Trieb scheint zwar aus der Eigenliebe zu entstehen, nach welcher wir in dasjenige, was von uns herkommt, eben so verliebt sind, als in geschickte Arbeiten unsrer Hände, oder in die Geburten unsers Geistes. Allein, ich getraue mir dieses nicht zu behaupten. Vielmehr habe ich eine Anmerkung gemacht, die ich noch allgemein richtig befunden habe, daß nämlich diejenigen, welche die größte Eigenliebe besitzen, ihre Kinder am allerwenigsten lieben: und dieses

dieses ist auch der Natur einer großen Eigenliebe gemäß, die auf nichts Betracht nimmt, als auf sich selbst. Unterdeß, wenn die Liebe gegen die Kinder eine Folge aus der Eigenliebe wäre; so müßte sie bey denenjenigen am stärksten seyn, welche die größte Eigenliebe hätten. Es ist also viel wahrscheinlicher, daß die Liebe gegen unsre Kinder ein besondrer von Gott eingepflanzter Trieb sey: und in der That hat sich die Weisheit Gottes zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts hierdurch am wirksamsten erwiesen. Es giebt, ohngeachtet dieses natürlichen Triebes, sehr viel unnatürliche Eltern, welche wegen ihrer Bequemlichkeit, ihrer Weichlichkeit und Wollüste, zu Vermeidung der Schande und vielleicht am seltensten aus Armuth ihre Kinder umkommen lassen, wegsetzen oder gar umbringen. Wenn nun Gott gar keinen solchen Trieb unserm Wesen eingepflanzt hätte; so würden sich wenig oder gar keine Menschen finden, welche die große Mühe und Sorgfalt auf sich zu nehmen begehrt, welche die Erziehung der Kinder erfordert. Die Folgen aus diesem Triebe gegen unsre Kinder sind, daß wir sie ernähren, erziehen, beschützen, vertheidigen, ihre Wohlfahrt zu befördern und Unglück von ihnen abzuwenden suchen. Alle Gesetze der Staaten, wenn sie nicht unnatürlich, ungerecht und grausam seyn sollen, müssen auf diesen natürlichen Trieb Betracht nehmen: und sie können von denen Eltern nichts verlangen, was ihren Kindern zum Nachtheil und Unglück gereicht: und ich weis nicht, ob die so gerühmten römischen Tugenden, nach welchen sie die Liebe

gegen

gegen das Vaterland der Liebe gegen ihre Kinder weit vorzogen, in der That das Lob verdienen, das ihnen viele beylegen. Diese römischen Tugenden können Bewunderung erregen, weil sie alle Begriffe und die Natur übersteigen. Allein, kann dasjenige wohl in der That gut und lobenswürdig seyn, was der Natur widerstreitet? Ich halte es nicht davor. Auch hier muß die Vernunft die rechte Anwendung von diesem natürlichen Gesez machen, und diesen Trieb leiten und dirigiren. Eine Liebe, die gar nicht durch die Vernunft geleitet würde, könnte vor die Kinder selbst nicht anders als nachtheilig seyn. Insonderheit aber, da wir verständige Wesen sind, und unsre Kinder gleichfalls die Fähigkeit haben, es zu werden; so muß alle unsre Sorgfalt dahin gerichtet seyn, ihren Geist zu bilden und zu einem verständigen Wesen zu machen. Die Sorgfalt unsern Kindern so viel lernen zu lassen, daß sie in der Welt einmal ihren Unterhalt, Nahrung und Beförderung finden, ist gleichfalls eine unmittelbare Folge aus diesem Naturgesez. Wir sehen, daß die Thiere ihre Jungen zum Fluge, zum Raube oder sonst zu der Art und Weise, wie sie ihren Unterhalt suchen müssen, anführen. Folglich, da wir verständige und gesittete Wesen sind, die ihren Unterhalt auf ganz andre Art erwerben müssen; so ist es die natürliche Schuldigkeit der Eltern, ihre Kinder solchergestalt zu unterrichten, oder unterrichten zu lassen, daß sie sich auf die, unter gesitteten Menschen gewöhnliche Art ernähren und forthelfen können. Der Herr

von

von Montesquieu (6) irret sich demnach, wenn er bey Gelegenheit einiger Betrachtungen über ein athenensisches Gesetz davor hält, daß die Schuldigkeit der Eltern, ihren Kindern etwas lernen zu lassen, nur ein bürgerliches Gesetz wäre. Sie ist in der That ein natürliches Gesetz.

§. 209.

Die Liebe und Erkenntlichkeit der Kinder gegen ihre Eltern ist das fünfte Gesetz der Natur, welches sich auf die natürlichen Triebe gründet: und meines Erachtens entstehet es aus dem Wohlgefallen und der Lust an angenehmen Empfindungen, welche unstreitig unter die natürlichen Triebe gehöret; so wie uns die Natur gegen schmerzliche Empfindungen einen Abscheu eingepflanzet hat. Wir sehen diese Wirkung der Liebe und Erkenntlichkeit wegen der gemessenen angenehmen Empfindungen unstreitig an denen kleinsten Kindern gegen ihre Ammen, ehe noch die Begriffe und der Verstand dergleichen zu wirken vermögend sind. Allein, diejenigen irren sich meines Erachtens, welche auch die Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Eltern, als ein natürliches Gesetz ansehen. Diese ist unstreitig eine Wirkung des Verstandes. Um Ehrerbietung gegen jemand zu haben, so muß man ohne Zweifel die Abhänglichkeit, in welcher wir gegen ihn stehen und den Schutz und die Wohlthaten, die wir von ihm genießen, erkennen und vollkommen einsehen. Unterdessen würde man auch nicht fehlen, wenn man die Ehrerbietung der Kinder gegen

Das fünfte
Naturgesetz
ist die Liebe
und Erkennt-
lichkeit der
Kinder gegen
ihre Eltern.

6) Esprit des Loix P. V. Liv. XXVI. chap. 5.

gegen ihre Eltern als die Anwendung und die Erläuterung betrachtete, welche der Verstand bey diesem natürlichen Geseß macht, so, wie wir gezeigt haben, daß er sie bey allen natürlichen Geseßen machen muß. Gleichwie alle Arten der bürgerlichen und politischen Geseße vor die natürlichen Geseße Ehrerbietung haben müssen; so müssen sie auch auf dieses Naturgeseß Betracht machen, und können nichts verfügen, was der Liebe, Erkennlichkeit und Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Eltern zuwider wäre. Es scheint mir allemal höchst ungereimt zu seyn, wenn der Sohn, der eine höhere Bedienung im Staate bekleidet, den Rang über den Vater nimmt, woraus sich manchmal der Vater noch eine besondre Ehre macht. Wie können sich doch solche Thoren einfallen lassen, daß die zufällige Verfassung der Staaten die Ordnung der Natur aufhebt? Vor allen Dingen müssen sie sich als Menschen betrachten, ehe sie sich aus dem Gesichtspunkte als Mitglieder und Bediente des Staats ansehen.

§. 210.

Das sechste
Naturgeseß
ist die Gesell-
lichkeit.

Endlich müssen wir die Geselligkeit als das sechste Naturgeseß betrachten: und wir geben demselben deshalb die letzte Stelle, weil es erst als eine Folge aus verschiedenen andern natürlichen Trieben, und zum Theil aus der Vernunft entsteht. Wir haben uns schon oben (§. 5.) erkläret, daß man schwerlich behaupten kann, die Geselligkeit sey an sich selbst ein von der Natur eingepflanzter Trieb. Wir haben vielmehr (§. 6.) gezeigt, daß die Geselligkeit haupt-

hauptsächlich aus der Erkenntniß der großen Vortheile entstehet, die aus dem gemeinschaftlichen Beystande entspringet. Diese Erkenntniß aber setzet Vernunft voraus, und folglich ist sie größtentheils ein Gesetz der Vernunft. Unterdessen da das gesellschaftliche Leben in dem Stande der natürlichen Freyheit statt finden kann, und wirklich statt gefunden hat; so kann man der Geselligkeit dennoch eine Stelle unter denen natürlichen Gesetzen einräumen; zumal da sie sich wenigstens mittelbarer Weise aus denen natürlichen Trieben ableiten läßt. Die Eigenliebe und die Lust, die wir an angenehmen Empfindungen haben, bewegen uns alle mögliche Vortheile, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu suchen. So bald uns also die Vernunft die Augen eröffnet, daß wir die großen Vortheile einsehen, die aus dem gemeinschaftlichen Beystande entstehen; so treiben uns die vorhin gedachten natürlichen Triebe zu gleicher Zeit an, uns diese Vortheile zu verschaffen, und mithin bewegen sie uns mittelbarer Weise zur Geselligkeit. Auch die Furcht, als ein andrer natürlicher Trieb, trägt das Seinige zur Geselligkeit bey. So lange zwar die Menschen noch ohne Verstand sind; so kann die Furcht in dieser Absicht keine Wirkung haben. In diesem Zustande würden die Menschen Raubthiere seyn, die sich vielmehr von einander zerstreuen, als in Gesellschaft leben (S. 5.). Allein, so bald die Erkenntniß und der Verstand hervor zu keimen beginnen; so empfinden die Menschen allenthalben ihre Schwäche. Die Furcht findet sich also bey ihnen ein, und der Friede



ist eines der ersten natürlichen Geseze (S. 205.). Diese Furcht ist es demnach auch, die sie gleichfalls mit zu dem geselligen Leben antreibt, weil sie gar leicht einsehen lernen, daß die Gesellschaft einen jeden weit stärker macht, als er vor sich allein ist. Dieses sechste Naturgesez von dem geselligen Leben ist von einem großen Umfange und begreift eine Menge untergeartete Geseze in sich, in welche wir uns aber hier nicht einlassen können, weil wir hier nur die ersten Grundsätze des Rechts der Natur vorzutragen, die Absicht gehabt haben.



Vierter Abschnitt.

Von denen Gesetzen der Religion.

§. 211.

Die Verehrung eines allerhöchsten Wesens, das uns hervorgebracht hat, ist das höchste und wichtigste Gesetz der Vernunft, woraus ein Gottesdienst oder Religion entsteht (§. 186.). Folglich ist diese Verehrung Gottes auch das erste und höchste Gesetz der Religion. In der That ist die Verehrung eines höhern Wesens das allgemeine Gesetz aller Religionen bey allen Völkern. Ich finde deshalb aber noch keinen Grund solches einem angebohrnen oder eingepflanzten Begriff zuzuschreiben. Ein solcher Begriff ist mit der übrigen Natur des Menschen gar zu widersprechend. Vielmehr ist die Art und Weise der Entstehung einer allgemeinen Verehrung gegen ein höheres Wesen leicht begreiflich zu machen. Auch eine geringe und kaum hervorkeimende Vernunft erkennet die große Schwäche des Menschen, die sowohl in seiner Natur liegt, als die ihn auch außer sich tausend Zufällen aussetzt, welche seinem Leben ein Ende machen können. Hierzu kommt die Furcht, welche ihm die Natur zu seiner Selbsterhaltung eingepflanzt hat (§. 205.). Ein solches Wesen, das überall nichts als seine große Schwäche, seine Zufälligkeit und die Leichtigkeit seines Unterganges empfindet, muß natürlicher Weise

Die Verehrung Gottes ist das höchste Gesetz der Religion, und in gewissen Betracht allgemein bey allen Völkern.

auf seine Abhänglichkeit von einem höhern Wesen geführt werden. Es suchet dieses höhere Wesen, um bey demselben vor seine große Schwäche Schutz zu finden: und wenn seine Vernunft noch schwach ist, um den wahren Gott zu erkennen; so wird es eher auf die allereinfältigste und abgeschmackteste Abgötterey verfallen, ehe es sich selbst vor stark genug halten sollte, vor sich selbst, ohne den Schutz eines höhern Wesens zu bestehen. Die allerlächerlichste Abgötterey, die auf der Küste von Afrika mit denen so genannten Fetischen statt findet, nach welcher sich ein jeder selbst einen Fetisch oder Gott erwählet, der zuweilen in denen allgeringstehigsten Dingen, in einem Baume, einem Stück Holz, in einer Feder, und denen verächtlichsten Thieren besteht, ist dennoch ohne Zweifel aus der Erkenntniß der großen menschlichen Schwäche und der Nothwendigkeit eines höhern Schutzes entstanden. In diesem Betracht verdienen alle Abgötter ein großes Mitleiden. Die Empfindung ihrer großen Schwäche treibet sie an, ein höheres Wesen zu suchen. Ihre Vernunft aber ist noch nicht stark genug, das wahre allerhöchste Wesen zu erkennen. Sie müssen also nothwendig auf Abwege gerathen. Eigentlich sollte ein jedes Volk mit Einrichtung seines Gottesdienstes warten, bis seine Vernunft stark genug wäre, den wahren Gott zu erkennen, und die Kennzeichen einer wahren oder vorgegebenen Offenbarung zu prüfen. Allein, das ist eine unmögliche Forderung. Ihre Furcht und die Empfindung ihrer Schwäche treibet sie zur Verehrung eines höhern Wesens.

Wenn

Wenn sie nun einsehen sollten, daß sie aus Mangel der Vernunft noch nicht im Stande wären, einen wahren Gottesdienst einzurichten; so müßten sie schon alle Vernunft haben, die ihnen doch ermangelt. Ein falscher Gottesdienst ist also fast bey allen Völkern in den Zeiten ihrer Unwissenheit unvermeidlich. Daraus folget aber, daß ein jedes Volk, so bald seine Vernunft genugsam erleuchtet ist, einen billigen Verdacht gegen die in den Zeiten der Unwissenheit entstandene Religion schöpfen und solche einer genauen, weisen und unparteyischen Prüfung unterwerfen müsse. Wenn in Sina eine allgemeine Religion eingeführet wäre; wenn nicht die gelehrten und vernünftigen Sineser eine ganz andre Religion hätten als der Pöbel; so würde wahrscheinlich diese so nöthige Prüfung der Religion daselbst schon geschehen seyn.

§. 212.

Ich bin von der Meynung des Herrn Bayle weit entfernt, welcher glaubte, daß es besser sey ein Ohngötter zu seyn, als ein Abgötter, eine Meynung, die er mit sehr elenden Gründen unterstützte, welche diesem sonst großen Geiste wenig zur Ehre gereichen. Meines Erachtens erhellet aus dem vorhergehenden §. genugsam, daß ein Abgötter allemal Mitleiden und Verzeihung verdienet. Allein, was sollte wohl einem Ohngötter zur Entschuldigung dienen können? Er kann diese unselige Meynung nicht aus Mangel der Einsicht und Vernunft ergreifen: denn er trauet sich ja weit mehr Einsicht und Beurtheilungskraft

Daher ist ein
Ohngötter
in einem gesitteten
Staate nicht
zu dulden.

zu, als alle andre Menschen: und bey einer solchen Einbildung von sich selbst die Abhänglichkeit des Menschen gegen ein allerhöchstes Wesen zu verkennen, die aus allen Beschaffenheiten des Menschen und aus der ganzen Natur so deutlich und überzeugend hervorleuchtet, das ist eine so grobe Verirrung, die nicht das geringste Mitleiden und Nachsicht verdient. Die Ohngötterey, aus welcher der Begriff von der Unabhängigkeit, oder vielmehr der Empörung gegen ein allerhöchstes Wesen folget, ist auch dem menschlichen Geschlechte allzu nachtheilig, und er macht einen Menschen, der damit erfüllet ist, ganz unfähig die nothwendigen Bande der menschlichen Gesellschaft unverlezt zu erhalten, daß ein Atheist in einem gestitteten Staate schwerlich geduldet werden kann. Die gegenseitige Meynung des Herrn von Wolf, daß ein Atheist zu allen Pflichten des bürgerlichen Lebens fähig wäre, gehöret ohne Zweifel in die Klasse vieler andern Irrthümer dieses Weltweisen, und zwar unter solche, die ihm wenig Ehre machen. Denn lasset einen Atheisten mit denen Grundsätzen der Ehre erfüllet seyn! leget ihm ein Verlangen nach der Achtung seiner Mitbürger bey! Lasset ihn von den Nothwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens und der daraus entstehenden Pflichten überzeugen seyn! So bald er sich in den Umständen zu seyn glaubt, daß eine Mißhandlung auf keine Art entdecket werden und mithin allen diesen Grundsätzen nicht schaden kann; so wird er kein Bedenken finden, solche zu begehen; weil nach seinen Grundsätzen eine Handlung ihrer Natur nach weder gut noch böse ist,

son-

sondern es erst durch die menschlichen Gesetze wird, und weil er, da er keinen Gott glaubt, auch keine zukünftigen Strafen und Belohnungen fürchten kann. Menschen, welche läugnen, daß die Handlungen an sich selbst keine Moralität haben, sondern solche allemal erst durch die Gesetze erhalten, sind allemal sehr gefährliche Menschen. Daher sind auch meines Erachtens diejenige Art von Deisten nicht zu dulden, die zwar einen Gott glauben, der sich aber weder um die Menschen nicht bekümmert, noch ewige Gesetze des Guten und Bösen in seinem Wesen erkennt; ohngeachtet dergleichen Leute in einer gewissen großen Reichs- und Handelsstadt stark anwachsen. Denn einen solchen Gott zu glauben, ist eben das, als gar keinen Gott zu glauben. Nichts ist auch so ungeeignet, als eine solche Meynung. „Sagen, es sey nichts gerecht oder ungerecht, als was durch gegebene Gesetze geboten oder verboten wäre, heißt eben so viel als sagen, alle Halbmässer wären einander nicht gleich gewesen, bevor man einen Zirkel gezogen hätte.“ Dieses sind die Worte des Herrn von Montesquieu (7): und sie sind sehr schön und überzeugend. Unterdessen bin ich doch weit entfernt zu glauben, daß der Staat die Atheisten und die Deisten dieser Art mit Strafe belegen könne. Alles, was er thun kann, ist, daß er sie aus seinen Gränzen fortschaffet, so bald sie dergleichen abscheuliche Lehrsätze öffentlich gestehen, oder davon genugsam überführt werden. Die Glaubensmeynungen gehören nicht unter die Endzwecke und Pflichten der

3 4

bür-

7) Esprit des Loix P. I. Liv. I. Chap. I.



bürgerlichen Gesellschaften (§. 197.). Folglich sind sie auch keiner Art in denen Staaten statt findenden Gewalt und Strafen unterworfen. Wollte man diese Menschen aus dem Grunde bestrafen, daß man die Gottheit rächen müsse; so würde dieser Grund eben so wenig zureichend seyn. Die Menschen haben keinen Auftrag und folglich auch kein Recht, die Gottheit zu rächen. Dieses würde vielmehr ein Eingriff in die Rechte des allerhöchsten Wesens seyn. Dieses allerhöchste Wesen ist auch allein im Stande eine solche Rache und Strafe auszuüben, weil dasselbe allein weis, in wie weit der Schwachheit, der Unvollkommenheit, dem eingeschränkten Verstande, der Unwissenheit und der verderbten Natur der Menschen etwas nachzusehen ist, oder nicht. Calvin, welcher den Servet verbrennen ließ, hat dannenhero, Servet mag in der That ein Gottesläugner gewesen seyn oder nicht, seinem eignen Andenken dadurch bis zu ewigen Zeiten einen schwarzen Fleck zugezogen.

§. 213.

Der zweyte Grundsatz ist, daß die Religion ihre eignen aus ihrer Natur gezogenen Gesetze und Strafen haben muß.

Wir haben oben (§. 197.) erwiesen, daß die Gesetze der Religion nie mit andern Gesetzen vermenget, oder die weltliche Gewalt und Strafen bey der Religion angewendet werden müssen. Hieraus folgt der zweyte Grundsatz vor die Gesetze der Religion, nämlich: Die Religion muß ihre eignen Gesetze und Strafen haben, die aus ihrer Natur gezogen sind und sich der bürgerlichen Gesetze und Strafen nie gebrauchen. Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes liegt aus dem Wesen der Gesetze klar vor Augen.

gen. Da die Gesetze nothwendige aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen sind; so müssen auch die Gesetze der Religion als nothwendige Verhältnisse und Bestimmungen aus der Natur der Religion entstehen. Außer denen ewigen Strafen und Belohnungen, die insonderheit der Religion eigen sind, (S. 197.) können demnach ihre Gesetze und Strafen in nichts anders bestehen, als in aufzulegenden Bußen, welche dem Geiste und der Natur der Religion gemäß sind, in Entziehung der geistlichen Wohlthaten, so die Religion vermöge ihrer Grundsätze ihren Mitgliedern angedeihen läßt: und die höchste Strafe kann nur die gänzliche Ausschließung von der Gemeinschaft der Gläubigen seyn. Alle diese Strafgesetze können nur bey Entgegenhandlung wider die Grundsätze und Pflichten der Religion, die ihre eigentlichen Gesetze sind, angewendet werden. Sie können aber bey bürgerlichen und vermischten Handlungen gar nicht statt finden. Ueberhaupt aber soll die Religion in allen ihren Gesetzen und Strafen sehr lieblich verfahren. Dieses ist der eigentliche Charakter einer Religion, und ohne demselben kann sie schwerlich wahr seyn. Am allerwenigsten dürfen demnach die Diener der Religion bey dergleichen Strafen ihre Privatabsichten und Leidenschaften mit einmischen. Sie können auch hier nicht allein Richter seyn, ob dergleichen Strafen zu verhängen sind. Sie sind Diener der Religion, aber nicht Richter der Gläubigen. Ihr Amt bestehet in der Ausübung des Gottesdienstes, in Unterrichten und Ermahnen:

und so bald sie allein sich unterstehen über die Gläubigen zu richten; so schreiten sie außer denen Schranken ihres Amtes heraus. Dieses war es, was die geistliche Despoterey des Pabstthums hervorgebracht hat. Eine jede Kirchengemeinde macht einen geistlichen Körper, eine Gemeinschaft der Gläubigen und eine freye Gesellschaft aus, die in Ansehung der Religion noch in dem Stande der natürlichen Freyheit lebet (§. 197.): und die mithin allein urtheilen kann, ob jemand verdienet, von ihrer Gemeinschaft und Gesellschaft ausgeschlossen zu werden oder nicht. Die weltliche Obrigkeit sollte sich demnach in die eigentlichen Gesetze und Strafen der Religion eben so wenig einmischen, als die Religion die weltlichen Strafen zu Hülfe nehmen darf. Sie hat dabey weiter nichts zu thun, als die Ordnung zu erhalten. So bald das Ansehen der obersten Gewalt und der Obrigkeit denen Gesetzen und Strafen der Religion Einhalt thun kann; so ist die Folge davon die Nichtbeobachtung dieser Gesetze von allen denenjenigen, die Ansehen haben, oder bey der Obrigkeit Schutz finden, und gar bald wird eine große Launigkeit in der Religion einreißen. Dieses ist die gerechte Mittelstrafe zwischen der geistlichen Despoterey der katholischen Geistlichkeit und der allzu großen Abhänglichkeit von der obersten Gewalt, worinnen die Religion bey denen Protestanten stehet. Die erste Kirche, als sie noch unter denen heidnischen Kaisern stund, die sich in die Religionsgesetze der Christen nicht einzumischen begehreten, hat sich vollkommen nach den Grundsätzen verhalten, die wir hier festsetzen. Die Gemeinde

meinde der Gläubigen war es, welche die Diener der Religion erwählte und über die eigentlichen Geseze und Strafen der Religion urtheilte.

§. 214.

Hieraus folget ein anderer untergearteter Grundsatz, daß ein jeder Unterthan nach denen Gesezen seiner Religion beurtheilet werden müsse, wenn auch seine Religion nur toleriret und vor falsch gehalten wird. Dieser Grundsatz gehet so weit, daß, wenn die bürgerlichen Geseze eines Landes etwas erlauben, was nach den Gesezen einer tolerirten, oder falschen Religion verboten ist, ein Mitglied dieser tolerirten Religion nicht nach denen Gesezen des Landes, sondern nach den Gesezen seiner Religion beurtheilet werden muß. Folgendes Beispiel wird die Sache verständlicher machen. Ein katholischer Bürger zu Halberstadt, Namens Berkmeier, hatte in einem Grade der Anverwandschaft geheyrathet, welcher zwar nach preußischen bürgerlichen Gesezen erlaubt, aber nach denen Gesezen der katholischen Religion verboten war. Da Berkmeier keine päpstliche Dispensation darüber erhalten hatte; so schlossen ihn die Dominicaner zu Halberstadt von der Absolution und Abendmahl aus. Dieser beschwerte sich darüber bey der Regierung zu Halberstadt: und die Regierung, welche glaubte, daß die Dominicaner eine Sache nicht bestrafen könnten, welche nach denen Landesgesezen, oder vermöge königlicher Dispensation erlaubt wäre, zumal da die päpstliche Gerichtsbarkeit in evangelischen Landen, vermöge des westphä-

lischen

Hieraus folgt, daß ein jeder Unterthan nach denen Gesezen seiner, ob gleich falschen Religion beurtheilet werden muß.



lichen Friedens nicht statt fände, waren geneigt den Berkmeier wider die Dominicaner zu schützen. Vielleicht würden viele andre Gerichts-Collegia eben also geurtheilet haben. Als die Sache an Se. Königl. Majestät von Preußen berichtet wurde; so erfolgte unterm 1sten April 1749 ein königliches öffentlich bekannt gewordenes Rescript, das mit großer Weisheit abgefaßt war, und worinnen zum Grunde geleyet wurde, daß Berkmeier nach den Grundsätzen seiner Religion beurtheilet werden mußte; so lange er ein Mitglied davon wäre. Nichts war auch so weislich und wohlgegründet als dieses. Berkmeier hatte ein Gesetz seiner Religion übertreten; und die Dominicaner gebrauchten sich lediglich einer Strafe der Religion. Sie thaten also keinen Eingriff in die landesherrliche Gewalt und Gerichtsbarkeit: und so lange Berkmeier katholisch war; so mußte er sich nach denen Gesetzen seiner Religion beurtheilen lassen.

§. 215.

Der dritte Grundsatz ist, daß die Religion niemals Zwang gebrauchen muß.

Der dritte Hauptgrundsatz vor die Gesetze der Religion ist, daß sie niemals Zwang gebrauchen muß. Die Natur der Religion ist zu überreden und zu überzeugen, aber niemals zu zwingen. Dieses folgt aus der wesentlichen Eigenschaft der Religionsgesetze, welche Gesetze der Vernunft sind und worinnen die Vernunft eines jeden Menschen mit vollkommener Freyheit als Gesetzgeberinn verfährt (§. 186.); desgleichen aus der natürlichen Freyheit, in welcher alle Menschen in Ansehung der Religion leben; in dem

dem sie niemals die Absicht gehabt haben, was diesen Punkt betrifft, ihren Willen denen bürgerlichen Verfassungen zu unterwerfen (§. 197.). Keine Religion in der Welt kann also ihrer Natur nach einige Gewalt ausüben; und die Wörter: geistliche Gewalt, oder Gewalt in Religionsfachen, desgleichen Gewalt und Recht zu reformiren, wenn darunter das Wesentliche und die eigentlichen Grundsätze der Religion verstanden werden, sind widersprechende Begriffe. Eine Religion also, welche fremde Religionsverwandten mit Gewalt zu ihrem Bekenntnisse zwinget, oder sich zur Bekehrung gewaltsamer Mittel bedienet, welche andre Religionen auf alle Art verfolget und bedrückt, oder den Abtritt von ihrer Gemeinschaft mit weltlichen Strafen belegen, übet eine wahre Tyranny aus: und hat nichts weniger als den Charakter einer wahren Religion an sich, welche durchaus sanftmüthig, liebevoll, einnehmend, und durch die Kennzeichen und Stärke der Wahrheit, aber nicht durch die Gewalt an sich ziehen soll.

§. 216.

Der vierte Hauptgrundsatz ist, daß die Gesetze der Religion niemals denen Gesetzen der Natur widersprechen müssen. Die natürlichen Gesetze sind ganz ungeschwächt Gesetze Gottes. Der große Urheber der Natur hat hier mit der allervollkommensten Deutlichkeit und Gewißheit geredet (§. 201.). Gott aber kann sich niemals widersprechen und in der einen Art der Gesetze dasjenige wieder aufheben, was er in der andern verordnet hatte. Dergleichen

Der vierte Grundsatz: die Gesetze der Religion müssen denen Gesetzen der Natur nicht widersprechen.

ver-



veränderliche Entschliesungen von der unendlichen Weisheit Gottes nur zu gedenken, würde nicht allein höchst ungereimt, sondern auch unverzeihlich seyn. In der Frage aber, ob man die Gesetze der Natur oder die Gesetze der Religion vor den Willen Gottes erkennen müsse, muß man sich allemal vor die Gesetze der Natur erklären. Die Gesetze der Religion sind Gesetze der Vernunft (§. 186.). Die Vernunft aber ist allemal dem Irrthum unterworfen, so wohl, wenn sie sich selbst eine natürliche Religion macht, als wenn sie die Kennzeichen der Offenbarung prüfet; noch mehr aber, wenn sie die Offenbarung durch Folgen und Schlüsse erweitert oder das Zweifelhafte in derselben durch allgemeine Kirchenversammlungen und das Ansehen ihrer Lehrer festsetzet. Dahingegen sind die Gesetze der Natur, in so fern sie durch die natürlichen Triebe selbst redet, ganz unbetrüglich. Alle Gesetze der Religionen also, welche denen offenbaren und ersten Naturgesetzen widersprechen, verrathen dadurch die Falschheit einer solchen Religion. Die Essäer, welche die Zeugung verboten, und eine heutige Sekte, die man die Feinen nennet, und welche, wenn das wahr ist, was man von ihnen höret, gleichfalls die Zeugung verbieten, oder, welches einerley ist, denen Eheleuten eine unverbrüchliche Keuschheit auferlegen, sind demnach nicht allein offenbar falsche Religionen, sondern auch höchsthörichte und ausschweifende Sekten. Aus eben diesem Grunde sind alle Folgen und Auslegungen, die aus Sätzen einer wahren Religion gemacht werden, offenbar falsch und ungereimt, so bald sie denen

denen Naturgesetzen widersprechen. Die Juden, welche aus der gebotenen Feyer des Sabbath's den Schluß machten, daß man sich am Sabbath wider seine Feinde nicht vertheidigen müsse, schlossen höchst irrig und ungereimt, weil keine Religion zu keinerley Zeit die in den Gesetzen der Natur so offenbar gegründete Selbstvertheidigung verbieten oder verwerfen kann. Eben so schließen die Katholiken aus einigen Stellen in den Briefen der Apostel, worinnen der ehelose Stand gelobet wird und wobey die damals in großen Ansehen stehenden Grundsätze der Essäer vielleicht einigen Einfluß gehabt haben, sehr falsch und irrig, daß der Mönchstand ein Stand der Vollkommenheit und Heiligkeit sey. Dasjenige, was denen Gesetzen und der Anordnung der Natur widerspricht, kann niemals eine Vollkommenheit ausmachen.

§. 217.

Wir haben vorhin (§. 212.) erinnert, daß es eine ungereimte und abscheuliche Lehre ist, welche die guten und bösen Handlungen der Menschen als gleichgültig betrachtet und nichts vor gerecht oder ungerecht hält, als was durch menschliche Gesetze geboten oder verboten ist. Die Begriffe von der Tugend und Gerechtigkeit sind eben so ewig und unveränderlich, als es die Eigenschaften Gottes sind. Wenn demnach eine Religion, ich will nicht einmal sagen wahr, sondern nur mit dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft verträglich seyn soll; so müssen ihre Gesetze mit denen Begriffen der Tugend und Gerechtigkeit

Der fünfte Grundsatz: die Gesetze der Religion müssen mit denen Begriffen der Tugend und Gerechtigkeit übereinstimmen.

tigkeit übereinstimmen und die Menschen darzu aufmuntern. Dieses ist der fünfte Hauptgrundsatz der Religionsgesetze und der vorzüglich eine besondere Aufmerksamkeit verdienet. Religionen, welche die ewigen Strafen und Belohnungen auf gleichgültige Dinge setzen, die kein Verhältniß zu der Tugend und Gerechtigkeit haben, sind über die maassen verächtliche und nichtswürdige Religionen. Wenn die Indianer dem Wasser des Ganges eine heiligmachende und von der Strafe des künftigen Lebens befreynende Kraft beylegen; wenn die Formosaner die Höllenstrafen nur vor diejenigen bestimmen, welche leinene und keine seidene Kleider getragen, Ausern aufgehoben und auf den Vogelzug nicht Acht gehabt haben; so ist es so weit gefehlt, daß sie durch dergleichen Religionsgesetze Tugend und Gerechtigkeit unter denen Menschen aufmuntern sollten, daß sie vielmehr solche dadurch am meisten niederschlagen. Ich habe mir ehedem von der katholischen Religion eine große Vorstellung gemacht, wie ich vor mehr als 12 Jahren in denen Ursachen des Verfalls der Religion und der einreißenden Freydenkerey genugsam zu erkennen gegeben habe. Ich glaubte nämlich, daß die Lehre von denen guten Werken, die Ohrenbeichte und die aufgelegten Bußen vortrefflich geschickt wären, die Tugend, Gerechtigkeit und Frömmigkeit unter den Mitgliedern einer solchen Religion zu verbreiten: und in der That, wenn man die guten Werke nicht gemeinlich auf Almosen und Bereicherung der Geistlichkeit bestimmte, sondern einen würdigern, erhabenern und allgemeinem Begriff damit ver-

bände

bände und wenn die aufgelegten Bußen in etwas empfindlichern bestünden, als in der Bethung einiger Vater unser, Ave Maria und der Litanen; so könnten diese Religionsgesetze auf die Tugend und Gerechtigkeit überaus große Wirkung haben. Allein, seit dem ich die Beschaffenheit dieser Religion näher kennen lernen; so habe ich befunden, daß meine Vorstellungen sehr irrig gewesen sind. Diese Religionsgesetze haben nicht allein keine Wirkung; sondern die katholische Religion setzet auch die ewigen Belohnungen auf so viel gleichgültige Dinge, daß die Tugend, die Gerechtigkeit und Frömmigkeit dadurch mehr niedergeschlagen, als befördert werden. Von dieser Art sind die Wallfahrten, die Ablassse von vielen tausend Jahren, die durch die Besuchung einer Kirche und etliche Gebete erlanget werden, Dinge, die weit leichter auszuüben sind, als Tugend und Gerechtigkeit; desgleichen die Begrabung in einer Capuciner- oder Jesuiterkutte; die Mittheilung der überflüssigen Verdienste der Mönchsorden an andre; wie zu meiner Zeit die Jesuiten in Wien dem Herrn Grafen von Haugwitz die große Wohlthat erzeigten, ihm ein von dem General und allen Provinzialen in ganz Europa unterschriebenes Diplom zu überreichen, das ich selbst in Händen gehabt habe, worinnen sie ihm von dem großen Ueberflusse ihrer Verdienste eine genugsame Menge zu seiner Seligkeit abgaben; und dergleichen Dinge mehr, worüber freylich vernünftige Katholiken selbst lachen, die aber in Ansehung des vornehmen und geringen Pöbels einen sehr nachtheiligen Einfluß in die Tugend

Aa

gend



gend und Gerechtigkeit haben. Dieser Grundsatz erfordert so gar, daß an sich ganz richtige Grundsätze der Religion mit Behutsamkeit angewendet werden: und ich glaube dannenhero, daß ein lutherischer Prediger, welcher dem Pöbel von nichts als dem Verdienst Christi, um solches in Glauben zu ergreifen und daß es genug sey, solches noch in dem letzten Augenblicke des Lebens zu thun, vorpredigen wollte, zu der Beförderung der Tugend, Gerechtigkeit und Frömmigkeit wenig beytragen würde.

§. 218.

Der sechste Grundsatz: die Gesetze der Religion müssen mit dem Endzwecke der Staaten übereinstimmen.

Man kann dem Herrn von Montesquieu schwerlich Beyfall geben, daß sich die mahomedanische Religion besser vor die heißen Himmelsgegenden, die christliche aber besser vor die gemäßigten und kalten Erdstriche schicke, daß die katholische Religion mehr mit der Natur der monarchischen Regierungsform, die protestantische aber mehr mit der Eigenschaft der vermischten Regierungsformen und der freyen Republiken übereinstimme. Die Gründe, warum er dieses behauptet, sind ungemein schwach: und selbst die Beyspiele, worauf er sich gründet, sind nicht allgemein. Wir treffen die christliche Religion in Abyssinien, in dem allerheißesten Erdstriche an: und die katholische Religion hat sich in Venedig, Genua, in vielen Cantons der Schweiz und in verschiedenen andern freyen Staaten erhalten. Die Annehmung und Erhaltung einer Religion beruhet nicht auf der Regierungsform, sondern auf den Zeitumständen und dem Zusammenhange der Begebenheiten. Al-

los,

les, was man mit Grunde behaupten kann, ist, nicht daß die Himmelsgegend, sondern die Vielweiberey der christlichen Religion eine Hinderniß in den Weg leget, sich in den heißen Gegenden auszubreiten. Der Mann ist nicht geneigt, seine Weiber bis auf eine einzige zu verlassen: und die Gesetze des Landes können es auch nicht zulassen. Er hat sie mit Beyfall der Gesetze geheyrahet, und es würde ihnen grausames Unrecht geschehen, wenn sie aus ihrem Stande heraus gesetzet werden sollten. Ueberhaupt hat der Herr von Montesquieu seinen Gründen wohl selbst keine große Stärke zugetrauet. Vielleicht wollte er hier nur Leuten von Einsicht einen der Hauptendzwecke seines Werks von denen Gesetzen etwas deutlicher entdecken. Unterdessen muß man allemal so viel behaupten, daß die Gesetze der Religion mit dem großen Endzwecke der Staaten übereinstimmen müssen, oder daß sie nichts in sich enthalten dürfen, was der Wohlfahrt des Staats offenbar entgegen ist: und dieses ist der sechste Grundsatz vor die Gesetze der Religion. Eine Religion, welche dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen gerade entgegen wäre, würde gar nicht angenommen werden können: und da die Verfassungen der Staaten, wo nicht der ausdrückliche, dennoch der zulassende Wille Gottes sind, auch Gott denen Menschen vermöge seiner unendlichen Güte auch die zeitliche Glückseligkeit gönnet; so kann auch die wahre Religion nichts in sich enthalten, was mit denen bürgerlichen Verfassungen nicht bestehen könnte. Herr Bayle hat der christlichen Religion den Vorwurf

Aa 2

gemacht,



gemacht, daß wahre Christen, wenn sie einen Staat vor sich ausmachen wollten, nicht bestehen könnten. In der That, wenn das wahre Christenthum in der Religion der Quäker und Mennonisten bestünde; so würde er Recht haben. Diese Leute, welche den Soldatenstand, die Vertheidigung, die Eide und viele andre in denen bürgerlichen Verfassungen nothwendige Anstalten verwerfen, könnten vor sich keinen freyen Staat ausmachen, ohne gar bald ihren Untergang zu finden. Allein, es ist weit gefehlt, daß diese Sekten das wahre Christenthum haben sollten: und wenn sie einen Staat ausmachten; so würde man sie gar bald von ihren Lehrsätzen abgehen sehen. Die Noth würde sie darzu zwingen, so wie sich die Quäker in Pensilvanien heutiges Tages zur Vertheidigung schon mehr bequemet haben.

§. 219.

Die äußerliche Ordnung in der Religion, als der siebende Grundsatz stehet der obersten Gewalt zu.

Eine jede Religion muß gewisse Ceremonien und Feyerlichkeiten haben. Es giebt allemal wenig Menschen, welche das Gründliche, das Erhabene und das Wesentliche der Religion einsehen, und sich mit einer bloß betrachtenden Religion vergnügen können. Diese Ceremonien und Feyerlichkeiten müssen demnach angeordnet und die Diener der Religion und ihre äußerlichen Angelegenheiten in Ordnung erhalten werden. Daraus entstehet der siebende Grundsatz, nämlich: das Außerliche der Religion muß in gute Ordnung und Einrichtung gesetzt werden: und aus diesem Grundsatz entstehen die Gesetze der Religionspolicy, wenn man so sagen kann,

fann, oder dasjenige, was man das canonische Recht zu nennen pfleget; wenn man dasjenige davon ausschließet, was die Päbste darinnen ohne Recht und Befugniß über bloß bürgerliche Angelegenheiten verfügen haben. Diese Religionspolicey hängt, wie alle andre Angelegenheiten des Staats, lediglich von der obersten Gewalt ab: und sie hat in die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats allzu viel Einfluß, als daß die gesetzgebende Gewalt in dieser Religionspolicey einer fremden, es sey weltlichen oder geistlichen Macht, überlassen werden könnte. Ein Staat ist ein einfacher unzertrennlicher Körper, der in allen seinen Theilen auf das genaueste zusammenhängen muß (§. 28.). Wenn die oberste Gewalt eine Theilung in verschiedene Zweige leidet, wie aus dem vierten Hauptstücke zu ersehen ist; so sind dieses allemal noch Theile des nämlichen Körpers. Allein, wenn die oberste Gewalt zum Theil bey einer fremden Macht beruhen sollte, die nicht zu dem Staate gehörte; so würde daraus ein zweyköpfiger, monströser Körper entstehen, welcher die wahre Natur eines Staats nicht mehr an sich haben würde. Die gesetzgebende Gewalt über die Religionspolicey beruhet demnach vermöge der Natur der Staaten lediglich bey der obersten Gewalt; obgleich eine weise Regierung allemal wohl thun wird, sich des Rathes der Geistlichkeit hierinnen zu gebrauchen; so wie sie in allen andern Geschäften diejenigen zu Rathe ziehet, welche darinnen die meiste Kenntniß haben. Hieraus ist also leicht zu beurtheilen, was von dem Begriffe zu halten ist, mit welchem



wir uns in unserm Staatsrechte schleppen, daß nämlich die protestantischen Fürsten die bischöflichen Rechte in ihren Landen auszuüben haben, oder daß der Fürst zugleich oberster Bischoff ist. Ihre Rechte würden sehr gering seyn, wenn sie keine bessern Rechte hätten. Die wirklichen Gesetze der Religion und die deshalb nöthigen Strafen hängen nicht von dem Bischoff oder der Geistlichkeit, sondern von der Gemeinde der Gläubigen ab (§. 213.); die gesetzgebende Gewalt der Religionspolicy aber gehöret unwidersprechlich zur obersten Gewalt: und die teutschen Fürsten, so bald sie aufhörten, katholisch zu seyn, erlangten dieselbe vermöge der obersten Gewalt und Landeshoheit in ihren Landen, ohne daß es einer Cession der bischöflichen Rechte bedurfte.

§. 220.

In wie weit
sich über-
haupt die
Macht des
Staats über
die Religion
erstrecket.

Ueberhaupt wird man nunmehr festsetzen können, was vor Macht und Gewalt der Staat über die Religion hat. Der Grundsatz hierinnen ist, in so fern die Religion einen Einfluß in den Endzweck und die Wohlfahrt des Staats hat; so ist sie vollkommen der obersten Gewalt unterworfen; in allen Dingen aber, die mit dem Staat kein Verhältniß haben, und besonders in Ansehung der Glaubensmeinungen, oder der eigentlichen Religionsgesetze, ist die Religion außer dem Bezirke der Macht der Staaten. Solchergestalt gehöret nicht allein die Religionspolicy zur obersten Gewalt, wie wir im vorhergehenden §. gezeiget haben; sondern die Regierung muß auch noch hauptsächlich aus zwey Gesichts-

sichtspunkten auf die Religion aufmerksam seyn; nämlich, daß nichts darinnen vorgehe, was der Ruhe und Sicherheit des Staats nachtheilig werden könne; und so dann, daß unter dem Deckmantel der Religion nichts gelehret werde, was die guten Sitten verderben kann. Vermöge des ersten Augenmerks kann ohne Erlaubniß der Regierung weder ein neuer öffentlicher Gottesdienst im Lande angestellt werden, noch dürfen ohne ihre Erlaubniß Privatversammlungen zum Behuf des Gottesdienstes gehalten werden; weil sowohl der Zwiespalt in der Religion der Ruhe des Staats nachtheilig werden kann, als unter dem Deckmantel der Religion allerley andre der Wohlfahrt und Ruhe des Staats schädliche Versammlungen angestellt, oder wenigstens gefährliche Religionsmeinungen ausgebreitet werden können. Der Staat ist seinen Bürgern weiter nichts als Freyheit des Gewissens und des Glaubens schuldig,, daß ein jeder vor sich in seinem Hause glauben und seine Andacht anstellen kann, wie er will. Vermöge des andern Punktes ist der Staat befugt die Lehrsätze der Religionen selbst zu prüfen, ob sie der Tugend, denen guten Sitten und der Natur der Staaten etwas schädliches und nachtheiliges in sich enthalten: und er ist befugt diejenigen aus seinen Gränzen zu verbannen, welche dergleichen schädliche Lehren auszubreiten sich unterstehen. Hauptfächlich aber muß sie ihre Weisheit anwenden, den Haß und die Verbitterung unter verschiedenen Religionen zu ersticken, die bey Bürgern einerley Staats niemals heilsam sind.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Völkerrechte.

§. 221.

Begriff und
Quellen des
Völker-
rechts.

Unter dem Völkerrecht versteht man diejenigen Grundsätze und Regeln, welche durch die Gewohnheit, oder eine stillschweigende Einwilligung, unter den freyen Völkern angenommen und festgesetzt sind, um ihr Betragen gegen einander darnach einzurichten (§. 187.). Die Vernunft ist auch hier Gesetzgeberin; allein, die Verbindlichkeit vor die Völker beruhet lediglich auf der Gewohnheit, oder der stillschweigenden Einwilligung, daß man sich vorhin in dergleichen Fällen so und nicht anders betragen habe; daher können auch die von einer irrigen Vernunft vorgeschriebenen Grundsätze und Regeln zum Völkerrecht werden (ebendas.); so lange bis die Völker zu besserer Erkenntniß kommen, und ihre Grundsätze und Regeln in ihrem Betragen gegen einander nach der wahren Vernunft einrichten. Das vornehmste Kennzeichen vernünftiger und gesitteter Nationen bestehet demnach darinnen, daß sie ein gesundes Völkerrecht haben. Die vernünftigen und gesitteten Nationen müssen aber in ihrem Völkerrechte die Vernunft nicht allein als Gesetzgeberin verehren; sondern sie müssen auch eben so stark das natürliche Recht vor Augen haben. Die Völker leben in dem Stande der natürlichen Frey-

Freiheit: und da ein Staat einen einzigen moralischen Körper ausmacht (S. 28.); so verhält sich ein Volk gegen das andre nicht anders als ein einzelner Mensch in dem Stande der natürlichen Freyheit gegen den andern. Sie sind also verbunden das Recht der Natur gegen einander zu beobachten und das Völkerrecht darauf zu gründen: und die Vermunft fänget nur da an Gesetzgeberinn zu seyn, wo das natürliche Recht nicht hinreicht.

§. 222.

Die Völker haben ein gewisses Verhältniß gegen einander, weil sie in Ansehung der Nachbarschaft, der Commerciën und anderer Handlungen Gemeinschaft und Umgang mit einander haben, und sowohl in Ansehung ihres Interesse und Absichten, als ihrer Stärke und Schwäche beständig in einer gewissen Richtung und Vergleichung gegen einander stehen. Allein, man muß sich sehr hüten, daß man dieses Verhältniß nicht als eine Verbindung, Zusammenhang oder Gesellschaft der Völker mit einander betrachtet. Dieser Begriff ist in neuern Zeiten selbst unter großen Gelehrten sehr gemein geworden. Man stellet sich die Völker als Mitglieder eines gesammten Staats, als eine große menschliche Gesellschaft, als Weltbürger und vergleichen vor; Ausdrücke, die sich einzeln gar wohl hören lassen, die aber nichts weniger als mit der Natur der Sache übereinstimmen, die höchst irrig sind, und daher zu weiter nichts dienen, als durchaus falsche Grundsätze in dem Völkerrechte zu verbreiten, welche dem wahren

Das Verhältniß, so die Völker gegen einander haben, bestehet nicht in einer gesellschaftlichen Verbindung, und ist von der Natur eines Staats welt entfernt.

Wohl der Völker sehr nachtheilig sind. Ohne Zweifel sind diese falschen Begriffe daher entstanden, daß man Geselligkeit und Gesellschaft vor gleich bedeutende Begriffe angesehen, die doch sehr weit von einander unterschieden sind. Die Völker sind zu den Pflichten der Geselligkeit verbunden, wenn sie einmal durch ihre ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, nämlich durch ihr Bezeigen und Handlungen, zu erkennen gegeben haben, daß sie gesellige und umgängliche Völker seyn wollen. Allein, sie sind niemals zu den Pflichten der Gesellschaft verbunden. Die Gesellschaft setzet eine gewisse Verbindung zu einerley Endzwecke voraus, welche von den Völkern auf keinerley Art behauptet werden kann. Daher sollte man auch niemals sich des Ausdrucks bedienen; das gesellschaftliche Leben der Menschen, wenn von allen Menschen überhaupt die Rede ist; sondern man sollte davor das gesellige Leben der Menschen sagen. Man siehet leicht, daß der erste Ausdruck ganz unschicklich ist, weil sich alle Menschen nicht zu einerley Endzweck mit einander verbunden haben. So gar die Geselligkeit ist kein eigentliches Gesetz des Natur- und Völkerrechts (§. 210.). Sie entspringet hauptsächlich aus der Erkenntniß der Vortheile des gemeinschaftlichen Beystandes, und mithin aus der Vernunft. Wenn es also die Vernunft ihrer Glückseligkeit gemäß erfindet, sich des gemeinschaftlichen Beystandes nicht zu gebrauchen; so hat sie vollkommne Freyheit hierinnen zu thun, was ihr beliebet. Ein Volk kann also eben sowohl von allen andern Völkern abgesondert leben, und allen Umgang

gang und Gemeinschaft mit andern Nationen aufheben, als ein einzelner Mensch vor sich in der Einsamkeit leben kann, ohne daß dem einen oder dem andern die Verletzung einiger Pflichten vorgeworfen werden können. Daher giebt es zwey Wege zu der Glückseligkeit der Völker, der Weg der Gemeinschaft und des Umganges, und der Weg der Absonderung. Ich habe diese zwey Wege in der Fortsetzung der Chimäre des Gleichgewichts ausführlich vorgestellt. Daß aber der Begriff von einem gewissen Zusammenhange, Verbindung und Gesellschaft der Völker unter einander der Natur der Sache durchaus entgegen ist, solches kann leicht erwiesen werden. Der Stand der natürlichen Freyheit, in welchem die freyen Völker leben, ist der Natur der bürgerlichen Verfassungen gerade entgegen gesetzt (S. 1.). Die Völker haben ein jedes seinen freyen, unabhängigen Willen; in denen Staaten aber hat man die einzeln Willen vereiniget, und solche dem vereinigten Willen unterworfen (S. 23.). Ein jedes Volk sezet sich, eben so wie ein einzelner Mensch in dem Stande der natürlichen Freyheit bloß seine eigene Glückseligkeit vor; in denen bürgerlichen Verfassungen hingegen kann man auf keine andre Art seine Glückseligkeit suchen, als in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Besten. In dem Stande der natürlichen Freyheit lebet man ohne Verbindung und Zusammenhang mit einander; in denen bürgerlichen Verfassungen hingegen verknüpft das allerstärkste Band die Menschen mit einander, nämlich die Vereinigung ihrer Willen und ihrer Kräfte.

Bey

Ven dieser ungemein großen Verschiedenheit kann man demnach die freyen Völker niemals als Glieder eines gesammten Staats, als Weltbürger und aus dergleichen Gesichtspunkten aus der Natur der bürgerlichen Verfassungen betrachten, ohne das Völkerrecht mit höchst irrigen und widersinnischen Grundsätzen zu verderben, welche denen Völkern höchst nachtheilig sind. Man muß dannenhero sorgfältig vermeiden, die Handlungen der freyen Völker aus Gleichnissen und Schlüssen zu beurtheilen, die von der Natur der Staaten hergenommen sind. Am allerwenigsten aber darf man Grundsätze und Gesetze des bürgerlichen Rechts in das Völkerrecht einmischen. Ich habe davon oben (§. 40.) ein Beispiel gegeben. Ja! wenn es um das Völkerrecht zu thun ist; so soll man gleichsam nicht wissen, daß bürgerliche Gesetze in der Welt sind.

§. 223.

Wahrer
Stand der
Völker gegen
einander und
daraus ab-
fließender
allgemeiner
Grundsatz
des Völker-
rechts.

Die Völker haben demnach kein andres Verhältniß und Zusammenhang gegen einander, als in so ferne sie auf einerley Erdfugel neben einander wohnen: und ihr Stand ist eine vollkommne Gleichheit, die weder durch eine geringere Macht, noch durch den Mangel des Reichthums eine Verminderung leidet; hauptsächlich aber gehöret zu ihrem Stande eine vollkommne Freyheit des Willens, welche auf keine andre Art als durch den Zwang und durch die Gesetze der Vernunft eingeschränket wird. Durch den Zwang wird ihr Wille eingeschränket, eben weil sie vermöge ihrer vollkommnen Gleichheit und Un-

ter-

terwürfigkeit kein andres Mittel haben, einander zur Billigkeit zu bringen, als den Zwang: und ihr Zustand ist demnach, daß sie beständig zwingen, oder gezwungen werden (S. 1.). Durch die Vernunft aber muß sich ihr Wille einschränken lassen, weil sie einsehen müssen, daß sie ihre eigne Glückseligkeit nicht befördern können, wenn sie nicht in ihrem Betragen gegen andre die Geseze der Natur und die natürliche Billigkeit beobachten, und sich solchergestalt gegen sie verhalten, als sie wünschen, daß ihnen in gleichen Umständen von andern begegnet werden möchte. Daraus entstehet der allgemeine Grundsatz des Völkerrechts, nämlich, daß die Völker sich solchergestalt gegen einander betragen müssen, als sie wünschen, daß ihnen in gleichen Umständen von andern begegnet wird. In der That ist dieses das erste und oberste Gesez aller natürlichen Billigkeit, insonderheit vor alle diejenigen, die in einer vollkommenen Gleichheit und Ununterwürfigkeit mit einander leben: und Christus hat es durch den bekannnten Spruch ausgedrückt: Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht; das ist das Gesez und die Propheten. Wenn man die Menschen in dem Stande der natürlichen Freyheit betrachtet, oder, um zu bestimmen, wie sich Leute, die keine Verbindlichkeit und Unterwürfigkeit gegen einander haben, betragen sollen; so ist dieses wirklich der Innbegriff und die Richtschnur aller unsrer Handlungen. Allein, in der Verfassung der Republiken, wo das besondre Wohl mit dem gemeinschaftlichen Besten verbunden werden muß, leidet diese

diese allgemeine Regel viele Ausnahmen, und kann dannhero nicht als ein allgemeiner Grundsatz der Gesetze gelten. Desto eigentlicher aber ist es der allgemeine Grundsatz vor die Völker, welche vermöge ihrer vollkommenen Gleichheit und Ununterwürfigkeit ohnfehlbar erwarten müssen, daß man ihnen eben also begegnen wird, als sie andern begegnet haben: und die Vernunft muß ihnen also zum allgemeinen Grundsatz aller ihrer Handlungen vorschreiben, daß sie sich gegen andre solchergestalt betragen müssen, als sie wünschen, daß man sich in gleichen Umständen gegen sie selbst verhalten möchte. Dieser allgemeine Grundsatz ist auch der besondern Natur des Völkerrechts gemäß, dessen Verbindlichkeit und Gültigkeit bloß auf der stillschweigenden Einwilligung der Völker, und auf dem gleichen Betragen derselben in denen vorhergehenden ähnlichen Fällen beruhet (§. 187. 221.). Es ist also dem Völkerrecht vollkommen gemäß, daß man sich gegen andre eben also verhält, als sie sich gegen uns verhalten haben. Es ist wahr, es kann dadurch ein sehr übles und barbarisches Völkerrecht einreißen. Allein, ein barbarisches Völkerrecht ist deshalb nicht weniger ein wirkliches Recht der Völker (§. 187.): und die Furcht vor einem gleichen Betragen muß vernünftige und gesittete Völker zurück halten, daß sie sich gegen andre nicht anders verhalten, als sie selbst gehalten zu werden wünschen. Wenn man demnach alles dieses erwäget; so wird niemand an der Richtigkeit dieses allgemeinen Grundsatzes zweifeln können.

S. 224.

Der Herr von Montesquieu (8) hat einen Grundsatz des Völkerrechts angenommen, von welchem er sagt, daß sich dasjenige Völkerrecht darauf gründet und welchen er mithin als allgemein betrachtet. Dieser ist: Die Völker müssen einander in Frieden so viel Gutes, und im Kriege so wenig Böses, als möglich ist, und mit ihrem wahren Nutzen bestehen kann, erweisen. Man muß gestehen, daß dieser Grundsatz einem edlen Geiste sehr würdig, und denen Grundsätzen der Vernunft und Menschenliebe sehr gemäß ist. Wenigstens ist er denen grausamen Sätzen unendlich vorzuziehen, welche zeitlich die meisten von unsern Rechtslehrern in dem Völkerrecht zu verbreiten gesucht haben, indem sie denen Völkern haben glaubend machen wollen, daß sie ein vollkommenes Recht hätten ihren Feind zu zernichten und auszurotten. Allein, meines Erachtens fehlet es diesem an sich schönen Grundsatz an denen Eigenschaften und Kennzeichen der Allgemeinheit; weil er offenbar nicht alle Grundregeln und Sätze in sich schließt, die doch nothwendig zu dem Völkerrechte gehören; wie denn die Rechte der Gesandten und andre unstreitige Gerechtsame der Völker daraus schwerlich unmittelbar und ungezwungen hergeleitet werden können. Unterdessen muß dieser Satz des Herrn von Montesquieu allerdings als eine der vornehmsten Grundregeln des Völkerrechts angesehen werden. Sie folget unmittelbar aus dem allgemeinen Grundsatz, den wir hier festgesetzt haben.

Denn

Der Grundsatz des Herrn von Montesquieu ist nur eine der vornehmsten Grundregeln des Völkerrechts.

8) Esprit des Loix P.I. Liv. I. chap. 3.

Dem wenn die Völker einander solchergestalt begegnen sollen, als sie selbst gehalten zu werden wünschen; so folget nothwendig, daß sie einander in Frieden so viel Gutes, und im Kriege so wenig Böses, als möglich ist, und mit ihrem wahren Nutzen bestehen kann, erzeugen müssen. Denn natürlicher Weise wünschet ein jeder, daß man ihm also begegnen möge.

§. 225.

Der Friede
ist das erste
Gesetz des
Völker-
rechts.

Die Menschen werden durch die ihnen eingepflanzte natürliche Furcht, durch die Bemerkung der gegenseitigen Furcht, und durch den Trieb der Selbsterhaltung zum Frieden bewogen: und der Friede ist das zweyte Hauptgesetz des Rechts der Natur (§. 204.). Die Völker, welche in dem Stande der natürlichen Freyheit leben, haben das natürliche Recht zu ihrer ersten Richtschnur: und der Friede ist mithin das erste Gesetz des Völkerrechts. Eben dieses Gesetz giebt ihnen auch die Vernunft, als Urheberinn des eigentlichen Völkerrechts; indem sie ihnen vorstelllet, daß sie niemals Krieg führen können, ohne sich selbst großen Schaden und Nachtheil zuzuziehen, und ohne ihre ganze Wohlfahrt und Selbsterhaltung auf das Spiel zu setzen. Gleichergestalt ist auch der Friede die erste und unmittelbare Folge aus dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts. Denn wenn sich die Völker solchergestalt gegen einander verhalten sollen, als sie selbst wünschen, daß man sich gegen sie betragen möge; so können sie weder ein anderes Volk solchergestalt beleidigen, daß es Ursache hat Krieg anzufangen, noch können

nen sie selbst ohne gerechte Ursache andre Völker bekriegen. Wir erblicken also aus allen Gesichtspunkten den Frieden als das erste Gesetz der Völker.

§. 226.

Unterdessen, da die Selbsterhaltung das höchste Gesetz der Natur ist, und einen jeden Menschen berechtigt, einen andern Menschen zu tödten, wenn seine Selbsterhaltung auf keine andre Art erreicht werden kann (§. 202.); so sind auch die Völker berechtigt, Krieg anzufangen, wenn ihre Selbsterhaltung in gewisser und unvermeidlicher Gefahr stehet; eben so, wie das natürliche Recht allemal die Selbstvertheidigung erlaubt. Das ist aber auch die einzige gerechte Ursache des Krieges, und das zweite Gesetz des Völkerrechts ist: In allen Fällen, wo das natürliche Recht zu seiner Selbsterhaltung andre zu tödten erlaubt, da können die Völker auf gerechte Art Krieg anfangen. Gleichwie aber das natürliche Recht auf keine andre Art einem einzeln Menschen erlaubt, zu seiner Selbsterhaltung jemand zu tödten, als wenn die Gefahr seines Lebens gewiß und unvermeidlich ist; so kann auch kein Volk Krieg anfangen, wenn nicht seine Selbsterhaltung in gewisser und unvermeidlicher Gefahr stehet. Das Lehrgebäude des Gleichgewichts von Europa, nach welchem es andern Völkern erlaubt seyn soll, wegen der allzustark anwachsenden Macht eines Reichs Krieg anzufangen, ist demnach ein überaus nichtiges und allen Völkern höchst schädliches System. Da ich den Ungrund, die Nichtigkeit und das Wider-

B b

spre-

Das zweite
Gesetz ist:
Ein Volk
kann nur we-
gen der ge-
wissen Ge-
fahr seiner
Selbsterhal-
tung Krieg
anfangen.



sprechende dieses Lehrgebäudes in der Chimäre des Gleichgewichts von Europa so deutlich und überzeugend vorgestellt habe; so sollten die Schriftsteller einmal aufhören sich auf die größte unter allen Chimären zu berufen, die uns nur der Schwindelgeist des leßtern Jahrhunderts und der Haß gegen Frankreich angenehm gemacht haben; da hingegen vor diesem allgemeinen Haß gegen Frankreich alle wahre Gelehrte, wie aus der unten angeführten Stelle des Grotius (9) zu ersehen ist, dieses System mit derjenigen Verachtung angesehen haben, die es so wohl verdienet. Man muß in der That die Verblendung fast aller Gelehrten beseuffen, die zeither von dem Natur- und Völkerrecht etwas geschrieben haben, selbst die Theologen nicht ausgenommen, daß sie, ohngeachtet sie das große Unglück, welches der Krieg denen Völkern auf beyden Seiten, ja dem ganzen menschlichen Geschlecht verursachet, ohne höchst aus-

9) De jure bell. ac pac. Lib. 2. cap. 1. §. 17. Illud vero minime ferendum est, quod quidam tradiderunt, jure gentium arma recte sumi ad imminuendam potentiam crescentem, quae nimium aucta nocere possent. Fateor in consultationem de bello et hoc venire, non sub ratione justae, sed sub ratione utilis; ut si ex alia causa justum sit bellum, ex hac causa prudenter quoque susceptum judicetur: Nec aliud dicunt qui in hanc rem citantur auctores. Sed ut vim pariter posse ad vim inferendam jus tribuat, ab omni aequitatis ratione abhorret. Ita vita humana est, ut plena securitas nunquam nobis constet. Aduersus incertos metus a diuina prouidentia, et ab innoxia cautione, non a vi praesidium petendum est.

ausschweifende Einfalt und Thorheit unmöglich verkennen können, dennoch zeither gelehret haben, daß die Völker nicht allein zu Erhaltung des Gleichgewichts, sondern auch wegen einer jeden Beleidigung, wobey ihnen die Gemugthuung verweigert wird, Krieg anzufangen berechtigt wären. Es ist wahr, die Völker leben in dem Stande des Zwanges und in einem Zustande, wo sie beständig zwingen oder gezwungen werden. Eine jede zugefügte Beleidigung und Unbilligkeit, worauf keine Gemugthuung erfolgt, berechtigt also den Beleidigten, den Beleidiger durch Zwang zur Billigkeit anzuhalten. Allein, was vor eine schlechte Einsicht und vor eine Armuth von Begriffen zeiget es nicht an, wenn man den Krieg als die einzige Art des Zwanges ansiehet? Gibt es nicht viele andre Wege ein unbilliges Volk zu zwingen? Hat man nicht den Weg der Representation? Kann man nicht demselben die nämliche Beleidigung zufügen, wie es die Folge aus dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts erfordert? Kann man nicht den Beleidiger durch Aufhebung aller Commerciën und Gemeinschaft, durch Vermächtigung der im Lande befindlichen Effecten seiner Unterthanen, und auf viele andre Art zur Billigkeit zwingen? Wie? Kann es wohl der Weisheit eines Staats und denen Pflichten gegen sich selbst gemäß seyn, wegen einer bloßen Beleidigung so vieles Menschenblut zu vergießen, und sich selbst zu entvölkern, die Ruhe, die Sicherheit und die Güter seiner Unterthanen in Gefahr zu setzen, und ihnen das größte Unglück und Elend zuzuziehen, ja die ganze Wohl-

Bb 2

fähret

fahrt der Republik auf das Spiel zu setzen? Wahrfhaftig! der menschliche Verstand müßte unermäßig klein und geringschätzig seyn, wenn er dieses behaupten wollte. Das ist eben so ungerecht, als wenn man einen Menschen wegen eines Schimpfwortes tödten wollte, und eben ein so thörichtes Verfahren gegen sich selbst, als die Duellanten beobachten, die, um einen vermeynten Schimpf zu rächen, ihr Leben, ihre zeitliche und ewige Glückseligkeit, und alles auf das Spiel setzen. Die Regierungen wissen dieses ausschweifende Verfahren der Duellanten in ihren Duelledicten mit lebhaftigen Farben abzuschildern; allein, sie bedenken nicht, daß sie sich das nämliche Verfahren zu Schulden kommen lassen, wenn sie einer jeden Beleidigung halber Krieg anfangen. Jedoch die Gelehrten, diese Lichter des menschlichen Verstandes, diese Dolmetscher der Vernunft sagen es ihnen ja mit aller Ernsthaftigkeit ihrer Amtsgesichter, daß die Völker ein Recht haben, um jeder nichtswürdigen Kleinigkeit halber unsere Erdkugel zu verwüsten und einander aufzureiben. Darf man sich also noch wundern, wenn die Kriege in dem gesittetsten, vernünftigsten und erleuchtetsten Welttheile noch so häufig sind! Man kann aber billig festsetzen, daß künftig diese barbarischen und ungeheuren Lehrsätze von keinem Gelehrten in dem Natur- und Völkerrecht weiter aufgeführt werden können, ohne sich als einen Feind und Scheusal des menschlichen Geschlechts zu erkennen zu geben.

S. 227.

Der Endzweck eines gerechten Krieges ist demnach, die Gefahr seiner Selbsterhaltung abzuwenden: und so bald dieser Endzweck erreicht ist, der Feind um Frieden bittet und die verursachten Schäden und Kriegskosten vergütet; so ist es der natürlichen Billigkeit und dem Völkerrechte gemäß, ihm den Frieden zuzugestehen. Denn man würde sich sonst nicht dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts gemäß bezeigen, und sich also betragen, als man wünschte, das ein andres Volk in gleichem Falle sich gegen uns verhalten möchte. Daher kann ein mit vollkommener Gerechtigkeit angefangener Krieg in der Folge ungerecht werden: und in diesem Falle befand sich Karl der zwölfte, König von Schweden, der anfangs den allgeregtesten Krieg führte, da er sich gegen einen ungerechten Angriff vertheidigte, der aber den Krieg sehr ungerecht fortsetzte, weil er die allerbilligsten Friedensvorschläge hartnäckiger Weise verwarf. Außer diesem Hauptzwecke giebt es noch einen Nebenzweck des Krieges, und dieser ist die Eroberung, damit man sich wegen der verursachten Schäden und Kriegskosten an dem Eroberten erholen könne. Hieraus folget, daß der Endzweck der Eroberung die Erhaltung seyn muß, weil man sonst aus der Eroberung weder die Entschädigung noch einen andern Nutzen ziehen könnte. Folglich kann die Vernunft und das Völkerrecht dem Sieger kein Recht geben, das Eroberte zu verwüsten: und überhaupt kann er nach der vorhin festgesetzten Grundregel, daß die Völker einander im Kriege so

Bb 3

wenig

Der Nebenzweck des Krieges ist die Eroberung, und der Erhaltung. Folglich kann keine Verwüstung und Grausamkeit statt finden.

wenig Böses erzeigen müssen, als nur immer möglich ist, und mit ihrem wahren Nutzen bestehen kann, (§. 224.) an denen Unterthanen des Feindes keine Grausamkeiten ausüben, die ohnedem dem Begriff von vernünftigen und gesitteten Völkern allemal widerstreiten und der Menschheit zur Schande gereichen. Die Vermeidung der Grausamkeiten im Kriege ist demnach das dritte Gesetz des Völkerrechts. Es liegt auch hier nicht an den Lehrern des Natur- und Völkerrechts, wenn die europäischen Völker nicht in ihren Kriegen alle Grausamkeit der Barbaren ausüben, die wir kaum glücklicher Weise abgelegt haben, die aber nach der Art, wie der igeige Krieg geführt wird, wieder herein zu brechen drohet. Wenigstens haben diese Lehrer zu der Menschheit und ihrer eignen Schande, dem Ueberwinder das Recht zugestanden, die Ueberwundenen zu tödten, oder, wenn er dieses aus Barmherzigkeit nicht thut, zu Sklaven zu machen und den feindlichen Staat gänzlich auszurotten. Man siehet aus denen an einanderhängenden Schlüssen dieses §., daß diese Sätze eben so höchst irrig und falsch sind, als sie grausam und unmenschlich sind. Daß aber der Ueberwinder weder ein Recht habe, die Ueberwundenen zu tödten, noch zu Sklaven zu machen, das habe ich an einem andern Orte (10) ausführlich erwiesen; daher ich allhier diese Gründe nicht wiederholen will.

§. 228.

10) Grundriß einer guten Regierung, 1stes Buch, 1stes Hauptst. §. 59. und 60.

§. 228.

Da der Friede das erste Gesetz der Völker ist (§. 225.); und da auch ein gerechter Krieg ungerecht wird, wenn man den Frieden verweigert (§. 227.); so folget, daß die Völker auch mitten im Kriege sich einen Weg frey lassen müssen, um wieder zum Frieden zu gelangen: und dieses ist das vierte Gesetz des Völkerrechts. Solchemnach müssen die Abgeschickten des Feindes, die gewisse Anträge zu thun oder Schreiben zu überbringen haben, sie seyn aus dem bürgerlichen oder Soldatenstande, allemal eine vollkommene Sicherheit und Unverletzlichkeit zu genießen haben. Nur erfordert es die Natur der Sache und die Uebereinstimmung der Völker, daß wenn sie von dem Soldatenstande sind, durch welche sonst die Feindseligkeiten ausgeübet werden, sie schon, ehe sie sich nähern, ein Zeichen mit der Trompete, oder Trommel von sich geben müssen, woran man es erkennen kann, daß sie Abgeschickte sind, um gewisse Anträge zu thun. Es ist zwar heute zu Tage überall zur Gewohnheit geworden, daß die Abgesandten des Feindes aus dem bürgerlichen Stande, die zu dem Feinde gesendet werden, sich vorher Passpöorte von demselben ausfertigen lassen. Allein, meines Erachtens ist dieses nur eine Vorsicht, um vor denen feindlichen streifenden Parteyen sicher zu seyn, ehe sie zu dem Feinde gelangen, als daß der feindliche Fürst oder Heerführer selbst die Sicherheit und Unverletzlichkeit solcher Gesandten bloß auf den erhaltenen Passpöort gründen könnte. Wenn sie einmal zu dem Feinde angelanget sind; so müssen ihre

Die Völker
müssen im
Kriege einen
Weg frey las-
sen, um zum
Frieden zu
gelangen.



Beglaubigungsschreiben ihnen genugsame Sicherheit verschaffen, ohne daß sie Passports nöthig haben. Diese vollkommene Sicherheit haben alle gesittete Völker des Alterthums denen feindlichen Gesandten zugestanden, wie davon unzählige Beyspiele in denen Geschichten vorhanden sind. Es war demnach eine offenbare Verletzung des Völkerrechts, als König Karl der Zwölfte die Abgesandten Königs Augusts von Pohlen, die schon in seinem Hauptquartiere angelanget waren, unter dem Vorwande in Verhaft nehmen ließ, weil sie ohne Passports gekommen wären.

§. 229.

Das fünfte Gesetz ist, die Waffenverträge müssen heilig gehalten werden.

Wenn gesittete Völker nicht mit einer Barbarey und Grausamkeit Krieg führen sollen, die ihrem Charakter und der Menschheit unanständig ist (§.227.); so müssen sie auch die unter den Waffen geschlossenen Verträge heilig beobachten: und dieses macht das fünfte Gesetz des Völkerrechts aus. Von dieser Art sind die Capitulationen der Festungen, die Stipulationen, daß gewisse Haufen, die in Gefahr gestanden haben, dem Feinde in die Hände zu fallen, eine gewisse Zeit wider ihn nicht dienen sollen, die Ehrenverbindungen der gefangenen Officiers, die Waffenstillstände, das denen Gefangenen bey ihrer Vermählung einmal gegebene Quartier oder zugehörige Leben, und viele andre in denen Kriegsbegebenheiten vorkommende Verträge. Wenn ein Volk diesen Verträge nicht halten wollte; so würde der Feind bey dergleichen Gelegenheit die seinigen gleich-

gleichfalls nicht halten, wie ihn die besondere Natur des Völkerrechts allemal berechtigt: und es würde daraus nichts entstehen, als die Kriege desto grausamer und vor das menschliche Geschlecht desto unglücklicher zu machen. Auf diese Art hat man so gar den Türken genöthiget, die denen Besatzungen zugestandenen Capitulationen zu halten, weil er empfand, daß man ihm eben also begegnete. Keine Beschaffenheit des Feindes kann demnach ein Volk berechtigen dergleichen Kriegsverträge nicht zu halten: und so gar denen offenbaren Aufrührern wider ihre rechtmäßige Obrigkeit müssen dergleichen Verträge gehalten werden; so lange sie die Waffen in der Hand haben. Die kaiserlichen Feldherren in Ungarn, als sie im vorigen Jahrhundert denen Völkern der mißvergnügten Ungarn die Waffenverträge nicht hielten, und so gar die Gefangenen spiesen und lebendig begraben ließen, sahen sich gar bald genöthiget von dieser Grausamkeit abzulassen, weil die Ungarn mit denen gefangenen kaiserlichen Soldaten eben also verfahren. Es würde also einer der allernichtswürdigsten Gründe seyn, wenn man einen Waffenvertrag unter dem Vorwande nicht halten wollte, weil der Feind in vereinigten Staaten den Krieg wider die Gesetze der Vereinigung unternommen hätte. Bey dergleichen Verträgen kommt es weder auf die Eigenschaft des Krieges, noch des Feindes an. Es kommt lediglich darauf an, daß er die Waffen führet und Gleiches mit Gleichem verhalten kann: und es ist gesitteten Nationen unanständig durch Verletzung dergleichen Verträge zu

Wiedereinführung der Barbarey und Grausamkeit in den Kriegen die Veranlassung zu geben. Es kann so gar keine Ursache außer dem ersten Naturgesetze der Selbsterhaltung, jemand berechtigen einen eingegangenen Waffenvertrag zu brechen: denn gemeiniglich hat er diesem Vertrage seine Selbsterhaltung bereits zu danken. Wenn also auf ihr Ehrenwort erlassene Officiers, ohne ausgewechselt oder ranzionirt zu seyn, dennoch wider den Feind oder seine Allirte dienen wollten, unter dem Vorwande, daß sie sonst nichts zu leben gehabt hätten; so würden sie, so scheinbar dieses auch ist, dennoch eine sehr richtige Ursache anführen. Denn da sie auf ihr Ehrenwort erlassen seyn wollen; so haben sie eben dadurch genugsam zu erkennen gegeben, daß sie sich ihren Unterhalt selbst schaffen wollen: und hat ihnen ihre Hoffnung fehl geschlagen; so war es ihre Schuldigkeit sich in enge Verwahrung wieder einzustellen, um ihren Unterhalt darinnen zu erhalten.

§. 230.

Das sechste
Gesetz: die
Gesandten
müssen eine
vollkommne
Freiheit und
Sicherheit
genießen.

Da das Völkerrecht erfordert, daß die Staaten so gar einen Weg frey lassen müssen, um zum Frieden zu gelangen (§. 228.); so müssen sie um so mehr ihren Unterhandlungen in Frieden einen vollkommen freyen und sichern Weg zugestehen. Dieses ist das sechste Gesetz des Völkerrechts; und daher entspringen die Rechte der Gesandten. Der Herr von Montesquieu hat den Grund und die Quelle dieser Rechte so wohl vorgestellt ⁽¹¹⁾, daß wir uns hier sei-

ner

11) Esprit des Loix P. V. Liv. XXVI. chap. 21.

ner Worte bedienen wollen: „Das Völkerrecht, spricht er, hat es nothwendig gemacht, daß sich die Fürsten Gesandten zuschickten: und ein Grund, welcher aus der Natur der Sache gezogen ist, hat es nicht erlaubt, daß diese Abgesandten weder unter dem Oberherrn, noch unter den Gerichten stehen könnten, wohin sie geschickt wurden. Sie sind das Wort des Fürsten, der sie sendet: und dieses Wort soll frey seyn. Keine Hinderniß soll sie in ihren Unterhandlungen stören. Sie können oft mißfällig werden, weil sie vor einem reden, dem derjenige, bey dem sie reden, nichts zu befehlen hat. Man würde ihnen ohne gerechte Ursache Verbrechen aufbürden können, wenn man sie deshalb zu bestrafen befugt wäre. Man würde ihnen Schulden abfordern können, wenn man sie deshalb in Verhaft ziehen dürfte. Ein Fürst, der natürlicher Weise freymüthig reden soll, würde durch den Mund eines Menschen sprechen, der sich vor allen zu fürchten hätte. Man muß demnach in Ansehung der Abgesandten solchen Gründen folgen, welche aus dem Völkerrechte gezogen sind, und nicht solchen, welche aus dem politischen Rechte hergeleitet werden. Mißbrauchen sie nun ihres Representativcharakters; so kann man denselben aufheben und sie nach Hause schicken. Man kann sie so gar bey ihrem Herrn verklagen, welcher entweder ihr Verbrechen strafet, oder sich desselben theilhaftig macht. Man siehet auch leicht, daß diese Rechte der Gesandten unmittelbar aus dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts folgen.

Denn



396 Achtes Hauptst. Von dem

Dem wenn die Fürsten wollen, daß ihre Gesandten eine vollkommne Freyheit und Sicherheit genießen sollen; so müssen sie solche auch fremden Gesandten gestatten.

§. 231.

Das siebende
Gesetz: kein
Volk darf die
Gemeinschaft
andrer Völ-
ker stören.

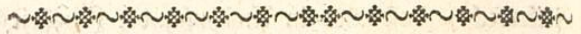
Das siebende und letzte Hauptgesetz des Völkerrechts ist, daß keine Nation weder im Kriege, noch im Frieden die Gemeinschaft und den Umgang andrer Völker mit einander stören darf. Ein Volk kann zwar nach Belieben sich von andern Völkern absondern und alle Gemeinschaft und Umgang mit ihnen aufheben (§. 222.). Allein, es kann niemals befugt seyn, den Umgang andrer Völker zu stören, weil es sonst die natürliche Freyheit der Völker verletzen würde, welche das wesentliche ihres Charakters (§. 223.) und ihr höchstes Gut ausmacht. Eben dieses folget auch aus dem allgemeinen Grundsatz, weil der Störer der Gemeinschaft nicht wünschen würde, daß ihm von andern eben also begegnet würde. Hieraus folget also die Sicherheit der Posten und die Freyheit der Commerciën neutraler Völker auch in Kriegszeiten. Die Sicherheit der Posten soll von gesitteten Völkern auch in Feindes Lande nicht gestört und ihr Lauf nicht gehemmet werden, weil die Posten in unserm Welttheile einen unzertrennlichen Zusammenhang haben, und mithin dieselben in keinem Lande gehindert und gestört werden können, ohne daß alle andre neutrale Staaten den Nachtheil davon empfinden. Der Vortheil des Feindes von Hemmung der Posten ist auch so geringe

geringe, und er ist selbst seinen eignen Unterthanen so nachtheilig, daß es einem Volke allemal zur Schande gereichet, wenn es sich dergleichen zu Schulden kommen läßt. Denn nichts verlehet die obige schöne und dem menschlichen Geschlechte so anständige Grundregel, daß die Völker einander im Kriege so wenig Böses und im Frieden so viel Gutes erzeigen sollen, als mit ihrem wahren Nutzen bestehen kann, so sehr und offenbar, als die Hemmung der Posten, weil der Feind gar keinen Nutzen davon hat. Eben diese Verwandniß hat es mit der Handlung und Schiffahrt neutraler Völker. Die vollkommne Sicherheit und Freyheit derselben folget offenbar aus dieser Grundregel: und die Vernunft erkennet noch überdies ohne Mühe, daß ein kriegführendes Volk durch diese seine besondre Handlung, die andern neutralen Völkern nichts angehet und woran sie keinen Antheil nehmen, diesen neutralen Nationen keinen Schaden verursachen soll. Die Regel des Völkerrechts sollte also hier ohne Zweifel folgende seyn: In so fern ein neutrales Volk auf keinerley Art an die Stelle des Feindes tritt und Handlungen unternimmt, welche der Feind zu seiner Erhaltung und Verstärkung selbst unternehmen müßte, wenn ihm dieses Volk nicht darinnen mit seiner Hülfe zu statten käme; so kann die Handlung und Schiffahrt eines Volks auf keinerley Art beunruhiget werden. Ein neutrales Volk setzet sich aber auf zweyerley Art an die Stelle des Feindes: 1) wenn es ihm Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse zuführet, welche der Feind natürlicher Weise selbst abholen und
seine

seine Schiffe der Gefahr aussetzen müßte; wenn ihm dieses Volk durch die Zufuhr hierinnen nicht zu staten käme; und 2) wenn es die eigne Schifffahrt und Handlung des Feindes fortsetzet, welche derselbe wegen der Gefahr seiner Schiffe nicht selbst treiben kann: nämlich, wenn es die feindlichen Waaren aus seinen Colonien in andern Welttheilen abholet und solche nach Europa schaffet, wohin sie der Feind, aus Furcht, daß seine Schiffe genommen werden, nicht selbst zu schaffen getrauet. Ein solches neutrales Volk tritt auf das allereigentlichste an die Stelle des Feindes: und es hat sich mithin nicht zu beschweren, wenn man seinen Schiffen, die aus denen feindlichen Colonien kommen, eben also begegnet, wie man denen feindlichen Schiffen begegnet haben würde. Der Vorwand einer, diesem neutralen Volke neuertlich in die feindlichen Colonien verstateten Handlung ist durchaus nichtig und kann die Natur der Sache nicht ändern. Wenn ihm vor dem Kriege dergleichen Handlung nicht verstatet gewesen ist; so ist es gar zu offenbar, daß dieses ein bloßer Vorwand ist: und ein Volk würde eine auslachenswürdige Einfalt begehen, wenn es gerubig zusähe, daß man unter diesem Deckmantel die feindlichen Güter vor seinen Augen in Sicherheit brächte. Alle diese Sätze sind so offenbar dem Völkerrechte, der gesunden Vernunft und der natürlichen Billigkeit gemäß, daß man so wie die holländischen Kaufleute durch die Gewinnsucht verblendet seyn muß, um die Richtigkeit dieser Sätze nicht einzusehen. Ueberhaupt erfordert es ein wahres und gesundes Völ-

Völkerrecht, daß man in Ansehung der Freiheit und Sicherheit der Handlung neutraler Völker hauptsächlich darauf Betracht nimmt, ob ein neutrales Volk schon vor dem Kriege dergleichen Handlung und Schiffahrt zu treiben gewohnt gewesen ist. Ist es schon vorher der gewöhnliche Handel eines Volks gewesen, daß es der nunmehr feindlichen Nation Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse zugeführt hat; so glaube ich nicht, daß es dem wahren Völkerrechte gemäß ist, sich derselben ohnentgeltlich zu bemächtigen. Man kann zwar nicht gestatten, daß der Feind dadurch verstärkt und in Stand gesetzt wird, den Krieg wider uns fortzusetzen. Allein, welcher Grundsatz der Vernunft und des Völkerrechts kann uns berechtigen unsern Vortheil auf den Schaden eines unschuldigen Dritten zu bauen, den unser Krieg nichts angehet: und welcher vernünftige Grund sollte wohl ein neutrales Volk nöthigen, daß es seine gewohnte Handlung nicht fortsetzen dürfte, da dieser Krieg eine Handlung zweyer andern Völker ist, davon ihm nichts zugerechnet werden kann? Der wahre Satz des Völkerrechts ist demnach, daß man zwar dergleichen Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse wegnehmen kann, daß man sie aber nach ihrem wahren Werthe bezahlen muß. Ich weis zwar, daß die wirkliche Ausübung des heutigen Völkerrechts wider mich ist. Allein, sollten gesittete und vernünftige Völker ein unrichtiges Völkerrecht nicht ändern, wenn sie überzeugt werden, daß sie im Irrthum gewesen sind?

Sechster



Sechster Abschnitt.

Von denen sittlichen und häuslichen
Gesetzen.

§. 232.

Was man
unter den
Sitten ver-
siehet.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Art der Gesetze der Vernunft in dem Stande der natürlichen Freyheit, nämlich auf die sittlichen und häuslichen Gesetze (§. 188.). Denn ob zwar diese Gesetze auch in denen bürgerlichen Verfassungen statt finden; so ist doch hier ihre eigentliche Stelle. Sie sind in dem Stande der natürlichen Freyheit von einem viel weitläufigern Umfange (ebendaf.): und auch in denen Staaten hängen die Menschen hierinnen gemeiniglich mehr von sich selbst ab, als von denen Gesetzen der obersten Gewalt. Man verstehet aber unter denen Sitten das Betragen und die Aufführung der Menschen in ihren gleichgültigen Handlungen, die in dem Stande der natürlichen Freyheit mit denen Pflichten des Naturrechts und der Gesellschaft, oder, wenn noch keine Gesellschaften statt finden (§. 4.) des geselligen Lebens, in denen bürgerlichen Verfassungen aber mit dem Endzwecke des Staats und denen bürgerlichen Pflichten, keinen unmittelbaren Zusammenhang haben. Kurz, unter den Sitten begreifet man mehr die Handlungen des Menschen, als des Gesellschafters, oder des Bürgers.

§. 233.

§. 233.

Die Gewohnheit ist die eigentliche Quelle der Sitten. Die Gewohnheit aber entsteht, indem man die Handlungen dererjenigen nachahmet, welche in einem vorzüglichen Ansehen stehen. Wenn ein Vater in dem Stande der natürlichen Freyheit viele Kinder hat, die in der Nähe bey ihm gleichfalls ihre Haushaltung anlegen; so werden alle diese Familien das Betragen, die Handlungen und die Aufführung nachahmen, die sie von ihrem Vater und Urvater gesehen haben: und wenn sich die von ihm abstammenden Familien immer mehr vergrößern; so werden aus diesen Gewohnheiten die Sitten des Volks entstehen. Gleichwie nun die Handlungen und das Betragen der Menschen in gleichgültigen Dingen fast unendlich verschieden seyn können; so können auch die Sitten der Völker eine sehr große Verschiedenheit haben. Wenn wir dem Herrn von Montesquieu glauben wollten; so würden die Sitten der Völker größtentheils von der Himmelsgegend, oder der Beschaffenheit des Clima abhängen. Wenigstens hat er, sich in sehr vielen Stellen seines Werks von denen Gesezen zu zeigen bemühet, daß das Clima in die Sitten und die häuslichen Geseze einen gar großen Einfluß haben. Allein, meines Erachtens sind seine Gründe nichts weniger als überzeugend, und dieser Einfluß wird allemal nur geringe seyn. Wie häufig finden sich nicht Völker, die in einerley Erdstriche neben einander wohnen, und die doch eine sehr große Verschiedenheit in ihren Sitten und häuslichen Gesezen haben. So gar die Ein-

Cc

Ursprung
und Quellen
der Sitten.

wohner

wohner einerley Landes, die mithin immer dem nämlichen Einfluß der Himmelsgegend unterworfen gewesen wären, haben doch in verschiedenen Zeitaltern eine große Verschiedenheit der Sitten gezeiget. Wir dürfen nur die Einwohner von Italien in verschiedenen Zeiten betrachten. Die Römer in ihrem ersten und tugendhaftigen Zeitalter verschlossen ihre Weiber nicht; allein die Güte der Sitten erhielt den Umgang zwischen beyderley Geschlechtern sehr gemäßigt und eingeschränkt. Als die Sitten zu Ende der Republik und zu Anfange der Monarchie auf das äußerste verderbt waren; so war die Frechheit und Ausschweifung in dem Umgange der beyderley Geschlechter auf das höchste gestiegen. Nimmehr aber wissen wir, daß die Einwohner von Italien das weibliche Geschlecht in dem Umgange seit vielen Jahrhunderten abermals sehr eingeschränkt hatten. Man kann also mit dem Herrn von Montesquieu gar nicht behaupten, daß die heiße Himmelsgegend die Einsperrung des weiblichen Geschlechts nach sich ziehe, und daß die Sklaverey desselben gleichsam ihren eigentlichen Sitz in dem Orient habe. In Libyen, einem der allerheißesten Erdstriche haben nach der Erzählung des Herodots ⁽¹³⁾ bey denen Abyrmachiden, Nasamonen, Gindanen und vielen andern Völkern die allergrößten Freyheiten und Ausschweifungen des weiblichen Geschlechts statt gefunden: und man weis aus andern Geschichtschreibern, was vor ausgelassene Frechheit der Sitten in dem Umgange beyderley Geschlechter ehemals

in

13) Herodot. Lib. IV. §. 159. 162. und 166.

in Babylon herrschte, wo doch die heiße Himmelsgegend nach denen Sätzen des Herrn von Montesquieu die Einsperrung des weiblichen Geschlechts hätte wirken sollen.

§. 234.

Man kann dem Herrn von Montesquieu eher Beyfall geben, wenn er behauptet, daß die Regierungsform einen großen Einfluß in die Sitten eines Volks habe. Die Sitten entstehen aus denen Gewohnheiten, die Gewohnheiten aber sind Nachahmungen dererjenigen, die das meiste Ansehen haben (§. 232.). Es ist also offenbar, daß die Handlungen des Fürsten und seines Hofes in allen despotischen und monarchischen Staaten in die Sitten des Volks einen gar großen Einfluß haben: und die Beschaffenheit des Umganges zwischen beyderley Geschlechtern, die Lebensart, die Höflichkeit und Artigkeit verbreiten sich allemal von dem Hofe in die Hauptstadt, und von der Hauptstadt in das ganze Land. Eben so siehet man, daß die Eklaverey der Einwohner in der despotischen Regierung, oder in der gemißbrauchten Monarchie (§. 73.) und die Freyheit des Bürgers in denen vermischten Regierungen und Republikken mit dem Gemüthe und der Denkensart der Menschen allzu starken Zusammenhang haben, als daß sie nicht in die Sitten einen Einfluß haben sollten. Man kann auch nicht läugnen, daß die Sitten eines Volks von seinem Genie und allgemeynen Geist und Charakter gar sehr abhängen. Man muß aber nur nicht behaupten, daß dieses Ge-

Von dem Einflusse der Regierungsform und des Genie des Volks in die Sitten.



nie und Charakter eines Volks größtentheils von der Himmelsgegend herrühre. So wenig dieser Einfluß ganz zu läugnen ist; so beruhet doch das meiste auf der Nachahmung; weil die Kinder sich nach denen Mustern der Alten bilden, die sie vor sich sehen. Ich habe hiervon anderwärts ⁽¹⁴⁾ weitläufiger geredet und gezeigt, daß dieser geringe Einfluß der Himmelsgegend gar leicht abgeändert werden kann. Die Sineser bewohnen sehr verschiedene Himmelsgegenden. Der große Umfang ihres Reichs schließt heiße, gemäßigte und kältere Erdstriche in sich. Dennoch findet man bey ihnen allenthalben einerley allgemeinen Geist, Genie, Charakter und Sitten.

§. 235.

**Allgemeiner
Grundsatz
der sittlichen
und häuslichen
Gesetze.**

Es ist nichts so schwer, als von der Güte der Sitten zu urtheilen. Die Vorurtheile der Erziehung und der Gewohnheit haben hierinnen eine so große Gewalt über unsern Verstand, daß wir allemal geneigt sind, dasjenige vor ungereimt, widersinnlich und abgeschmackt zu halten, was nicht mit unsern eignen Sitten und Gewohnheiten übereinstimmt. Handlungen und Arten des Betragens, die an sich selbst gleichgültig sind (§. 232), lassen sich auf sehr verschiedne Art einrichten, ohne daß man nach einer von Vorurtheilen befreuten Vernunft genau bestimmen kann, welche Art vor vorzüglicher zu achten ist. Unterdessen sind doch diese gleichgültigen Handlungen nicht ohne allgemeine Regel. Die Vernunft sagt

¹⁴⁾ Grundriß einer guten Regierung, 4tes Buch, 2tes Hauptst. §. 244.

sagt uns, daß wenn wir den gemeinschaftlichen Beystand unsrer Nebenmenschen und mithin die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens genießen wollen, wir in unserm Bezeigen und Handlungen eine gewisse Achtung vor sie zu erkennen geben müssen: und gleichwie ein jeder Mensch den hauptsächlichlichen Endzweck hat, sich durch seine Lebensart und Sitten die Hochachtung andrer Menschen zu erwerben; so kann er sich diese Hochachtung schwerlich versprechen, wenn er nicht auch gegen sie eine Hochachtung bezeigt. Der allgemeine Grundsatz aller sittlichen und häuslichen Geseze ist demnach die gegenseitige Hochachtung. Diesen Grundsatz scheinen die sinesischen Gesezgeber sehr wohl vor Augen gehabt zu haben, die nichts so sehr zum Endzweck gehabt haben, als denen Menschen eine sehr große Achtung gegen einander einzuprägen. Dahin zielen alle Vorschriften einer großen Ehrerbietung gegen die Obern, die Aeltern, die Verwandten, so wohl, als gegen die verstorbenen Vorfahren, die daselbst so wohl sittliche als bürgerliche Geseze sind; weil beyderley Geseze daselbst einen unzertrennlichen Zusammenhang haben: und diesen Endzweck haben alle die großen und weitläufigen Ceremonien, welche durch die sittlichen Geseze vorgeschrieben werden, und die so weit gehen, daß die Bauren daselbst alle diejenigen Ceremonien gegen einander beobachten, die Leute von großen Stande gegen einander gebrauchen. Unterdessen kann man auch in dergleichen Ceremonien zu weit gehen. Es ist der Vernunft ohne Zweifel nicht gemäß, in denen Sitten so große

und weitläufige Ceremonien einzuführen, die den Umgang unter den Menschen beschwerlich machen. Einige unsrer teutschen Reichstädte scheinen ihre sittlichen Ceremonien bey denen Besuchen, bey denen Gastmahlen, bey Hochzeiten und Begräbnissen ziemlich nach dem Geschmack der Sineser gebildet zu haben.

§. 236.

Höflichkeit
und Artig-
keit ist die
vornehmste
Grundregel
der Sitten.

Vermöge dieses allgemeinen Grundsatzes ist die Höflichkeit und Artigkeit eine der vornehmsten Grundregeln der Sitten: und keine Nation kann vor gesittet geachtet werden, die nicht dergleichen in ihrer Lebensart und Betragen von sich wahrnehmen läßt. Die Höflichkeit und Artigkeit sind es eben, wodurch die Menschen sich selbst im Zaum halten, und ihre gegenseitige Achtung zu erkennen geben. Der Herr von Montesquieu ⁽¹⁵⁾ drückt dieses sehr wohl folgendergestalt aus: „Sich von denen Regeln der Höflichkeit los sagen, heißt in der That nichts anders, als ein Mittel zu suchen, wie man seinen Fehlern mehr Bequemlichkeit verschaffen kann. Die Höflichkeit ist in dieser Absicht noch vorzüglicher, als die Artigkeit. Die Artigkeit schmeichelt denen Lastern andrer Leute. Die Höflichkeit verbietet uns die unsrigen an den Tag zu legen. Sie ist gleichsam eine Scheidewand, welche die Menschen zwischen sich errichten, damit sie einander nicht anstecken.“ Hieraus kann man also auch beurtheilen, was wirklich Höflichkeit und Artigkeit genen-

15) Esprit des Loix P. III. Livr. XVIII. chap. 16.

genennet zu werden verdienet. Eine Aufführung und Sitten, wodurch wir unsre Fehler nicht verbergen und keine Achtung, sondern vielmehr Unbescheidenheit geges andre zu erkennen geben, können mithin unmöglich Höflichkeit und Artigkeit seyn: und wenn man mithin die so gerühmte französische Höflichkeit und Artigkeit auf diesem Probierestein streichen wollte; so würde gar viel fehlen, daß man sie vor ächt erkennen könnte. Die Ausgelassenheit und Unbescheidenheit ist der eigentliche Charakter der französischen Artigkeit. Selbst der Herr von Montesquieu ⁽¹⁶⁾ gestehet dieses von seiner Nation, ob er gleich auf eine offenbar widersprechende Art glaubet, daß der Mangel der Hochachtung gegen andre durch die Höflichkeit der Franzosen ersetzt werde, wobey er einen sehr sonderbaren und dem vorhergehenden widersprechenden Begriff von der Höflichkeit im Kopfe gehabt haben muß. „Die Natur, spricht er, bringe alles zu recht. Sie hat uns mit einer gewissen Lebhaftigkeit versehen, durch welche wir öfters andre beleidigen und alle Hochachtung gegen sie außer Augen setzen. Jedoch wird eben diese Lebhaftigkeit durch die Höflichkeit verbessert, die uns die Natur an die Hand giebt; indem sie in uns einen Gefallen an dem Umgange und insonderheit an dem Frauenzimmer erwecket. Man lasse uns also nur immer so, wie wir sind. Unsre unbescheidenen Eigenschaften, die mit einem guten Theil Leichtfertigkeit vergesellschaftet sind, verursachen, daß Geseke, die eine gesellige Ge-

Et 4 muths-

16) P. III, Livr. XIX. chap. 6.



„müthsbeschaffenheit zwingen wollten, keinesweges
„vor uns zuträglich seyn dürsten.“

§. 237.

Die Sitten
müssen mit
denen Geset-
zen übereins-
timmen.

Ohngeachtet die Sitten Handlungen der Men-
schen sind, die mit ihren Pflichten und dem End-
zwecke des Staats keinen unmittelbaren Zusammen-
hang haben (§. 232.); so haben sie doch allerdings
einen mittelbaren Einfluß in die bürgerlichen Pflich-
ten und in die Wohlfahrt des Staats; ja! wenn
die Gesetze keine Aufmerksamkeit haben und etwas
allgemein einreißen lassen, ohngeachtet es in denen
Gesetzen verbotnen ist; so wird eine solche Sache
nach denen Sitten erlaubt, die doch denen Gesetzen
widerstreitet. Eine der vornehmsten Grundregeln
der Sitten muß demnach seyn, daß sie denen Geset-
zen nicht entgegen laufen, oder demjenigen widerspre-
chen, was die Gesetze verbotnen haben. Kurz! sie
müssen mit denen bürgerlichen Gesetzen vollkommen
übereinstimmen. Einer der vornehmsten Fehler
fast aller europäischen Völker ist, daß die Sitten
allenthalben mit denen Gesetzen gar keine Ueberein-
stimmung haben, sondern denenselben in vielen Din-
gen gerade widersprechen. Ich habe dieses ander-
wärts (17) ausführlich gezeigt. Dieser Erfolg wird
sich auch allemal natürlicher Weise ereignen, wenn
die Sitten nicht durch die Gesetze festgesetzt sind,
sondern von denen Gewohnheiten und der Nachah-
mung abhängen, und mithin der Veränderung un-
ter-

17) Grundriß einer guten Regierung, 2 Buch, 3
Hauptst. §. 160.

terworfen sind. So bald in einer verdorbenen Regierung der Hof und diejenigen, welche wider die Gesetze Schutz finden, Sitten annehmen, welche im Grunde mit denen Gesetzen nicht verträglich sind; so werden sich diese Sitten gar bald über das ganze Volk ausbreiten: und ein solches Volk befindet sich allemal in einem großen Grade des Verderbens. Daher haben die allerweisesten Gesetzgeber die Sitten nicht der Willkühr des Volks überlassen; sondern sie haben in eben dem Gesetzbuche, worinnen sie die bürgerlichen Pflichten festgesetzt haben, auch die Sitten vorgeschrieben; ja zuweilen haben sie Religion, Sitten und Gesetze in einerley Gesetzbuche mit einander vereinigt. Eine solche Beschaffenheit hat es mit denen sinesischen Gesetzen, mit denen Gesetzen des Lyncurgs, des Plato; und selbst die Bücher Mosis verbinden Religion, Sitten und Gesetze unzertrennlich mit einander. Man kann sich auch schwerlich auf andre Art dauerhafte und wirksame Gesetze und tugendhafte Bürger versprechen. Wenn aber die bürgerlichen Gesetze auch die Sitten bestimmen und festsetzen; so können die eigentlichen bürgerlichen Gesetze desto einfacher seyn. Plato⁽¹⁸⁾ urtheilet mit guten Grunde, daß, wenn der Gesetzgeber nicht davor sorge, durch die Erziehung und die Sitten gute und rechtschaffene Bürger zu machen; so werde er von denen bürgerlichen Gesetzen vergeblich eine Wirkung erwarten. Sie würden die Gesetze zu hintergehen suchen; und wenn ihnen die eine Gelegenheit zu betrügen und zu bevorthellen durch

C c 5 die

18) Plato de Republ. Lib. IV.



die Geseze verschlossen wäre, gewiß eine andre ausfindig machen. Dahingegen gut erzogene und wohlgesittete Bürger wenig Geseze nöthig hätten, sondern aus eigener Bewegung thäten, was recht wäre. Es ist also nicht zu läugnen, daß kein Staat genugsam dauerhaftig und glücklich seyn kann, wenn nicht die Sitten mit denen Gesezen eine vollkommne Uebereinstimmung haben. Unterdessen, wenn eine solche Uebereinstimmung statt finden soll; so müssen die bürgerlichen Geseze nicht zu viel von dem Menschen fordern. Sie müssen beständig seine Natur und seine Schwachheiten vor Augen haben, und nicht Dinge zum Verbrechen machen, die nach einer wahren Vernunft keine sind. Sonst wird er sich allemal durch die Sitten wider die Geseze lust zu schaffen suchen, und die Sitten werden aus Ausschweifungen nichts machen, welche die Geseze verdammen.

§. 238.

Die Sitten
müssen der
Erbarkeit
nicht zuwider
seyn.

Die dritte Grundregel der Sitten ist, daß die Sitten nichts in sich enthalten müssen, was der Erbarkeit zuwider lauft. Daher ist nicht allein ein allzu freyer Umgang zwischen den Personen beyderley Geschlechts ein großer Verderb der Sitten; sondern wenn das weibliche Geschlecht die Schaamhaftigkeit, diese ihm so vorzüglich eigne Tugend, aufgibt, wenn es nicht mehr fliehet und sich vertheidiget, wie ihm die Natur befehlet (§. 188.), sondern vielleicht selbst angreifender Theil wird; so ist volends alles verlohren. Eben daher erfordern auch die guten Sitten viele andre natürlichen Handlungen

gen

gen im Verborgenen auszuüben. Es ist wahr, die nothwendigen Handlungen der Natur sind nicht schändlich. Allein, dieser an sich unläugbare Satz giebt der cynischen Weltweisheit keine Unterstützung. Dasjenige, was nicht vor schändlich gehalten werden kann, ist deshalb noch nicht der Erbarkeit und den guten Sitten gemäß. Dergleichen natürliche Handlungen verletzen die Schaamhaftigkeit, die allemal unter einem gesitteten Volke statt finden soll, und sind der Hochachtung zuwider, welche die Menschen einander erweisen sollen, und welche der große Grundsatz aller guten Sitten ist. In der That hätte es keiner Sekte von Weltweisen bedurft, um dergleichen abentheuerliche Lehrsätze vorzubringen. Menschen in ihrer ersten Wildheit, ohne alle vernünftige Erkenntniß, werden allemal Cyniker seyn. Die allerwildesten Völker des Alterthums, die uns Herodot hin und wieder beschreibet, haben die Grundsätze der cynischen Weltweisheit vollkommen ausgeübet.

S. 239.

Endlich müssen auch die Sitten eine solche Beschaffenheit haben, daß sie das Volk nicht weichlich machen; und dieses ist die vierte Grundregel vor die Sitten. Die Weichlichkeit ist von der Ueppigkeit unterschieden. Sie ist eine gewisse Zärtlichkeit in der Ueppigkeit und Wollust, eine allzu hoch getriebene Furcht vor allen unangenehmen und schmerzlichen Empfindungen, welche die Bürger eines Staats ganz unfähig macht, das Vaterland zu vertheidigen, und wodurch mithin der Staat bey dem ersten An-

Die Sitten müssen solchergestalt beschaffen seyn, daß das Volk nicht weichlich gemacht werde.

falle

falle von außen nothwendig zu Grunde gehen muß. Als die Lydier sich wider den Cyrus empöret hatten, und Cyrus die Stadt zu zerstören geneigt war; so rief ihm ihr gewesener König Kroesus selbst, die Lydier weichlich zu machen; so würde er weiter keinen Abfall zu befürchten haben: und dieser Rath hatte den versprochenen Erfolg (19). Eben so befohl Aristodemus, der Tyrann zu Cunna, die Knaben der Stadt in aller Weichlichkeit zu erziehen, ihnen Sonnenschirme, Fächer und wohlriechende Salben nachtragen zu lassen, und sie in den Bädern zu schmücken und zu allen zärtlichen Empfindungen anzugewöhnen (20). Seine Absicht war, sich auf diese Art bey der Tyranny zu erhalten, und vor denen Empörungen sicher zu seyn: und er verfehlte diesen Endzweck nicht. In der That ist auch nichts so vermögend, den Muth eines Volks niederzuschlagen und es zu Vertheidigung des Staats ganz unfähig zu machen, als eine solche Weichlichkeit. Wenn es durch die Geschichte genugsam erwiesen werden könnte, daß der Ehrgeiz und die Herrschsucht von Frankreich die häufigen Kriege, die Europa seit hundert Jahren erschüttert haben, theils selbst ungerechter Weise angefangen, theils den Zunder des Krieges andrer Orten angefachet hätte; so würden alle Völker von Europa Ursache zu wünschen haben, daß die Weichlichkeit, welche die heutigen französischen Sitten einzuführen anfangen, und die bereits so weit gehet, daß ihre Feldherren ganze halbe Tage vor der

Zoi-

19) Herodot. Lib. I. §. 145. 146.

20) Dyonis. Halicarn. Lib. VII.

Toilette zubringen, und sich mit wohlriechenden Oelen und Salben ganz durchbalsamiren, immermehr zunehmen möge. Ich habe selbst ein sonderbares Beispiel dieser französischen Weichlichkeit an einem durch seine lange Gesandtschaft in Frankreich durchaus französisch gewordenen Teutschen gesehen, der in einer erstickenden Hitze des Heumonats, in einem großen Pelz eingehüllet, durch eine der größten Städte von Teutschland spazieren fuhr.

§. 240.

Die häuslichen Geseze hängen größtentheils von denen Sitten ab. Die Freiheit, oder Einschränkung des Frauenzimmers, das Betragen der Eheleute gegen einander, die Art und Weise der Kinderzucht, die Begegnungs- und Unterhaltungsart des Gesindes, alles richtet sich nach denen eingeführten Sitten. Ja! so gar die Herrschaft des Mannes über das Weib kommt auf die Sitten an. Wir wissen nicht nur, daß ganze Völker öffentlich ihren Weibern die Herrschaft überlassen haben; sondern die Weiber herrschen vermöge der Sitten auch in solchen Landen, wo die Männer noch äußerlich den Namen der Herren führen. Der Ritter Temple ⁽²¹⁾ macht

Die häuslichen Geseze hängen von denen Sitten ab.

20) Memoires chap. 3. p. 354. 355. Mr. Hooft me dit la dessus, que je bechappois belle, & que si sa femme s'étoit rencontrée au logis, ma qualité d'Ambassadeur ne m'auroit pas sauvé, & qu'elle m'auroit jetté dehors, pour avoir sali sa maison. Il ajouta en riant, qu'il y avoit deux chambres dans son logis, où il n'avoit

macht eine so angenehme Erzählung von denen holländischen Sitten, was diesen Punkt betrifft, daß ich mich nicht entbrechen kann, sie in einer Anmerkung bezubringen. Unterdessen beweiset eben dieses, daß die Sitten einen gar großen Einfluß in die Wohlfahrt des Staats haben. Der Staat ist aus einzeln Familien zusammen gesetzt: und der Zustand des Staats, dessen Macht und Stärke kommt mithin auf die Beschaffenheit der einzeln Familien an (§. 19.).

n'avoit jamais osé mettre le pied, & qu'il croïoit, qu'on ne les ouvroit que deux fois l'année, pour les nettoïer. Je lui repondis, qui je m'apercevois, qu'il aimoit beaucoup sa patrie; qu'il n'étoit pas seulement attaché aux interets de sa ville, mais même aux coutumes, qu'on y observoit, parmi lesquelles j'avois appris, qu'il y avoit une, qui établissoit l'empire des femmes sur leur maris. Il repliqua, que cela étoit vrai, & que tout ce, qu'un homme pouvoit souhaiter à Amsterdam sur ce sujet, étoit d'avoir *une douce Patrone*, & qu'il étoit assez heureux, pour avoir une femme de cette humeur. Un autre Magistrat, qui dinoit avec nous, & qui étoit plus grave, dit la dessus, que Mr. Hooft vouloit rire, mais que cette coutume n'étoit pas plus établie dans Amsterdam, que dans les autres villes, qu'il connoissoit. Hooft repondit brusquement, que la chose étoit telle, qu'il la representoit, que cette coutume étoit fort ancienne, & que quiconque entreprenoit de la violer, il verroit bander contre lui, non seulement toutes les femmes de la ville, mais encore tous les maris, qui se laissent gouverner par leur epouses, qui faisoient un trop fort parti, pour qu'on y pût résister.

(S. 19.). Hierdurch wird dasjenige um so mehr be-
stärket, was wir vorhin (S. 237.) erwiesen haben,
nämlich, daß die Sitten sich nicht selbst überlassen
seyn, sondern mit denen bürgerlichen Gesetzen den
allergenauesten Zusammenhang und Uebereinstim-
mung haben sollten.

§. 241.

Jedoch man kann gar nicht sagen, daß unsre bür-
gerlichen Gesetze die häuslichen Angelegenheiten auf-
ser Acht lassen. Sie bekümmern sich nur allzu viel
darum; indem sie dem Hausvater keine Mittel übrig
lassen, sein Haus zu regieren (S. 188.). Allein, eben
dieses ist es, was das Verderben der Sitten am mei-
sten befördert. Die bürgerlichen Gesetze überlassen
die Sitten lediglich sich selbst. Denn, wenn sie auch
zuweilen die, durch die verderbten Sitten einreiszen-
den Laster bestrafen; so müßten doch die Gesetzge-
ber eine sehr geringe Einsicht haben, wenn sie sich
versprechen wollten, durch dergleichen Strafen die
Sitten selbst zu verbessern. In Maaßregeln und
Anstalten aber, welche bis auf den Grund der Sit-
ten dringen, und dieselben verbessern könnten, wird
gar nicht gedacht. Auf der andern Seite vernich-
ten sie vollends den Damm, der das Verderben der
Sitten aufhalten könnte; indem sie dem Hausvater
alle Gewalt benehmen, wodurch er das weibliche Ge-
schlecht und das Gefinde in Ordnung erhalten könnte.
Er regieret nicht anders als Vrittweise: und so bald
jemand aus seiner Familie die Verwegenheit hat,
sich ihm zu widersetzen; so ist ihm allemal zu rathen,
daß

Die Gewalt
des Hausvaters, welche
die katholi-
sche Religion
eingeschrän-
ket hat, muß
in dem erfors-
derlichen An-
sehen seyn.

daß er so fort nachgiebt und die Sache gehen läßt, wie sie will, um sich nicht mit unendlichem Verdruß vor denen Gerichten herumziehen zu lassen. Ich habe dieses anderwärts ⁽²²⁾ ausführlich erwiesen. Unterdessen ist dieses nicht nur denen guten Sitten und der Wohlfahrt des Staats selbst nachtheilig: denn der glückliche Zustand der Republik kommt auf den Wohlstand der einzeln Familien an (§. 240.); sondern es verlezet auch den höchst wahrscheinlichen Vorbehalt, mit welchem die einzeln Familien in die bürgerlichen Verfassungen getreten sind: denn die Hausväter müßten ausschweifend thöricht gewesen seyn, wenn sie sich ihrer häuslichen Gewalt weiter hätten begeben wollen, als es zu der Natur und dem Endzwecke der Staaten erfordert wurde. Ja man kann sagen, daß es die Geseze der Natur und der Vernunft gleich stark verlezet. Die Herrschaft des Mannes über seine Frau ist in der Natur gegründet, weil uns die Natur allenthalben zeigt, daß der Schwächere von dem Stärkern, und derjenige, der ernähret wird, von demjenigen, so ihn ernähret, abhängen muß. Sie ist eben so wohl in der Vernunft gegründet, weil es widersprechend ist, daß derjenige, so ein Haus regieren muß, nicht das darzu erforderliche Ansehen und Gewalt und die darzu benöthigten Mittel haben soll. Sie ist auch in der Uebereinstimmung aller vernünftigen und gesitteten Völker des Alterthums gegründet. Denn nie hat ein wohl-

ein-

22) Rechtliche Abhandlung von denen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind, 2 Hauptst. §. 52.

eingerrichteter Staat des Alterthums die häusliche Gewalt verlezet. Diese ungebührliche Einschränkung der häuslichen und väterlichen Gewalt ist nur mit der Herrschaft des Christenthums entstanden. Ein unseliger Geist bemächtigte sich bald anfangs dieser Religion und verderbte sie. Die Grundsätze der Essäer, welche den ehelichen Stand gänzlich verwarfen, und einen besondern Vorzug und Heiligkeit in dem ehelosen Leben suchten, rissen in der ersten Kirche weit stärker ein, als es unmöglich die Absicht Christus und der Apostel gewesen seyn kann, ohngeachtet verschiedene Apostel, und insonderheit Paulus in seinen Briefen, diese Grundsätze sehr begünstiget haben. Im zweyten Jahrhundert nahm schon das Einsiedler- und Mönchsleben überhand: und im dritten und vierten Jahrhunderte waren diese Einsiedler oder Mönche schon so stark angewachsen, daß sich in mancher mäßigen Provinz des römischen Reichs einige hundert tausend befanden, die sich nicht selten wider ihre Erzbischöffe empöreten und große Unruhen anrichteten, wie die ersten Kirchengeschichtschreiber Eusebius, Sozomenes und andre genugsame Nachrichten davon aufgezeichnet haben. Alle diese faulen Tagediebe wollten leben. Sie konnten sich aber mehr Unterstützung von der Einfalt, der Barmherzigkeit und dem Aberglauben des weiblichen Geschlechts, als von den Männern versprechen; sie mußten also die eheliche Gewalt des Mannes zu untergraben suchen. Sie wollten ihre Anzahl immer mehr verstärken: und da sie nur einfältige und unwissende junge Leute verführen konnten; so muß-

ten sie auch die väterliche Gewalt zu schwächen bemühet seyn. Vielleicht hatten sie auch noch eine ungebundene Freyheit des weiblichen Geschlechts zu andern ihren Absichten nöthig. Denn diese heiligen Mönche waren gar nicht so ehrenfeste, als sie angesehen seyn wollten. Ein gewisser heiliger Johannes, eines der allergeehrtesten Lichter des seligen Mönchsstandes, der einen sehr weit ausgebreiteten Geruch der Heiligkeit hatte, gieng fleißig zu einer öffentlichen Hure, und verschloß sich mit ihr. Als man einstmals die Thüre erbrach, um ihn zu ertappen; so war er so listig, als er das Lärmen an der Thüre hörte, daß er mit seiner Hure und mit einem Crucifix in der Hand mitten in das Zimmer kniete und sehr eifrig mit ihr betete. Diese boshaftige List gelang ihm vollkommen. Der große Ruf seiner Heiligkeit wurde dadurch in nichts vermindert, sondern erlangte vielmehr dadurch einen großen Zusatz. Heute zu Tage würde man aber nicht so einfältig seyn. Man würde Seiner großen Heiligkeit ohne Bedenken sagen, daß er seinen Befehrungseifer bey unverschlossenen Thüren ausüben könnte. So sah die erste christliche Kirche aus, als sie die Herrschaft über das Heidenthum erlangte; und der Geist, der sie einmal beherrschte, bekam dadurch eine desto mehrere Stärke. Dieser Geist hatte vornehmlich zwey große Gegenstände, den Vorzug des ehelosen Lebens, oder die Heiligkeit des Mönchsstandes, und die Vericherungsbegierde der Clerisey; und dieser Geist hat sich noch unvermindert in der katholischen Kirche erhalten. Da die Clerisey gar bald
die

die christlichen Kaiser einzunehmen wußte; so erschienen gar bald die schönen Gesetze, die wir größtentheils noch in unsern Rechtsammlungen haben, von dem Vorzug des heiligen ehelosen Standes, und von der Einschränkung der ehelichen und väterlichen Gewalt, die denen vernünftigen Gesetzen der heidnischen Römer zu Beförderung der Bevölkerung und Erhaltung der häuslichen Ruhe gerade entgegen waren. Die zwey großen Endzwecke der katholischen Clerisey erforderten auch die väterliche und eheliche Gewalt ferner beständig eingeschränkt zu erhalten: denn wenn sie reiche Erben in ihre Klöster ziehen und ihre fette Erbschaft an sich reißen wollten; so war es ihrem Vortheil gemäß, daß die Väter keine große Gewalt hatten: und da die großen Ausschweifungen der katholischen Geistlichkeit, ohngeachtet ihrer angelobten Keuschheit, in der Geschichte gemugsam bekannt sind; so war es auch denen Absichten der meisten gemäß, das weibliche Geschlecht in vollkommner Freyheit, und die männliche Gewalt in der Einschränkung zu erhalten. Dieses ist die wahre Quelle und Ursache, warum unter allen vernünftigen und gesitteten Völkern, die wir aus der Geschichte kennen, die christlichen Nationen die einzigen sind, welche die Gewalt eines Hausvaters so sehr eingeschränkt haben. Denn ob zwar die Protestanten die Glaubensmeynungen der katholischen Kirche verlassen haben; so haben sie doch die Rechtsgrundsätze, die aus dem Geiste dieser Kirche entstanden sind, vollkommen beygehalten. Ich habe dieses in dem vorhin in der Anmerkung angeführten

Traktat genugsam erwiesen. Allein, endlich sollten wir doch so vernünftig werden, uns von diesen Ueberbleibseln und noch anklebenden Flecken des Pabstthums vollkommen zu reinigen.

§. 242.

Die allge-
meine Grund-
regel der
häuslichen
Gesetze ist
der Wohl-
stand der ge-
samten Fa-
milie.

Die allgemeine Grundregel aller häuslichen Gesetze ist der Wohlstand der gesammten Familie; und gleichwie alle Glieder der Familie sich zu Erreichung dieses Endzwecks zu bearbeiten haben; so ist es der Hausvater, welcher alle Glieder der Familie zu diesem Endzwecke leiten und dirigiren muß, und der die besondern häuslichen Gesetze ertheilet, wie sie seiner erwählten Lebensart und denen besondern Zwecken, wodurch er den gesammten Wohlstand, als den allgemeinen Endzweck, zu erreichen gedenket, gemäß sind. Die Gewalt des Hausvaters ist also auch in der Natur der Sache gegründet: und der Wohlstand der gesammten Familie hänget davon ab. Denn wenn er keine Gewalt und Ansehen hat, um seine Familie in Ordnung zu erhalten; so wird er weder seine Kinder wohl erziehen, und ihre Glückseligkeit befördern, noch seine Familie in gute Glücksumstände setzen können. Die Unordnung ist die Mutter alles Verderbens, und insonderheit des Verfalls der Nahrung. So lange es demnach nur um den besondern Wohlstand der Familie zu thun ist; so soll ein Hausvater vollkommen freye und ungebundene Hände haben, und seine Gewalt soll in nichts eingeschränkt seyn. Allein, so bald es um den

den Zusammenhang und die Verbindung des Wohlstandes einer einzeln Familie mit dem gemeinschaftlichen Besten zu thun ist, alsdenn ist auch jeder Hausvater der Obrigkeit unterworfen. Der große Endzweck und die Natur der Staaten ist, die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden. Dies ist also auch die Grundregel, in wie fern sich eine billige und weise Regierung, die niemals über ihren Endzweck hinaus gehen soll, um die häuslichen Gesetze zu bekümmern hat.



Siebender Abschnitt.

Von denen politischen Gesezen.

S. 243.

Zusammenhang mit dem vorhergehenden.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Hauptklasse von Gesezen, nämlich auf diejenigen, die ein nothwendiges Verhältniß zu dem Wesen eines Staats haben (S. 162.): und welche dannhero Geseze der Staaten genennet werden können. Alle diese Geseze sind Geseze der Vernunft, (S. 191.) in so fern die Vernunft alle Völker des Erdbodens regieret und auf die besondre Natur, Eigenschaft, Zustand und Verhältniß eines Volks angewendet wird. Alle verschiedenen Arten dieser, zu der zweyten Hauptklasse gehörigen Geseze, haben auch einerley allgemeinen Grundsatz, nämlich den großen Endzweck aller Staaten, die gemeinschaftliche Glückseligkeit: und gleichwie dieses das erste und höchste Geseze eines jeden Staats ist (S. 38); so müssen alle andre Geseze eines Staats daraus abgeleitet werden (S. 41.). Diese Geseze der Staaten theilen sich in zwey Hauptarten, in politische und bürgerliche (S. 192.) die wieder ihre Unterabtheilungen leiden; oder wenn man die Policengeseze als eine Hauptart betrachtet, weil sie verschiedene subordinirte Arten von Gesezen hat, als z. E. die Commercien und ökonomischen Geseze; so würde man dreyerley Hauptarten von denen Gesezen eines Staats annehmen können, wie wir in diesem Betracht

tracht oben (§. 41.) gethan haben. Man mag aber eine Eintheilung annehmen, welche man will; so sind die politischen Gesetze allemal die ersten, die wir mithin in diesem Abschnitte abzuhandeln haben.

§. 244.

Unter den eigentlichen politischen Gesetzen, wenn die Finanzgesetze nicht darunter begriffen sind (§. 193.), da man es auch das Staatsrecht zu nennen pfleget, verstehet man diejenigen Gesetze, wodurch der ganze Zusammenhang des Staats oder dessen Verhältniß, so wohl gegen auswärtige Mächte, als in seinen innern Theilen, nämlich der Regierenden und Gehorchenden gegen einander bestimmt wird. Folglich sind zuerst die Gerechtsame des Staats darunter begriffen, die er entweder an auswärtigen Staaten hat, oder solche andern Mächten an sich zugehören, genöthiget gewesen ist; wie nicht weniger die Staatsmaximen und Regeln, die er in Verhältniß gegen andre Mächte zu fassen seiner Wohlfahrt gemäß findet; desgleichen das Interesse des Staats gegen andre Mächte, das aus seinem Verhältnisse gegen dieselben und aus seinem eigentlichen Zustande und besondern Endzwecke (§. 43.) bestimmt und festgesetzt werden muß. Sodann gehören unter die politischen Gesetze hauptsächlich alle Grundgesetze des Staats, wodurch die Art und Weise der Ausübung der obersten Gewalt, oder die Regierungsform (§. 46.), und mithin die Pflichten und Gerechtsame der Regierenden und Gehorchenden, desgleichen der verschiedenen Klassen und Stände des Volks gegen einander an-

Was hier unter politischen Gesetzen zu verstehen ist.

geordnet und bestimmt werden. Endlich müssen auch darunter die Geseze und Regeln verstanden werden, die unmittelbar zu der innerlichen Stärke und Sicherheit des Staats erfordert werden: und dahin gehöret alles was die Kriegsverfassungen und Rüstungen, die Bevölkerung des Landes, den Aus- und Einfluß des Geldes aus demselben betrifft; desgleichen alle andre innerliche Angelegenheiten, so bald sie in die Ruhe und Sicherheit des Staats von innen und von außen einen offenbaren oder merklichen Einfluß haben. Daher kann eine Sache, die an sich selbst vor die bürgerlichen Rechte gehöret, ein Gegenstand der politischen Geseze und Regeln werden, wenn sie mit der innerlichen und äußerlichen Ruhe und Sicherheit offenbar zusammenhängt.

§. 245.

Der allges
meine Endz
zweck und
Grundsatz
der politiz
schen Geseze
ist die Frey
heit des
Staats und
des Bürgers.

Daß aber alles dieses unter die politischen Geseze gehöret, solches erhellet aus dem Endzwecke dieser Geseze. Die Glückseligkeit des Staats, die dessen höchstes und oberstes Geseze ausmacht (§. 38.), und woraus alle dessen Geseze abgeleitet werden müssen (§. 41.), beruhet auf dreyerley Beschaffenheiten desselben, auf Freyheit, Sicherheit und innerlicher Stärke (§. 42.): und gleichwie alle Geseze der Staaten auf diese drey Hauptaugenmerke beständig zurick sehen müssen; so ist die Freyheit insonderheit der Endzweck, den man sich bey denen politischen Gesezen vorsetzet. Die Freyheit des Staats wird in die politische und bürgerliche Freyheit eingetheilet (§. 41.): und beyde sind der Endzweck der politischen Geseze.

Die

Die Vorsorge vor die politische Freyheit, welcher die politische Knechtschaft, oder die Abhänglichkeit eines Staats von einer auswärtigen Macht entgegen gesetzt wird (ebendas.), erfordert demnach die Staatsmaximen und Regeln, und die Festsetzung seines Interesses gegen auswärtige Mächte: und die Grundgesetze des Staats oder die Bestimmung des Verhältnisses der Regierenden und Gehorchenden, und der verschiedenen Klassen des Volks gegen einander sind zu Gründung und Erhaltung der bürgerlichen Freyheit nöthwendig. Die Gesetze und Regeln aber von der innerlichen Sicherheit und Stärke gehören nur in so weit zu denen politischen Gesetzen, als sich die politische und bürgerliche Freyheit darauf gründet, oder als sie, welches einerley ist, in die äußerliche und innerliche Ruhe und in die Aufrechterhaltung der Grundgesetze des Staats einen unmittelbaren Einfluß haben. Der allgemeine Endzweck der politischen Gesetze ist demnach die politische und bürgerliche Freyheit: und folglich ist auch eben dieses ihr allgemeiner Grundsatz, woraus alle besondern politischen Gesetze und Regeln hergeleitet werden müssen.

§. 246.

Wenn sich demnach ein Staat bildet und das Volk Grundgesetze oder eine Regierungsform errichtet (§. 46.); so muß, nächst dem allgemeinen Endzwecke aller Staaten, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, die Freyheit des Bürgers das hauptsächlichste Augenmerk seyn. Dahin müssen alle Grund-

Die bürgerliche Freyheit ist der Endzweck aller Grundgesetze.

Dd 5

verfas-

verfassungen abzielen: und je vollkommener die bürgerliche Freyheit durch die Grundgesetze gegründet werden kann, ohne dem allgemeinen Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit Abbruch zu thun, desto weiser werden die Grundgesetze seyn. Es ist unmöglich, und der Natur denkender Wesen zuwider (§. 32.) daß sie sich freywillig einer willkürlichen Gewalt, oder der Dspoterey unterwerfen können. Sie vereinigen ihre Willen (§. 23.). Diesem vereinigten Willen unterwerfen sie sich: und da sich dieser vereinigte Wille nicht anders als durch Gesetze erklären kann (§. 160.); so haben sie keine andre Absicht, als sich nur denen Gesetzen zu unterwerfen. So lange aber die Bürger nur denen zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gegebenen Gesetzen zu gehorchen haben; so sind sie wirklich frey. Dieses ist der wesentliche Charakter der bürgerlichen Freyheit. Bey allen Grundgesetzen des Staats muß also die bürgerliche Freyheit der hauptsächlichste Endzweck seyn.

§. 247.

Die Wahl
der Regie-
rungsform
kommt auf
die Beschaf-
fenheit des
Volks an.

Diese bürgerliche Freyheit kann in allen verschiednen Regierungsformen erreicht werden. Die Wahl einer Regierungsform vor der andern muß demnach auf den besondern Zustand und Beschaffenheit des Volks ankommen, als worauf man nächst der gemeinschaftlichen Glückseligkeit bey Abfassung aller und jeder Gesetze zu sehen hat (§. 152.) Ein sehr großes Volk wird allemal wohl thun die Herrschaft eines einzigen zu erwählen, oder eine Monarchie

chie zu errichten; weil die große Menge der Angelegenheiten und Geschäfte, die bey einem großen Volke vorfallen, wenn sie wohl verwaltet werden sollen, eine solche Thätigkeit erfordern, die nur allein eine Monarchie geben kann (S. 108.); dahingegen wird es der Beschaffenheit eines kleinen Volks allemal gemäß seyn, eine Republik zu errichten. Ein kleiner Staat würde ohne seinen großen Nachtheil den Aufwand und Pracht nicht unterhalten können, den ein Fürst nöthig hat, oder doch gemeiniglich macht. Der Fürst, den es sich setzte, würde auch die Vergrößerungsbegierde, die gemeine Leidenschaft der Monarchen empfinden; und dieses würde den Staat in viele unnöthige Kriege stürzen. Wenn ein großes, oder mehr als mittelmäßiges Volk eine Insel bewohnt, oder an das Meer gränzet, und seine Absicht auf die Handlung und Schiffahrt richtet; so wird sich eine vermischte Regierungsform, welche einem Monarchen die vollziehende Macht anvertrauet, dem Volke aber die gesetzgebende Gewalt vorbehält, am besten vor dasselbe schicken. Vermöge dieser Regierungsform wird es die Thätigkeit der Monarchie erlangen und dennoch durch die gesetzgebende Gewalt des Volks alles was seine Handlung und Schiffahrt befördert und vergrößert, selbst besorgen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, welcher die Commercien bey einem üblen Monarchen unterworfen sind. Ein ansehnliches Volk, das eine fruchtbare Ebene bewohnt, wird gleichfalls seinem Zustande gemäß handeln, wenn es eine Monarchie errichtet; weil ein solches Volk sich allemal am besten befindet, wenn es ruhig
bey

bey seinem fetten Ackerbau gelassen wird: und dieses kann es sich von der Monarchie versprechen, deren Eigenschaft es ist geworbene und beständige Kriegsheere zu haben; dahingegen ist es der Eigenschaft der Einwohner eines gebirgigten Landes gemäß, in Republiken zu leben, weil sie selbst im Stande sind durch den Vorthail der Gebirge den Staat zu vertheidigen, ohne geworbener Soldaten nöthig zu haben, die einer Republik allemal zur Last fallen, und gleichsam ihre innerlichen Feinde sind. Dergleichen gebirgigte und unfruchtbare Gegenden können auch allein durch die Freyheit, die in denen Republiken herrschet, denen Menschen angenehm gemacht und genugsam bevölkert werden.

§. 248.

Von denen Grundgesetzen wegen der Nachfolge in der Regierung.

Wenn einmal die Regierungsform festgesetzt ist; so beruhet hernach in denen Monarchien und vermischten Regierungsformen die Nachfolge in der Regierung auf der Natur der erwählten Regierungsform, wenn anders die Grundgesetze des Staats mit Weisheit abgefasset werden. Es ist der Natur der Monarchie gemäß, daß die Erbfolge darinnen statt findet: denn da sich in dieser Regierungsform das Volk mit einem vollkommenen Vertrauen dem Regenten in die Arme wirft; so muß es ihm mit den engsten Banden an den Staat verknüpfen, und ihm noch den Bewegungsgrund an die Hand geben, der eine so starke Triebfeder vor alle Menschen ist, nämlich, daß er, indem er zum Besten des Staats arbeitet, zugleich auch zur Wohlfahrt seiner Familie sich

sich bemühet. Wenn auch das Volk in denen Grundgesetzen seinem Monarchen die Erbfolge vor seine Familie nicht zugestehen wollte; so würde es dennoch nur ein eitles Grundgesetz machen; weil der Monarch, der alle Macht in Händen hat, und der so viel Wohlthaten erzeigen und Uebel zufügen kann, auch wider den Willen und die Absichten des Volks seiner Familie die Erbfolge versichern wird. Dagegen ist es der Natur einer vermischten Regierungsform, die aus der Monarchie und Aristokratie zusammengesetzt ist, gemäß, daß sie ein Wahlreich sey; weil eine erblich regierende Familie gar bald die Aristokratie unterdrücken und eine vollkommne Monarchie einführen würde; wie es außer Pohlen in allen andern ehemaligen Wahlreichen in Europa, die eine lange Zeit bey einerley Familie geblieben sind, die Erfahrung gezeiget hat. Ganz anders aber verhält es sich mit einer vermischten Regierungsform, die hauptsächlich aus der Monarchie und der Demokratie bestehet. In derselben ist nicht nur die Erbfolge natürlich, sondern sie kann auch auf das weibliche Geschlecht erstrecket werden. Dagegen ist die weibliche Erbfolge in denen Monarchien der Natur dererelben und der Absicht des Volks entgegen (S. 67.). Ueberhaupt ist es ungewisfelt, daß ein Volk in denen Grundgesetzen die Erbfolge nicht zum Besten der regierenden Familie, sondern zu seiner eignen Wohlfahrt festsetzet, um den Zwispalt und die innerlichen Unruhen bey denen Wahlen zu vermeiden. Denn wenn man von denen Menschen nur die Hälfte der gesunden Vernunft erwarten

warten könnte, die sie als denkende Wesen haben sollten; wenn nicht eine traurige und allzeit richtig befundene Erfahrung gelehret hätte, daß diejenigen, denen man das Recht zu wählen anvertrauet, fast allemal die schändliche Niederträchtigkeit begehen, ihr Privatinteresse und Nebenabsichten dem gemeinschaftlichen Besten vorzuziehen; so sollte gar keine Erbfolge in denen Reichen statt finden; sondern man sollte allemal den Weisesten, Gerechtesten und Würdigsten unter dem Volke zum Könige erwählen. Allein eine unglückliche Nothwendigkeit zwinget die Völker, unter zwey Uebeln das kleinste zu ergreifen und die Erbfolge einzuführen. Wenn man demnach die gesunde Vernunft nicht offenbar mit Füßen treten will; so muß man den Satz als unwidersprechlich erkennen, daß die Erbfolge zur Wohlfahrt des Staats und nicht zum Besten der regierenden Familie eingeführet ist. Hieraus folgt eine Grundregel des politischen Rechts, die in sehr vielen Fällen zur Entscheidung dienen kann, nämlich, daß das Volk vermöge seiner Grundgewalt allemal befugt ist, über die Erbfolge in der Regierung Verfügungen zu machen und diejenigen davon auszuschließen, ohngeachtet sie nach der Ordnung des Geblüts die nächsten sind, welche eine andre Religion bekennen, oder Besitzer eines andern mächtigen Staats sind, oder sonst der Wohlfahrt des Staats nicht zuträglich erachtet werden. Allein dieses Recht kann lediglich dem Volke zustehen (§. 46.), und ein Monarch, der sich unterstehet durch Testamente, oder andre noch so feyerliche Verordnungen über die Erbfolge zu verfügen,

fügen, handelt gerade wider die Natur und das Wesen der Staaten und verleset die Grundgewalt des Volks, die vor ihm allemal heilig und unverleslich seyn soll, weil er dadurch lediglich ist, was er ist, auf eine grausame Weise.

§. 249.

Alle diese Grundgesetze von der Regierungsform und der Nachfolge in der Regierung müssen die Glückseligkeit des Staats und die Freyheit des Bürgers zum Endzwecke haben (§. 246.): und eben diese Grundsätze müssen bey allen andern Grundverfassungen z. E. bey denen Gerechtsamen und Verhältnissen der verschiedenen Stände und Klassen des Volks gegen einander, bey der Einrichtung, wie die Gerechtigkeit gehandhabet und verwaltet werden soll, welches gleichfalls zu denen Grundverfassungen gehöret (§. 67.), zum Grunde liegen. Diese Einrichtung, die Gerechtigkeit zu verwalten, erfordert insonderheit in der Grundverfassung eine sehr weise Vorsehung. Die Freyheit des Bürgers beruhet größtentheils auf der Art und Weise ihrer Einrichtung (§. 53.): und in denen vermischten Regierungsformen kommt das Gleichgewicht der verschiedenen Gewalten, woraus die wahre Freyheit des Bürgers entstehet, gar sehr darauf an, wem die richterliche Gewalt auszuüben anvertrauet wird (§. 95. 96.).

Die bürgerliche Freyheit muß die Grundregel bey allen andern Grundverfassungen seyn.

§. 250.

Die politische Freyheit, oder die Freyheit des Staats, ist der Grundsatz, welchen alle Regierungen

Die politische Freyheit ist der Grund bey

faß vor alle
Maasregeln
des Staats
gegen aus-
wärtige
Mächte.

bey ihrem Betragen und Maasregeln gegen auswärtige Mächte vor Augen haben müssen. Die Freyheit des Staats macht in gewissen Betracht seine Selbsterhaltung aus. Es giebt nur zweyerley Arten, wodurch die bürgerlichen Verfassungen ihren Untergang und Vernichtung finden. Der Staat wird vernichtet, wenn er von einer andern Macht erobert, seiner zeitherigen Regierungsform und bürgerlichen Verfassungen beraubet wird, und die Bürger, die zeither den Staat ausgemacht haben, genöthiget werden, entweder als Bürger, oder als Sklaven, in einen andern Staat einzutreten. Er findet aber nicht weniger seinen Untergang, wenn er gezwungen wird, von einem andern Staate abzuhängen, dergestalt, daß er entweder wirklich seine oberste Gewalt über sich erkennen muß, der doch aus Furcht vor demselben diejenigen Maasregeln und Anstalten nicht ergreifen darf, die er zu Beförderung seiner Glückseligkeit vor nöthig erachtet. Die oberste Gewalt ist der wesentlichste Charakter der Staaten, wodurch sie sich von bloßen Gesellschaften unterscheiden. Hierdurch wird der Staat eigentlich gebildet. Wenn er nun die oberste Gewalt nicht mehr besitzt, wenn er seine vereinigte Kraft nicht zu seiner Glückseligkeit gebrauchen darf; so ist der Endzweck und die wesentlichste Eigenschaft nicht mehr vorhanden: und es ist mithin eben das, als wenn der Staat selbst nicht mehr existirte. Da nun die Selbsterhaltung das höchste Gesetz der Natur ist, worauf alle Arten von Wesen zuförderst ihre Handlungen richten müssen; so muß auch der Staat seine Selbsterhaltung, die

die in seiner politischen Freyheit bestehet, zur vornehmsten Richtschnur aller seiner Handlungen gegen auswärtige Mächte annehmen. Jedoch, wenn er zu seiner Selbsterhaltung und Behauptung seiner politischen Freyheit wirklich Krieg anfangen will; so muß die Gefahr unvermeidlich und gewiß seyn, wie wir in dem Abschnitte von dem Völkerrechte gezeigt haben. Bey einer entfernten und ungewissen Gefahr muß zwar der Staat allerdings aufmerksam seyn, weil es seine Selbsterhaltung betrifft; allein er kann keine andern Maaßregeln als Bündnisse, Garantien, innerliche Verstärkungen und andre vorsichtige Maaßregeln anwenden, die ihm die Klugheit an die Hand giebt. Hiernächst muß ein jeder Staat in seinem Betragen und Maaßregeln gegen andre Mächte auch auf sein besonderes Interesse sehen, das entweder aus dem Zustande und Endzwecke seiner Commerciën, oder aus andern Absichten sich zu verstärken entsethet. Allein dieses Interesse des Staats muß allemal nur sein zweytes Augenmerk seyn und niemals dem Grundsätze von Erhaltung der politischen Freyheit vorgezogen werden. Diejenigen Staaten verfahren nichtsweniger als weislich, die um eines gegenwärtigen besondern Interesse willen, ihre künftige politische Freyheit in Gefahr setzen. Unterdessen lehret uns die Geschichte, wie häufig dieses in der Welt geschehen ist: und wir dürfen nur die Augen auf die gegenwärtigen Weltangelegenheiten und insonderheit auf den Norden richten, um dergleichen Fehler abermals wahrzunehmen.

S. 251.

Ein Staat
muß seine
Kräfte mit
der Macht
seiner Nach-
barn in Ver-
hältniß zu
setzen suchen.

Damit die Staaten ihre politische Freyheit be-
haupten können; so müssen sie eine Macht haben,
wodurch sie sich dabey zu erhalten im Stande sind.
Diese Macht oder Stärke des Staats ist nur ein re-
lativischer Begriff, der sich auf die Kräfte anderer,
und insonderheit der benachbarten Staaten beziehet:
und ein mittelmäßiger Staat, der mit mächtigen
Reichen gränzet, und in Vergleichung mit denensel-
ben vor schwach zu achten ist, würde stark seyn,
wenn er mit kleinern Staaten umgeben wäre. Es
ist demnach eine Hauptregel der politischen Gesetze
und Maaßregeln, daß ein jeder Staat seine Macht
mit denen Kräften seiner Nachbarn in ein Verhält-
niß zu setzen suchet: denn davon hänget seine politi-
sche Freyheit und die Sicherheit des Staats ab.
Ein Staat hat nur zwey Wege, sich in ein gerechtes
Verhältniß der Macht mit seinen Nachbarn zu se-
zen, nämlich erstlich, daß er sich innerlich beständig
zu verstärken bemühet ist, und seine Kräfte wohl zu
gebrauchen lernet: und daher gehören nicht allein
die Staatsmaximen, in Ansehung der Bevölkerung,
desgleichen in Commerciën, Deconomie und andern
innerlichen Angelegenheiten unter die politischen Ge-
setze, sondern die Finanzgesetze werden dadurch die
zweyte Klasse der politischen Gesetze. Die bürger-
lichen Gesetze müssen folglich auch beständig auf diese
politischen Gesetze zurück sehen, davon wir unten mit
mehrern handeln werden, weil die Freyheit das
höchste Gut des Staats ist. Sodann kommt der
zweyte Weg d. r. auf an, daß er vermöge seiner Klug-
heit

heit die Kräfte eines zu mächtigen Staats zu zertheilen und zu schwächen suchet. Ich sage hier mit Vorbedacht, vermöge seiner Klugheit; und diese Wege der Klugheit sind allemal gerecht und erlaubt, weil die eigne Freiheit und Sicherheit einem jeden Staate vermöge seiner Selbsterhaltung am nächsten zu Herzen gehen muß. Allein, es ist weder der Klugheit noch der Gerechtigkeit gemäß, einen andern Staat mit Krieg anzugreifen, um ihn zu schwächen. Denn der Krieg entkräftet unsern Staat fast allemal eben so sehr, als er den Feind schwächt.

§. 252.

Die Macht eines Staats ist von zweyerley Art, die Macht anzugreifen, und die Macht sich zu vertheidigen: und beyde Arten sind gar sehr von einander unterschieden. Ein Staat, der in der Vertheidigung sehr stark ist, kann eine gar geringe Macht anzugreifen besitzen: und eben dieses kann sich also umgekehrt verhalten. Die Macht, sich zu vertheidigen, kommt auf die natürliche Lage und die Vortheile der Gränzen eines Staats, welche die Vertheidigung unterstützen und leicht machen, auf häufige und starke Festungen und auf gute Anstalten und Einrichtungen zu Beschützung des Staats an: und hierinnen bestehet eigentlich die wahre Macht eines Staats. Je mehr ein Staat seinen Feinden, die ihn angreifen wollen, Schwierigkeiten entgegen setzen kann; je mehr er Hülfsmittel in Händen hat, sich unveränderlich in seinem Zustande zu erhalten, desto stärker muß er allemal geachtet werden.

Der Staat muß sich insonderheit in der Vertheidigung stark machen.

der Angriff ist ihm nur in seltenen Fällen erlaubt und nützlich; auf der Vertheidigung aber beruhet seine politische Freiheit, seine Sicherheit und überhaupt der größte Theil seiner Glückseligkeit. Ein Staat, der in dem Angriffe auch noch so mächtig, in der Vertheidigung aber schwach wäre, würde auch in dem Angriffe nicht viel ausrichten. Denn der Feind darf nur in sein eigen Land einfallen; so nöthiget er ihn so fort von dem Angriffe abzulassen und sein eigen Land zu vertheidigen. Es ist demnach eine Hauptregel der politischen Geseze, daß ein Staat sich auf alle Art in der Vertheidigung stark zu machen suchen muß: und wenn er sich einmal durch die natürliche Lage und Vortheile seiner Gränzen, und durch seine Festungen in einem starken Vertheidigungszustande befindet; so thut er niemals wohl, wenn er auswärtige Eroberungen macht. Durch diese Eroberungen zeigt er seinen Feinden eine schwache Seite, wo er leicht anzugreifen ist: und da er diese Eroberungen zu vertheidigen suchet; so theilet sich zugleich diese Schwäche der auswärtigen Besitzungen dem Hauptstaate mit. Insonderheit aber soll sich ein Staat hüten, entfernte Kriege zu führen. Da er alsdenn keine Unterstützungen aus seinen Landen haben kann; so findet er nicht nur in seinen Unternehmungen unüberwindliche Schwierigkeiten und Hindernisse, sondern das Geld fließet auch gleichsam in ganzen Strömen aus dem Lande. Die Franzosen haben nunmehr seit drey hundert Jahren eine beständige und allezeit gleichförmige Erfahrung gehabt, daß, so bald sie in Teutschland und

Ita.

Italien in solchen Gegenden Krieg geführt haben, die von ihren Gränzen entfernt gewesen sind; so sind ihre Armeen wie Schnee zusammengeschmolzen, und ihre Kriege haben endlich einen schlechten Ausgang gehabt. Man darf nur die Geschichte betrachten, um hiervon überzeuget zu werden; dennoch aber hat eine so beständige und allezeit gleichmäßige Erfahrung dieses Volk noch nicht klug machen können.

§. 253.

Ohngeachtet ein jeder Unterthan schuldig ist, Gut und Blut zu Erhaltung des Staats und des Regenten aufzusehen (§. 136. 137.); so ist es doch nur der Natur der Democratie gemäß, die Bürger selbst zu Vertheidigung des Staats zu gebrauchen. Hier, wo der Bürger zugleich Monarch und Unterthan ist (§. 83.), hat ein jeder außer der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Staats noch ein besonderes großes Interesse, den Staat aufrecht zu erhalten. Soldaten, die keine Bürger wären, würden in einer Democratie allemal gefährlich seyn, und gleichsam einen innerlichen geheimen Feind ausmachen. Der Soldatenstand ist allemal wenig geneigt, sich von Bürgern befehlen zu lassen. Er ist allemal vor die Regierung eines Einzigen. Seit Gründung der Republik der vereinigten Niederlande hat man ihre eigne Armee allemal auf der Seite der Statthalter gesehen, die sie ihre Gefallens wider die Republik selbst würden haben gebrauchen können, wenn sie sonst Lust gehabt hätten, die Republik über

In welchen Regierungsformen die Vertheidigung des Staats den Bürgern zukommt.

den Haufen zu werfen. Es ist auch der Natur der vermischten Regierungsformen gemäß, daß die Bürger selbst den Staat vertheidigen; weil sie in allen verschiedenen Arten derselben, an der Aufrechterhaltung des Staats, an dessen Gewalt sie Antheil nehmen, ein eignes Interesse haben. Daher thut England sehr wohl, seine Vertheidigung hauptsächlich auf eine Landmiliz zu gründen, von welchen, als eigentlichen Bürgern, es sich mehr wird versprechen können, als von seinen geworbenen Soldaten, die an der Aufrechterhaltung des Staats nicht so viel Interesse haben. Man muß hier bey derjenigen vermischten Regierungsform eine Ausnahme machen, die aus der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzt ist, die keinen starken Adel hat. Wenn aber der Adel ist, so beruhet die Vertheidigung des Staats abermals auf dem Adel, der hier im Grunde eigentlich der Bürger ist. Denn der Bürger und Bauer ist in dieser Regierungsform gar nichts. Nur denen eigentlichen Monarchien und Aristocratie ist es also gemäß, den Staat durch besondre geworbene Soldaten zu beschützen. Die Monarchie soll den Bürger in seinem Fleiße und der davon zu erwartenden Bequemlichkeiten nicht stören, als welches die einzige Vergeltung vor die Aufopferung alles Antheils an der obersten Gewalt, und vor dem Beytrag seines Vermögens zu denen Kosten des Staats seyn kann. Die Aristocratie aber kann die Macht des Staats nicht denen Bürgern in die Hände geben, die sie unterdrücket und von aller Mit-

wir-

wirkung bey der obersten Gewalt ausschließet. Es ist natürlich, daß man sich allemal eine bessere Vertheidigung des Staats zu versprechen hat, wenn sie in den Händen der Bürger stehet, die mit denen allerengsten Banden an den Staat verknüpft sind, als wenn man geworbene Soldaten darzu gebrauchet. Alle große Heldenthaten der Römer und Griechen sind durch Bürger ausgerichtet worden: und die römische Tapferkeit fiel auf einmal sehr merklich; als die Legionen aus geworbenen Soldaten, und größtentheils aus Barbaren bestunden. Selbst die großen Thaten der Macedonier unter Philipp und Alexander dem Großen, wurden von Bürgern einer demokratisch-monarchischen Regierungsform ausgeübet. Denn die macedonischen Könige waren nichts weniger als uneingeschränkte Monarchen; indem die macedonischen Soldaten in ihren allgemeinen Versammlungen allein das Recht hatten, über Leben und Tod zu urtheilen, wie aus vielen Stellen des Curtius zu ersehen ist. Man darf sich dannenhero gar nicht wundern, wenn heute zu Tage denen großen Thaten der Alten so wenig ähnliches geschiehet, und wenn die weisesten und tapfersten Feldherren nicht allemal etwas ausrichten können. Unsre heutigen Kriegsheere haben eine gar zu große Verschiedenheit von denen Heeren der Griechen und Römer. Dort sechten Bürger, die mit denen allerengsten Banden an den Staat verknüpft waren: und heutiges Tages vertheidigen wir den Staat mit Leuten, die um weiter nichts als einen sehr geringen Sold dienen,



440 Achtes Hauptst. Von dem

und denen es gemeiniglich ungemeyn gleichgültig ist, welcher Staat gewinnet. Solche Leute können zwar mit dem Vorurtheil der Ehre und mit einem Enthusiasmus erfüllet werden, wie Cromwells Soldaten. Allein, dieses sind allzu schwache Triebfedern, als daß sie eine standhaftige und in allen Fällen gleichmäßige Tapferkeit wirken könnten. Man darf sich dannhero gar nicht wundern, wenn heutiges Tages das Kriegsglück so veränderlich ist.



Achter Abschnitt.

Von denen Cameral- oder Finanz-
Gesetzen.

§. 254.

Wenn viele einzelne Familien einen Staat zu-
sammen ausmachen wollen; so müssen sie
ihre einzeln Kräfte in eine gesammte
Kraft vereinigen; und der Gebrauch dieser verein-
igten Kraft ist es, was die oberste Gewalt und das
Wesentliche des Staats ausmacht (§. 25.). Diese
vereinigte Kraft bestehet hauptsächlich in dem ge-
samnten Vermögen des Staats: und es giebt nur
zweyerley Wege, dieses gesammte Vermögen zu ge-
brauchen. Die Bürger eines Staats müssen näm-
lich in Gemeinschaft der Güter, als eine einzige große
Familie, bey einander leben, oder wenn sie sich in die
Oberfläche theilen, welche sie bewohnen und das Ei-
genthum einführen; so muß man theils vor den ge-
samnten Staat ein besondres Eigenthum aussetzen;
theils aber muß ein jeder Bürger, so oft es nöthig
ist, aus seinem Privatvermögen zu dem gemeinschaft-
lichen Aufwande des Staats, oder zu der Ausübung
der vereinigten Kraft, den erforderlichen Beitrag
thun. Da nun die Gemeinschaft der Güter nur in
sehr kleinen Republiken statt finden kann, und den-
noch eine sehr große Vorsicht und sehr weise Gesetze
erfordert, wenn sie den Fleiß und die Arbeitsamkeit

Ursprung
und Begriff
von denen
Cameral-
und Finanz-
Gesetzen.

der Bürger, und mithin die Thätigkeit des Staats nicht ersticken soll; so ist das Eigenthum fast in allen Staaten der Welt zu allen Zeiten eingeführet worden: und folglich ist es gleichsam eine wesentliche Eigenschaft der Staaten, daß die Bürger aus ihrem Privatvermögen zu dem gemeinschaftlichen Aufwande Beytrag thun müssen. Es sind demnach Gesetze nöthig, welche so wohl die Verwaltung des dem Staate ins besondere vorbehaltenen Vermögens, als auch das Verhältniß der Bürger in dem Beytrage zu denen Kosten und Aufwande des Staats eigentlich bestimmen: und diese Gesetze sind es, welche man Cameral- oder Finanzgesetze nennet.

§. 255.

Warum sie
zur Haupt-
klasse der po-
litischen Ge-
setze gehören.

Es ist kein Zweifel, daß nicht diese Cameral- oder Finanzgesetze unter die Hauptklasse der politischen Gesetze gehören sollten. Das wesentlichste Kennzeichen der politischen Gesetze ist, daß sie den Zusammenhang des gesammten Staats, und das Verhältniß der Regierenden und Gehorchenden, oder der verschiedenen Stände und Klassen des Volks gegen einander bestimmen (§. 244.). Die Finanzgesetze aber bestimmen dieses Verhältniß so wohl in Ansehung des besondern Vermögens des Staats und des Beytrags der Bürger zu den Unkosten der obersten Gewalt, als auch, wie sich die verschiedenen Klassen des Volks in Ansehung dieses Beytrags gegen einander verhalten sollen. Die Verwaltung des besondern Vermögens des Staats, und der Beytrag der Untertanen zu denen Kosten des Staats, betreffen
auch

auch vornehmlich den Gebrauch und die Ausübung der vereinigten Kraft des Staats. Alles aber, was die Kraft und innerliche Stärke des Staats unmittelbar angehet, das gehöret unstreitig zu denen politischen Gesetzen. Ueberdies gehören die vornehmsten Finanzgesetze allemal zu denen Grundgesetzen: denn wenn man einen Staat errichtet; so muß man auch ohne Zweifel wegen der Kosten Vorsehung thun, die eine bürgerliche Verfassung erfordert. Sie müssen also auch in dem Betracht als Grundgesetze des Staats nothwendig zu denen politischen Gesetzen gerechnet werden.

S. 256.

Das Vermögen des Staats ist der Gegenstand der Finanzgesetze. Dieses Vermögen muß man in zweyerley Arten eintheilen, in das allgemeine Vermögen des Staats, worzu auch die Güter der Unterthanen gehören; und in das besondre Vermögen des Staats, worunter dasjenige verstanden wird, was dem Staate insbesondre zu seinem Eigenthume vorbehalten ist. Von diesen zweyerley Arten des Staatsvermögens ist noch das bereitetste Vermögen des Staats unterschieden, welches aus denen beyden vorhergehenden Arten des Vermögens als die Nutzung zu Bestreitung des Aufwandes des Staats herausgezogen wird, und welches man dannenhero auch die Einkünfte des Staats nennet. Das ganze Finanzwesen hat den Endzweck dieses bereitetsten Vermögens, oder diese Nutzungen aus dem allgemeinen und besondern Vermögen des Staats heraus zu ziehen,

Eintheilung
des Vermögens
des
Staats, welches
der Gegenstand
des
Finanzwesens
ist.

hen, um dem Staate die Mittel zu seinem benötigten Aufwande zu verschaffen: und im Grunde geschieht dadurch nichts anders, als daß die Nahrungsäfte der vereinigten Kraft geleitet und zur Thätigkeit und Ausübung geschickt gemacht werden (§. 254.). Denn ohne Einkünfte, oder bereitetes Vermögen, das ist, ohne gewisse Mittel, die als eine Frucht aus der Vereinigung entstehen, würde sich die vereinigte Kraft nicht thätig erweisen können.

§. 257.

Endzweck
und allgemeiner
Grund-
satz der Fi-
nanzgesetze.

Hieraus kann man demnach beurtheilen, welchen Endzweck der Cameral- oder Finanzgesetze seyn muß. Da alle Gesetze die Glückseligkeit des Staats, als dessen erstes und höchstes Gesetz zum Augenmerk haben müssen (§. 38.); so kann der besondre Endzweck der Finanzgesetze kein anderer seyn, als den Staate durch seine Einkünfte, oder durch die aus seinem allgemeinen und besondern Vermögen herausziehenden Nuhungen alle Thätigkeit und Stärke zu verschaffen, deren er fähig ist. Es verhält sich mit denen Einkünften des Staats eben also, als mit denen Nahrungsäften eines Körpers. Wenn alle Theile gesund sind, und die Nahrungsäfte wohl abgefondert werden; so muß der Körper alle Stärke erlangen, deren er fähig ist: und nicht anders ist es mit dem Staatskörper beschaffen. Wenn alle Nuhungen aus dem Vermögen des Staats nach einem gerechten Verhältniß herausgezogen werden, der vereinigten Kraft oder der obersten Gewalt zufließen, und von dieser wohl angewendet werden; so hat der Staat

Staat alle Stärke und Thätigkeit, worzu er nach Beschaffenheit seines Zustandes vermögend ist. Dieser Endzweck der Finanzgesetze giebt uns zugleich ihren allgemeinen Grundsatz an die Hand, nämlich, die Finanzgesetze müssen dem Staate alle Stärke und Thätigkeit geben, deren er fähig ist: und man siehet leicht, daß alle besondere Regeln und Gesetze vor die zwey großen Geschäfte des Finanzwesens, die Erhebung der Einkünfte, und die Anwendung derselben, oder die Ausgaben, aus diesem allgemeinen Grundsatz durch unmittelbare Folgen abfließen.

§. 258.

Eine jede Ansträngung der Kräfte über ihr gerechtes Verhältniß, das ist, aller Mißbrauch einer Kraft ist eine Verringerung derselben (§. 26.). Ein Staat also, der aus seinem allgemeinen und besondern Vermögen mehr Nutzungen ziehen will, als sie nach einem gerechten Verhältniß ertragen können, wird dadurch zwar auf einen Augenblick seine Kraft vermehren; allein, eben dadurch wird er sie in der Folge auf beständig, oder doch auf eine sehr lange Zeit, vermindern. Dieses streitet aber wider den allgemeinen Grundsatz aller Finanzgesetze, daß dadurch der Staat alle Stärke und Thätigkeit erhalten soll, deren er fähig ist. Die erste Grundregel der Finanzgesetze ist demnach: man muß die Nutzungen aus dem allgemeinen und besondern Vermögen des Staats dergestalt erheben, daß dadurch dieses Vermögen selbst oder die künftigen Einkünfte des Staats nicht vermindert werden. Nach dieser Re-

Erste Grundregel: man muß durch die Nutzungen das Vermögen selbst und die Einkünfte niemals vermindern.

gel

446 Ahtes Hauptst. Von dem

gel kann der Staat zu förderst weder seine Domainen veräußern, noch von seinen Einkünften etwas auf beständig weggeben, weil dadurch seine künftigen Einkünfte verringert, und die Ausübung und Thätigkeit seiner vereinigten Kraft geschwächet werden. So dann kann er nach dieser Regel auch aus seinem allgemeinen Vermögen, oder aus dem Privatvermögen der Unterthanen nur so viel Nutzungen ziehen, daß die Substanz des Staatsvermögens nicht verringert und der Unterthan selbst dabey leben kann, ohne daß er an der Nothdurft des Lebens Mangel leidet, oder sich genöthiget siehet, die Substanz seines Vermögens selbst anzugreifen. Das erste ist wider den Endzweck der Republiken, die gemeinschaftliche Glückseligkeit: und es kann kein Unternehmen so vortheilhaftig vor den Staat seyn, daß man deshalb die Abgaben bis auf den Punkt steigern könnte, welcher einen Theil der Unterthanen nöthiget, sich von der Nothdurft des Lebens etwas zu entziehen. Das andre aber verringert die Kräfte des Staats, und streitet mithin wider den allgemeinen Grundsatz der Finanzgesetze. Denn so bald die Unterthanen verarmen; so werden unstreitig die Kräfte des Staats geschwächet, dessen vereinigte Kraft auf denen Kräften der einzeln Familien beruhet. Hieraus folget demnach eine andre Regel, die vor die Finanzgesetze von großer Wichtigkeit ist, nämlich die Abgaben müssen von dem Gewinnste der Unterthanen und zwar in einem so gemäßigten Antheile erhoben werden, daß sie selbst von dem übrigen Gewinnste leben können.

§. 259.

Die zweyte Hauptgrundregel der Finanzgeseze ist, daß die Abgaben mit einer gerechten Gleichheit erhoben werden müssen. Dieses erfordert nicht allein der allgemeine Grundsatz, weil bey einer ungleichen Erhebung der Steuern ein Theil der Unterthanen verarmen und mithin die Thätigkeit und Stärke des Staats dadurch geschwächt werden würde; sondern diese Grundregel ist auch der Natur und dem Endzwecke der Staaten gemäß. Denn da alle Bürger und Einwohner an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gleichen Antheil haben; so müssen sie auch nach einer gerechten Gleichheit das Ihrige zu dem Aufwande des Staats beytragen. Diese Gleichheit muß sich natürlicher Weise auf die Proportion ihres Vermögens gründen. Denn diejenigen, welche mehr Vermögen besitzen, genießen auch mehr Schutz und Wohlthaten von dem Staate: und wenn alle Bürger ohne Absicht ihres Vermögens gleiche Abgaben entrichten sollten; so müßten nothwendig alle diejenigen vollends gänzlich verarmen, die ein geringes Vermögen besäßen; und dieses würde der Thätigkeit und denen Kräften des Staats zum Nachtheil gereichen. Diese Gleichheit in denen Abgaben, verursachet ein großes Geschäft in dem Finanzwesen, und erfordert sehr viel Anstalten und Geseze. Sie machet die Ausmessung der Grundstücke, die Beurtheilung ihrer Güte, die Ausrechnung ihres Ertrags, und die Festsetzung gewisser Klassen nach der Güte der Grundstücke nothwendig: und dennoch kann man es schwer-

lich

Zweyte Grundregel: die Abgaben nach einer gerechten Gleichheit zu erheben.

lich jemals zu der allgerauesten Gleichheit bringen; weil die Güter und die Art und Weise der Nuthungen derselben fast unendlich von einander unterschieden sind, und weil diejenigen, welche die Gleichheit einrichten sollen, allemal Menschen sind, welche denen Fehlern, denen Irrthümern, denen Leidenschaften und denen Nebenabsichten unterworfen sind. Unterdessen schadet eine geringe Ungleichheit nicht, wenn die Abgaben nicht so hoch getrieben sind, daß sie auf dem Punkt stehen, denenjenigen, die durch eine geringe Ungleichheit leiden, etwas von der Nothdurft des Lebens abzukürzen: und unter einer guten Regierung sollen ohne Zweifel die Abgaben niemals auf einen solchen Punkt kommen.

§. 260.

Dritte Grundregel: die Abgaben müssen sich nach der Natur und dem Zustande des Staats richten.

Die Finanzgesetze müssen sich ferner nach der Natur und dem Zustande des Staats, und mithin auch nach denen Maaßregeln, um dessen Zustand zu verbessern, richten. Dieses ist die dritte Hauptgrundregel: und ihre Richtigkeit und Folge aus dem allgemeinen Grundsatz ist leicht einzusehen. Denn sie hat vornehmlich zum Endzwecke die Thätigkeit und Stärke des Staats zu vermehren. Ich kann demjenigen nicht in allem Beyfall geben, was der Herr von Montesquieu in dem dreyzehenden Buche seines Werks von dem Verhältniß der Abgaben zu der Natur der Regierungsform hin und wieder bringet. Es ist gar zu viel willkührliches und mehr wihiges als gründliches darunter. Allein, so viel muß man hiervon festsetzen, daß die Abgaben allemal mit

mit der Natur und der besondern Triebfeder der Regierungsform übereinstimmen müssen. Es ist wider die Natur der Democratie, deren Triebfeder eine vollkommne Gleichheit ist, daß ein Bürger eine Befreyung von den Abgaben genießet; dahingegen kann dieses in denen Monarchien allerdings statt finden: und eine Kopfsteuer, welche der Fürst so gut als der Bauer zu erlegen hat, beleidiget die Natur der Monarchie. Eben so ist die Befreyung des Adels in der Aristocratie von allen Abgaben der Natur der Regierungsform zuwider, deren Triebfeder die Mäßigung des Adels seyn soll. Die Abgaben müssen so gar die Triebfeder der Regierungsform unterstützen. Dieses thaten die Athenienser in einem sehr weisen Finanzgesetz, welches eine große Ungleichheit in denen Abgaben zu seyn schien, und doch die Gleichheit der Bürger, diese Triebfeder der Democratie vortrefflich beförderte. Ein Bürger, der 200 Maaß trockner und flüssiger Früchte von seinen Grundstücken jährlich erndtete, gab nur 10 Minen Abgaben; dahingegen ein Bürger, der 500 Maaß einerndtete, ein Talent oder 60 Minen, und mithin sechsmaal mehr zu entrichten hatte, da er doch nach dem vorigen Verhältniß nur 25 Minen hätte geben sollen. Allein, dieses Gesetz stimmte vortrefflich mit der Natur der Democratie überein, welche die vollkommne Gleichheit der Bürger, wo möglich auch in Ansehung des Vermögens erfordert. Dieses Gesetz setzte also nicht allein voraus, daß ein jeder Bürger auf eine gleiche Art seinen Unterhalt haben mußte, und daß die Abgaben nur von dem Ueber-

flusse zu entrichten wären, sondern es wollte vornehmlich verhindern, daß einige Bürger von denen andern nicht so viel Reichthum erlangen sollten. Es ist zu verwundern, daß der Herr von Montesquieu dieses Gesetz nicht nach der Natur der atheniensischen Regierungsform beurtheilet, wie er doch bey verschiedenen andern Einrichtungen der Abgaben ohne Grund eine Uebereinstimmung mit der Regierungsform finden will. Auf eben diese Art kann man noch heutiges Tages vermittelst der Abgaben das unbewegliche Eigenthum der Untertanen vortrefflich leiten und dirigiren. Wenn ein gewisser Stand oder Klasse des Volks mehr unbewegliche Güter an sich bringet, als es dem gerechten Verhältniß gegen andre Stände und der Wohlfahrt des Staats gemäß ist; so kann man nur die Grundstücke, welche dieser Stand an sich bringet, mit ungleich höhern Abgaben belegen: und dieses würde in vielen Ländern ein gutes Mittel seyn, die katholische Geistlichkeit von Erwerbung allzu vieler Güter zurück zu halten. Eben so, wenn der Staat wünschet, daß die Bauern Eigenthümer von denen Bauergütern seyn möchten, wie es die Beförderung der Landescultur erfordert; so kann er nur alle Bauergüter, worauf der Eigenthümer nicht selbst wirthschaftet, mit ungleich höhern Abgaben belegen: und dieses Mittel wird gar bald seine Wirkung haben. Auf diese Art können die Abgaben in noch viel andern Fällen als ein Leitfaden gebrauchet werden, den Zustand des Landes zu verbessern.

§. 261.

Die vierte Hauptgrundregel der Finanzgesetze ist, daß die Abgaben einen gewissen und unbetrüglischen Grund haben müssen, das ist, daß sie auf solche Gegenstände deutlich zu bestimmen sind, daß dabey weder die Finanzbedienten den Staat betrügen und Unterschleif machen, oder die Unterthanen bedrücken und ausfaugen, noch die Unterthanen sich durch List und Betrügereyen der Abgaben entziehen können. Alle diese drey Fälle gereichen entweder dem Staate oder denen Unterthanen zum Nachtheil, und schwächen mithin die Thätigkeit und die Kräfte des Staats. Aus dieser Grundregel folgen verschiedne andre, und zwar, daß man die Abgaben des Staats und insonderheit die ungewissen, niemals verpachten soll; weil die Pächter schwerlich jemals in solcher Einschränkung und Aufsicht gehalten werden können, daß sie nicht zu ihrem Vortheil die Unterthanen mit tausenderley Verationen und Bedrückungen beschweren sollten. Die Erfahrung zu allen Zeiten hat auch genugsam gezeiget, daß die Pächter allemal die Blutygel des Volks sind. Eine andre hieraus abfließende Regel ist es, daß man die gewerbtreibenden Personen und nicht die Materialien, so sie verarbeiten, mit Steuern belegen soll. Denn die Materialiensteuern, oder die so genannten Accisen, erfordern eine so große, allen Gewerben zur Last fallende Aufsicht, und mithin eine so große Menge Bedienten, daß ein großer Theil der Einkünfte des Staats, der nützlicher angewendet werden könnte, auf Unterhaltung solcher Leute wieder aufgehet, die bey einer bes-

Vierte Grundregel:
die Abgaben müssen einen gewissen und unbetrüglischen Grund haben.

fern Einrichtung unnöthig sind und in einer andern Lebensart weit nützlichere Mitglieder des gemeinen Wesens seyn würden. Diese Bedienten haben auch tausenderley Gelegenheiten, die Unterthanen zu verieren und ihnen Geschenke abzupressen, die ohne allen Nutzen vor den Staat den Unterthanen sehr zur Last fallen. Dennoch unterbleiben bey der allergrößten Aufsicht die Accisbetrügereyen niemals. Je mehr die Accisbedienten die Vorsicht auf das höchste treiben, um die Hintergehung der Accise zu verhindern, desto mehr klügeln die Menschen, diese Vorsicht zu vereiteln: und man siehet in Städten, wo dergleichen Aufsicht auf das höchste getrieben ist, dennoch noch immer die heimlich eingeführten Waaren an die Kaufleute gleichsam öffentlich verkaufen, und eine Menge sogenannter Schmugglers, welche die heimliche Einführung der Waaren ihre Nahrungsart seyn lassen.

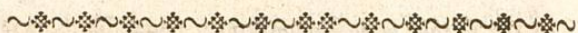
§. 262.

Fünfte Grundregel: alle Ausgaben des Staats müssen zu seiner Nothdurft und Wohlfahrt eingerichtet werden.

Endlich ist die fünfte und letzte Grundregel der Finanzgesetze, daß alle Ausgaben des Staats lediglich zu dessen Nothdurft und Wohlfahrt eingerichtet werden müssen. Das bereitetste Vermögen ist das Mittel zu der Thätigkeit des Staats. Wenn nun dieses Mittel unnütze und übel angewendet wird; so kann der Staat unmöglich eine Thätigkeit haben, die seine Wohlfahrt befördert. Er ist einem Menschen gleich, der seine Kräfte in übelgewählten Zeitvertreibe und Vergnügungen schwächet und sein Vermögen unnützer Weise verschwendet. Wenn aber

aber der Staat seine Ausgaben zu seiner Nothdurft und Wohlfahrt einrichten will; so muß er sie nach denen Graden des Nothwendigen, des Nützlichen und des Wohlstandigen bestimmen. Er muß zuvörderst alle Ausgaben anordnen, die zu seiner Erhaltung und unvermeidlichen Nothdurft erfordert werden. Sodann kann er diejenigen einrichten, die zum Nutzen und Aufnehmen des Staats gereichen: und alsdenn kann er erst an diejenigen denken, welche bloß zur Zierde und Wohlständigkeit dienen. Damit er aber eine jede Ausgabe nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit wohl beurtheilen kann; so müssen alle Ausgaben in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Einkünfte eben also genau verzeichnet und beyde gegen einander gehalten werden, damit nach denen Regeln einer guten Wirthschaft, welche der Staat weit nöthiger hat, als eine Privatperson, die Ausgaben nicht die Einkünfte übersteigen. Man nennet dieses den Wirthschafts-Etat der Regierung, der alle Jahre von neuem gemacht werden muß; und der gleichsam das erste und höchste Gesetz aller Ausgaben und eine der größten Regeln des ganzen Finanzwesens ist.





Neunter Abschnitt.

Von denen bürgerlichen Gesetzen.

§. 263.

Wesentliche
Eigenschaft
der eigentli-
chen bürger-
lichen Gesetze
und fernere
Entheilung
derselben in
bürgerliche
und peinliche
Gesetze.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Haupt-
art der Gesetze der Staaten, nämlich auf
die bürgerlichen Gesetze, die sich wieder in
eigentlich bürgerliche und Policeygesetze eintheilen
(§. 194.). So wie wir aus denen zwey vorherge-
henden Abschnitten ersehen haben, daß das Wesent-
liche der politischen Gesetze darauf ankommt, das
Verhältniß und den Zusammenhang des gesammten
Staats zu bestimmen; so beruhet das Wesen der
bürgerlichen Gesetze darauf, daß sie das Verhältniß
der Bürger gegen einander fest setzen, oder was vor
Pflichten die Unterthanen gegen einander zu beob-
achten haben, in so fern sie Bürger einerley Staats
sind. Die Gerechtigkeit schließet alle Pflichten in
sich, welche die Bürger eines Staats gegen einander
zu beobachten haben (§. 106.). Der Innbegriff
aller eigentlichen bürgerlichen Gesetze ist also nichts
anders, als die Bürger anzuhalten, daß sie gegen
einander gerecht seyn sollen. Diese Gerechtigkeit,
welche die Bürger einander schuldig sind, wird vor-
nehmlich auf zweyerley Art verleset. Man setzet sie
entweder aus Irrthum, aus Uebereilung, und aus
Zweifel über die Gewißheit der Rechte außer Augen,
oder man handelt der Gerechtigkeit und denen Ge-
setzen vorseßlich entgegen, und begehet Verbrechen,
deren

deren Unrecht jedermann leicht einsehen kann. Daher entstehen zweyerley Arten von eigentlichen bürgerlichen Rechten; die bürgerlichen Gesetze in engsten Verstande, welche die Streitigkeiten der Bürger entscheiden, in welche sie aus Irrthum und Zweifel über das Recht verfallen, oder wenn sie aus Ueber-eilung sich gegen einander vergehen, und die peinlichen Gesetze, welche diejenigen Verbrechen bestrafen, welche vorfesslich wider die bürgerlichen Pflichten und in solchen Thätlichkeiten begangen werden, davon ein jeder, wenn sie auch aus Uebereilung geschehen, die unglücklichen Folgen, die daraus entstehen können, leicht einzusehen im Stande ist. Kurz, die ersten entscheiden die Streitigkeiten der Bürger, als Bürger: und die andern bestrafen solche Verbrechen, wo man aufhöret deren Urheber als Bürger zu betrachten, sondern sie als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft ansiehet. Wenigstens sollte dieser Unterschied zwischen der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeit vorhanden seyn: und kleine Vergehen sollte man niemals zur peinlichen Gerichtsbarkeit ziehen. Die Idee von Criminalgerichten sollte bey denen Unterthanen einen außerordentlichen Eindruck haben, der sich aber allemal nach der Maasse verlieret, wie man die Unterthanen bey Kleinigkeiten mit diesen Gerichten bekannt macht.

§. 264.

Der eigentliche Endzweck sowohl der bürgerlichen, als peinlichen Gesetze ist die Sicherheit des Bürgers; nicht allein in Ansehung seiner Person, Gerechtfame

Der eigent-
liche End-
zweck und

allgemeine
Grundsatz
aller bürger-
lichen Gesetze
ist die Si-
cherheit.

und Freyheiten, sondern auch in Ansehung seines Vermögens. Die gemeinschaftliche Glückseligkeit, dieser allgemeine Endzweck aller Staaten, aus welchem, als dessen höchsten Gesetz, alle andre Gesetze abfließen müssen (§. 41.), beruhet insonderheit auf drey Hauptbegriffen, auf Freyheit, Sicherheit und innerlicher Stärke (§. 42.). Gleichwie wir nun in dem siebenden Abschnitte gezeigt haben, daß die Freyheit der eigentliche Endzweck der politischen Gesetze ist; so ist hingegen die Sicherheit der hauptsächlichste Endzweck der bürgerlichen Gesetze. Dieser Endzweck liegt bey allen bürgerlichen Gesetzen offenbar vor Augen. Alle diese Gesetze haben unstreitig zum Augenmerke, die Güter, Gerechtfame und Freyheiten der Bürger vor ungegründeten Ansprüchen sicher zu stellen, und die peinlichen Gesetze insonderheit haben zur Absicht, so wohl den Personen als den Gütern der Untertanen vor aller Gewaltthätigkeit und Frevel Sicherheit zu verschaffen. Eben diesen Endzweck hat auch die ganze Verwaltung der Gerechtigkeit in denen bürgerlichen Verfassungen. Wenn der Staat keine Anstalt machte, die Streitigkeiten und Ansprüche der Bürger gegen einander zu entscheiden; so würden sie zur Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe schreiten: und man siehet demnach leicht, daß die innerliche Sicherheit der Endzweck und die Wirkung von der Verwaltung der Gerechtigkeit ist. Dieser solchemnach unstreitige Endzweck der bürgerlichen Gesetze giebt uns demnach auch ihren allgemeinen Grundsatz an die Hand: und die vollkommne Sicherheit des Bürgers, so wohl in Ansehung

sehung seiner Person, seines Lebens und seiner Ehre, als in Ansehung seines Vermögens, seiner Gerechtfame und Freyheiten ist der große und feste Grund, auf welchen alle bürgerlichen und peinlichen Gesetze gebauet werden müssen.

§. 265.

Ohngeachtet der eigentliche Endzweck der bürgerlichen Gesetze die innerliche Sicherheit ist; so müssen doch alle diese Gesetze aus dem höchsten Gesetze des Staats der gemeinschaftlichen Glückseligkeit abfließen (§. 41.): und die übrigen zwey Haupteigenschaften, die zur Glückseligkeit des Staats erfordert werden, die Freyheit und innerliche Stärke, haben mit der Sicherheit einen so genauen Zusammenhang, daß die bürgerlichen Gesetze niemals die abgezielte Wirkung erreichen würden, wenn sie nicht auch auf die übrigen zwey Endzwecke, der Freyheit und der innerlichen Stärke, beständig zurück sehen wollten. Insonderheit müssen die peinlichen Gesetze die Freyheit des Bürgers in sehr großen Betracht ziehen. Nach ihrem Hauptendzwecke, die Verbrechen zu bestrafen und die Sicherheit zu bewirken, muß die Freyheit des Bürgers ihr vornehmster Nebenzweck seyn, damit man sich nicht der peinlichen Gesetze als eines Deckmantels bedienen möge, einen Bürger zu verfolgen und zu bedrücken, und sein Leben, seine Ehre und seine Güter aus Feindschaft, Rache und andern Leidenschaften und Nebenabsichten anzugreifen. Daher erfordern die peinlichen Gesetze eine große Vorsicht: und die häufigen Formalitäten, die sie verord-

Dabey müssen sie auch auf die Freyheit des Bürgers sehen.



nen, sind gleichsam eine Schutzwehr vor die Freyheit des Bürgers. Die Angeklagten müssen alle ersinnliche Wege vor sich haben, sich zu vertheidigen und ihre Unschuld auszuführen: und sie müssen sich gleichsam selbst verdammten, weil sie nichts mehr vor sich anzuführen gewußt haben. Diejenigen, welche die peinlichen Proceffe abkürzen, und solche schleunig zu Ende gebracht wissen wollen, verstehen sich sehr schlecht auf dasjenige, was zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit und der Freyheit des Bürgers erfordert wird. Sie öffnen dadurch allemal den Weg zur Tyranny: und die Despoterey hat sich allemal damit angefangen, daß man tumultuarisch und mit Außerachtsetzung der eingeführten Ordnungen wider die Verbrecher verfahren hat.

§. 266.

Desgleichen
müssen sie
die innerliche
Stärke
des Staats
zu befördern
suchen.

Auf eben die Art müssen die bürgerlichen Gesetze die innerliche Stärke des Staats beständig zu befördern bedacht seyn: und hier eröffnet sich ein sehr weites Feld vor einen weisen Gesetzgeber. Durch die bürgerlichen Gesetze kann er das Vermögen der Privatpersonen solchergestalt leiten und dirigiren, als es dem Aufnehmen und der Wohlfahrt des Staats am gemähesten ist; er kann dadurch die Cultur des Landes befördern und den Nahrungsstand unterstützen. Hauptsächlich muß sich seine Weisheit in denen Gesetzen über die Theilung der unbeweglichen Güter, über die Erbschaftsordnung und die Testamente, über die Aussteuer und Mitgift der Eheweiber und die daher entspringenden Streitigkeiten,
wird.

wirksam zu erzeigen bemühet seyn. Alle diese Dinge haben in die innerliche Stärke des Staats einen gar großen Einfluß: und allenthalben findet man hierinnen eine große Sorglosigkeit der Gesetzgeber, diese Privatangelegenheiten der Bürger zu Beförderung der innerlichen Stärke zu dirigiren. Es wäre zu wünschen, daß der Herr von Montesquieu in seinem Werke von denen Gesetzen den großen Einfluß, den die bürgerlichen Gesetze in die innerliche Macht und Stärke des Staats haben, nicht außer Augen gesetzt hätte. In einem ziemlich weitläufigen Werke von denen Gesetzen konnte man hierinnen etwas mehr erwarten, als einige witzige Anmerkungen über die Erbschaften und das Heyrathsgut nach dem Unterschied der Regierungsformen und über die Testamente bey denen Römern und Griechen. Hier, wo wir nur die ersten Grundsätze der Gesetze vorstellen, und wo wir einer jeden Art von Gesetzen kaum etwas mehr als einen Bogen widmen können, darf man den besondern Einfluß der bürgerlichen Gesetze in die innerliche Stärke nicht suchen.

§. 267.

Hiernächst muß man in Abfassung der bürgerlichen Gesetze hauptsächlich den besondern Zustand und Beschaffenheit des Staats in Ansehung seiner Lage, seines Bodens, seines Erdstrichs, seiner Reichthümer, seiner Bevölkerung, insonderheit aber den moralischen Zustand seiner Einwohner vor Augen haben. So sehr die Staaten hierinnen von einander unterschieden sind, so verschiedentlich müssen auch ihre bürgerlichen

Die bürgerlichen Gesetze müssen auch mit dem besondern Zustande des Staats übereinstimmen.

lichen Geseze seyn: und es ist dannhero allemal eine höchst lächerliche und ungereimte Sache, wenn ein Staat die Geseze eines fremden Volks, als seine eigne Geseze annimmt; da dieses fremde Volk allemal in allen diesen Dingen eine fast unendliche Verschiedenheit von ihm gehabt hat. Die Römer, welche die griechischen Geseze annahmen, verdienten also hierinnen wenig Beyfall: und sie würden noch weit tadelnswürdiger gewesen seyn, wenn sie nicht zugleich den Vorsatz gehabt hätten, durch die zehn Männer diese fremden Geseze ihrem besondern Zustande gemäß einrichten zu lassen. Um desto weniger aber sind die meisten heutigen europäischen Völker zu entschuldigen, welche die römischen Geseze angenommen haben, ohne sie einmal mit ihrem besondern Zustande in Vergleichung und Uebereinstimmung zu setzen. Aus eben diesem Grunde müssen die bürgerlichen Geseze auch beständig auf die politischen Geseze des Staats zurück sehen; indem die politischen Geseze, wenn sie weislich eingerichtet sind, die besondre Natur und Beschaffenheit des Staats zum Grund geleet, und daraus das Verhältniß, die Staatsmaximen und das besondre Interesse des Staats gegen auswärtige Mächte festgesezet haben müssen. Wenn aber hierinnen die bürgerlichen Geseze mit denen politischen Gesezen nicht übereinstimmen wollten; so würde ein Widerstreit der Geseze entstehen: und an statt daß die bürgerlichen Geseze die politischen unterstützen sollten, wie es der unzertrennliche Zusammenhang der Geseze in einerley Staate erfordert; so würden sie denenselben entgegen

gen wirken und nichts als Hindernisse in den Weg legen. Wenn auch der Staat sich noch einen besondern Endzweck z. E. die Handlung und Schifffahrt, die Absonderung von andern Völkern u. d. m. vorgesehet hat (§. 43.); so ist es kein Zweifel, daß nicht auch die bürgerlichen Gesetze mit demselben genau übereinstimmen müssen.

§. 268.

Da die Gesetze nothwendige aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen sind; so müssen die bürgerlichen Gesetze eines jeden Staats auch mit seiner Regierungsform übereinstimmen. Die Regierungsform ist eigentlich die Natur eines Staats (§. 100.); und folglich müssen die Gesetze um so mehr ein genaues Verhältniß zu derselben haben. Insonderheit aber müssen die bürgerlichen Gesetze beständig auf die allgemeine und besondre Triebfeder eines Staats zurück sehen. Die Gesetze sind es, welche diese Triebfedern wirksam und gespannt erhalten müssen: und so lange dieses geschieht; so wird sich der Staat in einem glücklichen Zustande befinden. Die bürgerlichen Gesetze müssen demnach zuförderst die allgemeine Triebfeder der Staaten, die Tugend, aufrecht zu erhalten suchen, deren Nothwendigkeit zu der Stärke und Glückseligkeit des Staats wir oben (§. 104. 105.) erwiesen haben. Sodann müssen sie auch die besondre Triebfeder einer jeden Regierungsform, nämlich in der Monarchie die Ehre, in der Aristocratie die Mäßigung, und in der Democratie die Liebe zur Gleichheit unverrückt vor Augen

Desgleichen
mit der Res-
gierungs-
form und ih-
ren Triebfe-
dern.

Augen haben, und diese besondre Triebfeder unaufhörlich in ihrer Thätigkeit und Spannung zu erhalten bemühet seyn. Daher entstehet denn ein großer Unterschied der Geseze in denen verschiedenen Regierungsformen. Dieser Unterschied äußert sich nicht nur in dem Verhältnisse der Bürger gegen einander, sondern auch so gar in denen Gesezen zur Direction des Eigenthums. In der Democratie müssen die Geseze so wohl unmittelbarer, als mittelbarer Weise die Gleichheit des Vermögens unter den Bürgern zu erhalten suchen: und die Geseze von den Erbschaften, Testamenten, Aussteuern der Weiber müssen sich alle auf diesen Endzweck beziehen. In der Aristocratie, wo die Mäßigung des Adels die Triebfeder ist, müssen die Geseze den allzu großen Reichthum des Adels zu verhindern suchen; und die Rechte der Erstgeburt, der Majorat, Seniorat und Fideicommissgüter können daselbst nicht statt finden; in Ansehung der Bürger aber muß gleichfalls die Theilung der unbeweglichen Güter in kleine Theile eingeführet werden, damit die meisten Bürger daran Theil nehmen können, und nicht zu viel Güter in eine Hand fallen. Nur in der Monarchie kann die Ungleichheit des Vermögens statt finden, ohne daß sie der Regierungsform nachtheilig ist; daher man in der Direction des Vermögens lediglich auf die Cultur des Bodens, das Aufnehmen des Nahrungsstandes und überhaupt auf die Wohlfahrt des Staats zu sehen hat.

§. 259.

In Ansehung der peinlichen Gesetze muß man gleichfalls auf die verschiedenen Regierungsformen und deren Triebfedern ein unverrücktes Augenmerk richten. In der Monarchie muß man sich sehr wohl hüten durch die anzuwendenden Strafen die Ehrbegierde unter denen Unterthanen zu ersticken: und insonderheit müssen angesehene Personen, die in Ungnade fallen, wenn sie auch in der That Strafe verdienet haben, nicht mit Schimpf und Verachtung belegt werden. Nichts verursachet auf die Begriffe von der Ehre einen so nachtheiligen Eindruck, als ein solches Verfahren. Vielmehr muß man durch die peinlichen Gesetze die Ehrbegierde immer mehr zu erwecken suchen: und eine Monarchie, deren Unterthanen mit Ehrbegierde erfüllet sind, bedarf gar keine strengen Strafen. Diese Triebfeder ist mächtiger, denen Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, als die grausamsten Strafen: und die Gelindigkeit ist dannenhero allemal der Charakter einer wohl beherrschten Monarchie. Ganz anders aber verhält es sich mit der Aristocratie. Diese ihrer Natur nach fehlerhaftige Regierungsform, die beständig zwey geheime innerliche Feinde hat, welche die Aristocratie umzustürzen, und entweder in eine Democratie, oder Monarchie, zu verwandeln drohen (§. 76.), muß gegen alle Verbrechen, die nur den geringsten Einfluß in die Ruhe und Sicherheit des Staats haben, mit der alleräußersten Strenge verfahren. Die Natur der Democratie hingegen ist, gegen die Bürger sehr gelinde zu verfahren, die nicht
aus

Auch die
peinlichen
Gesetze müs-
sen auf die
Regierungs-
form Bes-
tracht neh-
men.

aus der Gleichheit heraus schreiten, welche die Seele dieser Regierungsform ist. Denn da hier das Volk zugleich Monarch und Unterthan ist; so würde es wider die menschliche Natur handeln, wenn es gegen sich selbst eine große Strenge gebrauchen wollte. Allein gegen solche Bürger, welche sich durch großen Reichtum und außerordentliche Verdienste vor andern sehr hervor thun, und mithin aus der allgemeinen Gleichheit heraus schreiten, muß die Democratie ihrer Natur nach sehr strenge verfahren, und auf ihr Betragen sehr aufmerksam seyn. Diese unförmlichen Mitglieder der Democratie sind es, welche den Staat in Gefahr setzen: und die Nachsicht gegen dieselben ist allemal der erste Schritt zu dem Untergange der demokratischen Republiken gewesen.

§. 270.

Die Strafen
müssen ein
Verhältniß
zu dem Ver-
brechen ha-
ben.

Die hauptsächlichste Eigenschaft der peinlichen Gesetze ist, daß sie solche Strafen verordnen müssen, die ein Verhältniß zu dem Verbrechen haben. Es müssen nämlich auf geringe Verbrechen auch geringe Strafe gesetzt werden: und ein größeres Verbrechen muß auch allemal eine größere Strafe nach sich ziehen; z. E. derjenige, welcher zugleich raubet und mordet, muß mit einer ungleich größern Strafe belegt werden, als derjenige, so allein raubet. Das gerechte Maaß aber von der Größe der Verbrechen kann allein auf die Größe des Nachtheils ankommen, der dadurch der Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und überhaupt der Wohlfahrt des Staats zugesüget wird. Ueberhaupt aber soll-
ten

ten die Staaten gar keine andern Verbrechen erkennen, als welche einen nachtheiligen Einfluß in die Ruhe, die Sicherheit und das gemeinschaftliche Beste der bürgerlichen Gesellschaft haben. Es ist höchst ungereimt, daß man denen geistlichen Orden gestattet ihre Entlaufenen öfters mit einer grausamen Strenge zu bestrafen; da es dem Staate aufs höchste ganz gleichgültig seyn kann, ob dieser Mensch in oder außer dem Kloster lebet: und dergleichen Verbrechen giebt es weit mehrere, die in Absicht auf die Verfassung der Staaten nichts weniger als Verbrechen sind. Die Strafen sollten so gar allemal aus der Natur der Verbrechen gezogen werden. Der Herr von Montesquieu hat hierüber hin und wieder in seinem Werke vortreffliche Anmerkungen gemacht, wie denn überhaupt die Materie von denen Strafen in seinem Werke unter allen am besten ausgearbeitet ist.



Zehender Abschnitt.

Von denen Policen-gesetzen.

§. 271.

Wesentlicher
Charakter
und End-
zweck der Po-
licen-gesetze.

Es ist nunmehr nur noch die letzte Klasse von Gesetzen übrig, nämlich die Policen-gesetze, welche die zweyte Hauptart der bürgerlichen Gesetze sind (§. 194.). Das Wesen aller bürgerlichen Gesetze beruhet darauf, daß sie das Verhältniß der Bürger gegen einander bestimmen (§. 263.). Wenn nun das Wesen der besonders also genannten bürgerlichen Gesetze, die wir in dem vorhergehenden Abschnitte betrachtet haben, darauf beruhet, daß sie das Verhältniß der Bürger in Ansehung ihrer besondern Pflichten gegen einander bestimmen; so kommt das Wesentliche der Policen-gesetze darauf an, daß sie das Verhältniß der Bürger gegen einander in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Besten festsetzen. Die Bürger haben nämlich nicht allein Vorschriften zu ihrem Verhältniß und Betragen gegen einander nöthig, in so fern sie Bürger einerley Staats sind; sondern sie müssen auch Gesetze haben, um ihr Verhalten gegen einander dergestalt zu bestimmen, daß es auch mit dem gemeinschaftlichen Besten übereinstimmt: und dieses letztere geschieht durch die Policy. Der allgemeine Endzweck der Policy ist demnach, das Verhältniß der Bürger gegen einander in Absicht auf das gemeinschaftliche Beste zu bestimmen, das ist, die Policen-gesetze müs-
sen

sen die Wohlfahrt aller einzeln Familien, woraus der Staat bestehet, mit dem gemeinschaftlichen Besten in den genauesten Zusammenhang und Uebereinstimmung zu setzen, bemühet seyn.

§. 272.

Der Begriff von der Policey wird in dreyerley verschiedenen Verstande genommen. In weitläufiger Bedeutung verstehet man darunter alle Gesetze und Einrichtungen eines Staats, um sein allgemeines Vermögen und innerlichen Kräfte zu vermehren, und dieselben thätig und mit dem gemeinschaftlichen Besten übereinstimmend zu machen; und nach diesem Begriff gehöret die Vorsorge der Regierung vor die Commerciën, vor die Stadt- und Landökonomie, und vor andre Oekonomien des Staats, zu der Policey, die in diesem Betracht gemeiniglich die Landespolicey genennet wird. In engern Verstande begreift man unter der Policey alle Gesetze und Maaßregeln der Regierung, um die, zu dem bürgerlichen Leben erforderliche gute Zucht und Ordnung zu erhalten, den Nahrungsstand blühend zu machen, und mit der Wohlfahrt der einzeln Familien und dem gemeinschaftlichen Besten in einen genauen Zusammenhang zu setzen: und in dieser Bedeutung pfleget man sich der Benennung der Policey schlechthin ohne Zusatz zu bedienen. Im engsten Verstande hingegen redet man von der Policey, wenn man nur allein die Policey in den Städten darunter verstehet, nämlich die Reinlichkeit, Zierlichkeit und Ordnung in den Städten, die Aufsicht auf die Handwerker,

Die Policey wird in dreyerley Bedeutung genommen.

Gg 2 auf

auf die Lebensmittel, auf gerechtes Maaß und Gewicht, und die Vorsorge zu Abwendung allerley Unglücksfälle in den Städten und dergleichen mehr: und in dieser Bedeutung sollte man sich allemal der Benennung der Stadtpolicey gebrauchen. Der Herr von Montesquieu, der in seinem Werke von denen Gesezen sehr wenig von der Policey redet, versteht dieselbe offenbar nur in der lezten Bedeutung, indem er um deshalb die großen Strafen von der Policey ausschließen will (23), weil hier die Leute beständig unter der Aufsicht der Obrigkeit stünden, und es mithin die eigne Schuld der Obrigkeit wäre, wenn sie in Ausschweifungen verfielen.

§. 273.

1 Allgemeiner
Grundsatz
und nähere
Endzwecke
aller Policey-
geseze.

Man siehet leicht, daß in allen drey Bedeutungen das Wesen der Policey darauf ankommt, das Verhältniß der Bürger gegen einander in Absicht auf das allgemeine Beste zu bestimmen, oder die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in genauen Zusammenhang und Uebereinstimmung zu setzen (§. 271.). Hieraus bildet sich also der allgemeine Grundsatz aller Policey-geseze, welcher kein anderer seyn kann, als: Man muß in allen innern Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in die genaueste Verbindung und Zusammenhang zu setzen suchen: und es bedarf keiner weitläufigen Ausführung, daß aus diesem Grundsätze alle besondern Regeln und Geseze der Poli-

23) Esprit des Loix P. V. Liv. XXVI. chap. 24.

Policey unmittelbar und ungezwungen abfließen. Die Wirkung, welche sich die Policey von einer genauen Verbindung der Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten versprechen kann, ist die innerliche Stärke des Staats. Denn die Kräfte des Staats beruhen auf den Kräften der einzeln Familien, woraus der Staat bestehet (§. 25. 26.). Der besondere und nähere Endzweck der Policey ist demnach hauptsächlich auf die innerliche Stärke eines Staats gerichtet; und hier finden wir die dritte Haupteigenschaft, welche die Glückseligkeit einer bürgerlichen Verfassung ausmacht (§. 42.), und welche durch die Gesetze bewirkt werden muß. Die politischen Gesetze haben die Freyheit des Staats und des Bürgers zum Endzwecke, die bürgerlichen und peinlichen Gesetze haben ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf die Sicherheit der Bürger gerichtet; und die Policengesetze, wovon wir hier handeln, suchen die innerliche Stärke des Staats zu bewirken. Freyheit, Sicherheit und innerliche Stärke aber sind die drey Hauptbegriffe, worauf die Glückseligkeit des Staats, dieser allgemeine Endzweck aller bürgerlichen Verfassungen ankommt.

§. 274.

Die zeitliche Wohlfahrt und Glückseligkeit der Menschen kommt hauptsächlich auf zweyerley Umstände an, nämlich auf die Güter des Glücks und auf ihre moralische Beschaffenheit. Wenn demnach die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemein-

Die Policey hat drey große Gegenstände, woraus die ersten Grundregeln abfließen.

schaftlichen Besten in genaue Verbindung und Zusammenhang gesetzt werden soll; so muß es vornehmlich in diesen Umständen geschehen. Unter den Gütern des Glücks kann man hier allein das Vermögen verstehen, weil die übrigen Glücksgüter mit dem gemeinschaftlichen Besten wenig oder gar keinen Zusammenhang haben. Es giebt zwey Hauptarten des Vermögens, bewegliches und unbewegliches. So wohl die eine als die andre Art ist in dem Zusammenhange mit dem gemeinschaftlichen Besten von der äußersten Wichtigkeit. Man muß demnach drey Hauptumstände annehmen, auf welche in Ansehung des Zusammenhanges der Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten alles ankommt, nämlich: 1) in Ansehung des unbeweglichen Vermögens; 2) in Ansehung des beweglichen Vermögens, und 3) in Ansehung der moralischen Beschaffenheit der Menschen. Da nun der allgemeine Grundsatz der Policy ist, die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu vereinigen, um dadurch ihren hauptsächlichlichen Endzweck der innerlichen Stärke des Staats zu erreichen; so folget, daß dieses die drey großen Gegenstände der Policy sind, auf welchen alle ihre Gesetze, Einrichtungen und Maaßregeln gerichtet seyn müssen. Ein jeder von diesen drey Gegenständen wird uns demnach zu einer Hauptregel leiten, aus welchen drey Grundregeln alle übrigen Policygesetze von selbst abfließen.

§. 275.

Der erste große Gegenstand der Policy sind demnach die unbeweglichen Güter im Lande: und da der allgemeine Grundsatz erfordert, die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in einen genauen Zusammenhang zu setzen; so entstehet hieraus die erste Hauptgrundregel der Policy, nämlich: die Beschaffenheit der unbeweglichen Güter des Landes muß mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in der genauesten Verbindung und Uebereinstimmung stehen, um dem Staate alle innerliche Stärke zu verschaffen, deren er fähig ist. Diese Hauptgrundregel ist eine glückliche Quelle, woraus viele andre Regeln und Gesetze der Policy abfließen. Es folget hieraus zuvörderst die Regel von der bestmöglichen Cultur des Landes, von der Direction und Verhältniß aller unbeweglichen Güter, und von der Aufsicht der Landespolicy, daß sie wohl genuset werden. Weil aber keine vollkommne Cultur des Landes ohne starke Bevölkerung möglich ist; so folgen auch hieraus sowohl alle Maaßregeln, die zu der Bevölkerung nöthig sind, als diejenigen, so zum Wachsthum und Aufnehmen der Städte, und zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichen; weil alle diese Maaßregeln die Bevölkerung befördern und überhaupt zu einer vollkommenen Cultur des Landes erfordert werden.

Erste Grundregel: das Verhältniß der unbeweglichen Güter mit dem gemeinschaftlichen Besten.

§. 276.

Die beweglichen Güter sind der zweyte hauptsächlichste Gegenstand der Policy. Sie entstehen

Zweyte Grundregel: das Verhältniß ent-

Hg 4

niff der beweglichen Güter oder des Nahrungsstandes mit dem gemeinschaftlichen Besten.

entweder als Früchte und Producte der unbeweglichen Güter, oder werden vermöge der Geschicklichkeit und des Fleißes der Menschen durch mancherley Bearbeitungen und Umformungen der rohen Producte hervorgebracht: und da sie theils zur Nothdurft, theils aber zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden; so sind sie so nothwendig, daß der Staat ohne eine genugsame Menge dieser beweglichen Güter seine Glückseligkeit niemals erreichen kann; ja man kann behaupten, daß die innerliche Stärke des Staats nächst der Bevölkerung auf den großen Zusammenfluß dieser Güter hauptsächlich ankommt. Denn Gold und Silber sind nur Zeichen dieser Güter; und ohne die Güter selbst können sie dem Staate nichts weniger als eine wahre Stärke und Glückseligkeit verschaffen; wie die Spanier bey allen Schätzen der neuen Welt durch ihr Beyspiel auf das allerdeutlichste gezeiget haben. Da nun die Wohlfahrt des Staats auf diesen beweglichen Gütern so sehr beruhet; und da die Policy nach dem allgemeinen Grundsatz die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in genaue Uebereinstimmung setzen muß; so folget hieraus die zweyte Hauptregel der Policy, nämlich: die Gewinnung der beweglichen Güter, oder der Nahrungsstand, muß so wohl mit der Wohlfahrt der einzeln Familien, als mit dem gemeinschaftlichen Besten in genaue Uebereinstimmung gesetzt werden. Aus dieser Grundregel fließen alle Gesetze, Einrichtungen, Maaßregeln und Anstalten ab,

ab, die erfordert werden, um den Nahrungsstand im Lande blühend zu machen: und insonderheit die Regeln zur Aufnahme der Manufakturen und Commercien, die Grundsätze zu einer lebhaftigen Circulation des Geldes und der Güter, die Geseze von Aufrechterhaltung des Credits, von Einrichtung des Münzwesens, wie nicht weniger alle Maaßregeln zu Abwendung der Hindernisse, die sich einem blühenden Nahrungsstande entgegen zu setzen pflegen. Denn alles dieses sind gleichsam die Grundsäulen, worauf ein blühender Nahrungsstand ruhet: und in allen diesen Dingen muß die Policy unverrückt das Augenmerk haben, die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu vereinigen. Thut sie dieses nicht; so wird sie auch niemals die abgezielte Wirkung erreichen. Siehet sie allein auf das gemeinschaftliche Beste, oder auf den vermeynten Nutzen des Regenten; so wird der Nahrungsstand niemals blühend werden. So bald die Wohlfahrt der einzeln Familien nicht damit verbunden ist; so werden alle Triebfedern und Anreizungen zur Arbeitsamkeit, Fleiß und Geschicklichkeit aufhören. Ziehet sie aber allein die Wohlfahrt der einzeln Familien in Betracht, und sehet das gemeinschaftliche Beste außer Augen, oder gestattet sie, daß die einzeln Familien die Absichten zu ihrer besondern Wohlfahrt und Bereicherung nach ihrem Gefallen erweitern können, ohne Rücksicht auf das gemeinschaftliche Beste zu nehmen; so werden sich zwar einige Familien in der That außerordentlich bereichern;

Gg 5 allein,



allein, dieses wird zu einem blühenden Nahrungsstande, und insonderheit zur innerlichen Stärke des Staats gar nichts beitragen; weil der Zusammenhang der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten ermangelt, welches der Grund von der innerlichen Stärke des Staats, und man kann wohl sagen, von dessen gesammter Glückseligkeit ist. Denn die Vereinigung der einzeln Kräfte macht das Wesentliche einer bürgerlichen Verfassung aus (§. 25.).

§. 277.

Dritte Grundregel:
das Verhältnis des sittlichen Zustandes der Untertanen mit dem gemeinschaftlichen Besten.

Der dritte große Gegenstand der Policen ist die moralische Beschaffenheit oder der sittliche Zustand der Bürger: und man siehet leicht, was auch dieser Gegenstand vor einen großen Einfluß in die innerliche Stärke und überhaupt in die Glückseligkeit des Staats hat. Die Tugend ist die allgemeine Triebfeder der Staaten (§. 105.); und ohne dieselbe kann sich kein Staat eine dauerhafte Glückseligkeit versprechen (§. 106.). Denn die Tugend bestehet hier in Erfüllung der Pflichten gegen den Staat und unsre Mitbürger (§. 107.); und wie will sich eine bürgerliche Verfassung ohne diese Tugend, ohne Treue und Beobachtung seiner Verbindlichkeit gegen den Staat, ohne Redlichkeit und rechtschaffen Wesen gegen die Mitbürger, ich will gar nicht sagen, glücklich machen, sondern nur aufrecht erhalten können? Hieraus erhellet also die Wichtigkeit dieses Gegenstandes: und wir müssen demnach hier-

hieraus die dritte Hauptgrundregel der ganzen Policy festsetzen, nämlich: der sittliche Zustand der Unterthanen muß so wohl auf die Wohlfahrt der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste das bestmögliche Verhältniß haben. Auch diese Grundregel ist eine fruchtbare Quelle von vielen andern Gesezen, Regeln und Einrichtungen der Policy. Es folgen nämlich hieraus alle Policygeseze und Anstalten zu Beförderung der Sitten und Erhaltung guter Zucht und Ordnung; wie nicht weniger zu Abwendung alles dessen, was einen nachtheiligen Einfluß in den sittlichen Zustand der Unterthanen haben kann: und in diesem Betracht erfordert auch die Religion die Aufmerksamkeit der Policy, nämlich in so weit die Religion einen Einfluß in die Sitten, und überhaupt in die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats haben kann. Es fließen ferner aus dieser Grundregel alle Einrichtungen und Maaßregeln ab, um die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der Unterthanen zu befördern, und mithin die Vorsorge vor die Wissenschaften und vor die Erziehung und den Unterricht der Jugend. Denn ohne diese Fähigkeiten und Geschicklichkeiten kann man sich niemals weder einen blühenden Nahrungsstand, noch überhaupt die erforderliche Einsicht in die Wohlfahrt des Staats versprechen.

§. 278.

Ohngeachtet diese drey Grundregeln alle und jede Gegenstände und darzu erforderlichen Geseze und Maaß-

Die Policy muß sich allemal nach dem



gegenwärtigen
Zustande
des Staats
richten.

Maafregeln in sich schließen; so giebt es doch noch einige andre Grundregeln, die aber hauptsächlich die Ausübung und Einrichtung der Policy anbetreffen. Dahin ist zuvörderst die Regel zu rechnen, daß sich die Policy allemal nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten muß. Die Wichtigkeit dieser Grundregel läßt sich leicht erweisen. Die ganze Policy beruhet auf einem Verhältnisse der einzeln Familien gegen das gemeine Beste: und auf dieses Verhältniß gründen sich alle besondern Gesetze, Einrichtung und Maafregeln der Policy. So bald nun in diesem Verhältnisse eine Veränderung vorgehet; so bald sich der Zustand der einzeln Familien verändert, oder so bald das gemeinschaftliche Beste nicht mehr diese oder jene Absicht erfordert, oder auf diesen oder jenen Umständen beruhet; so müssen sich auch die Anstalten und Einrichtungen der Policy ändern; und die wesentliche Eigenschaft der Policy ist demnach, daß sie sich allezeit nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten muß. Das vornehmste Kennzeichen einer guten Policy ist folglich eine unaufhörliche, unermüdete große Aufmerksamkeit auf den gegenwärtigen Zustand des Landes, oder der Stadt, über welche sie verordnet ist; und daß sie bey allen merklichen Veränderungen, die in denen Gegenständen und Endzwecken der Policy eine andre Richtung und Verhältniß hervor bringen, auch ihre Einrichtungen und Anstalten verändert. Keinerley Arten von Gesetzen sind also so sehr der Veränderung unter-

unterworfen, als die Policengesetze: und dieses ist so wenig ein Fehler der Policy, daß es vielmehr ein Merkmaal ihrer vorzüglichen Güte ist, wenn diese Veränderung der Gesetze nicht aus einer vorhergehenden mangelhaften Einsicht und übel gefaßten Entschliesung entsteht. Es würde so gar ein Fehler seyn, wenn die Policy in vielen Fällen ihre Gesetze nicht verändern wollte. So bald diejenige Absicht erreicht ist, in welcher das Gesetz gegeben war; so muß auch das Gesetz selbst aufhören. Denn sonst würde man eine Wirkung und Thätigkeit verursachen, die unnöthig wäre, die mit dem Ganzen keinen Zusammenhang und Verhältniß hätte, und die mithin allemal denen innerlichen Kräften nachtheilig ist; eben so wie ein Bogen, nachdem der Schuß geschehen ist, nicht weiter gespannt bleiben muß, wenn sich die elastische Kraft und Stärke des Bogens nicht vermindern soll.

§. 279.

Aus dieser wesentlichen Beschaffenheit der Policy folgen noch zwey andre Regeln, welche ihre Ausübung betreffen. Die erste ist, daß die Policy niemals weitläufige Untersuchungen und Processse verhängen muß. Denn dieses würde sie nur von der unaufhörlich großen Aufmerksamkeit abwenden und zerstreuen, die sie auf den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens haben muß. Daher, ob zwar die Policy vor die innerliche allgemeine Sicherheit, so wohl, als die Sicherheit eines jeden Bürgers Vor-

Hieraus folgen noch einige andre Regeln zu Ausübung der Policy.

sorge

sorge und Aufsicht haben auch die Verbrecher, die solche stören, einziehen muß; so darf sie sich doch niemals mit ordentlicher und weitläufiger Untersuchung solcher Verbrechen beschäftigen; sondern so bald sie Anzeige von einem großen Verbrechen findet; so muß sie die Verbrecher denen peinlichen Richtern übergeben. Die andre Regel ist, daß die Policiey niemals große Strafen verhängen muß, nicht allein weil große Strafen billiger und gerechter Weise nicht ohne weitläufige und umständliche Untersuchungen versüget werden können, womit sich die Policiey istgezeigter maassen nicht zerstreuen darf; sondern vornehmlich weil alle Strafen ein gerechtes Verhältniß zu dem Verbrechen haben müssen. Die eigentlichen Verbrechen aber, die der Policiey zu eigner Bestrafung überlassen werden können, sind niemals wichtig. Sie sind allemal nur Fehler und Mängel in dem Verhältnisse der Bürger zu dem gemeinschaftlichen Besten: und die Bürger zu diesem Verhältnisse anzuweisen und zurück zu führen, können der Natur der Sache nach niemals harte Strafen nöthig seyn. Es ist die Eigenschaft der Policiey die Bürger anzuhalten, daß sie nach gesellschaftlichen Gesetzen leben: und nur dem peinlichen Richter stehet es zu, die gänzlich verdorbenen Mitglieder entweder durch den Tod, oder die Verweisung, oder eine ewige Gefangenschaft aus der Gesellschaft auszustoßen. Die peinlichen Richter sind es, welche strafen; die Policiey hingegen bedienet sich nur väterlicher Erinnerungen und Züchtigungen.

Unter-

Unter dessen müssen auch ihre Züchtigungen nach Verhältniß des Vergehens eingerichtet seyn. Dieses gerechte Verhältniß zog der verstorbene Herzog Ernst August von Weimar, der Großvater des ihigen unmündigen Herzogs, nicht in Betracht. Unter seiner Regierung wurden alle Verbote in denen geringsten Kleinigkeiten in Policysachen bey Strafe des Zuchthauses ertheilet. Als ich einstmals bey einem Anverwandten in seinen Landen zum Besuche war; so habe ich selbst einen Befehl bekannt machen hören, daß niemand bey Strafe des Zuchthauses in der nahegelegenen Waldung Haselnüsse auflesen sollte.



Von dem Verderben der Geseze.

S. 280.

Alle menschlichen Geseze sind dem Verderben unterworfen.

Nachdem wir die ersten Grundregeln aller Arten von Gesezen abgehandelt haben; so ist nichts mehr übrig, als daß wir noch einige Betrachtungen über das Verderben der Geseze anstellen (S. 162.). Alle Einrichtungen und Verfassungen der Menschen sind dem Verderben unterworfen. Die menschliche Schwachheit und Unvollkommenheit mischet sich allenthalben mit ein. Sie klebet sowohl der ersten Einrichtung an, als sie sich denen Maaßregeln zu Unterhaltung und Dauerhaftigkeit ihrer Anstalten beygesellet. Es können also schwerlich menschliche Geseze und Ordnungen abgefasset werden, die nicht nach und nach in Verderbniß verfallen sollten. Es ist wahr, es können Geseze und bürgerliche Verfassungen statt finden, die eine sehr große Dauerhaftigkeit haben. Je weiser die Geseze abgefasset sind, je stärker und wirksamer ihre Triebfedern sind, desto dauerhafter werden sie allemal seyn. Die Geseze des Lycurgs hatten so starke Triebfedern, daß ihre Dauerhaftigkeit ganz unveränderlich schien: und Philemon, der denen überwundenen Spartanern ihre Geseze nehmen wollte, glaubte hierinnen nichts ausrichten zu können, wenn er nicht diesen Gesezen ihre vornehmste Triebfeder, nämlich die Erziehung der Kinder

Kinder nach denen Gesetzen des Lycurgs, entzöge. Eben so haben die sinesischen Gesetze nunmehr seit 4000 Jahren eine große Dauerhaftigkeit gezeigt, so daß die Ueberwinder von Sina vermöge der starken Triebfedern dieser Gesetze allemal genöthiget worden sind, die Gesetze ihrer Ueberwundenen anzunehmen. Auch hier beruhet die stärkste Triebfeder auf der Kinderzucht: und wenn die Gesetze unsrer europäischen Staaten so wenig Dauerhaftigkeit zeigen; so lieget es hauptsächlich an dem Mangel dieser Triebfeder, nämlich an dem Mangel einer mit denen Gesetzen übereinstimmenden Kinderzucht. Allein die Triebfedern der Gesetze mögen auch so stark und dauerhaftig seyn als sie wollen; so werden sie doch endlich von dem Verderben dahin gerissen. Die Gesetze der Egyptier, die in vielen Dingen sehr weise waren, und die sich eines sehr großen Alterthums rühmten, die Gesetze der Juden, die Gott selbst zum Könige bestimmten und die ewig unveränderlich hätten seyn sollen, wenn es bürgerliche Verfassungen der Menschen fähig wären, und alle andre Gesetze der ältesten Völker sind von dem Verderben hingerissen worden. Lasset uns doch die Ursache dieses Verderbens etwas näher betrachten.

§. 281.

Die natürlichste Ursache des Verderbens der Gesetze bestehet in denen Veränderungen, die in dem Zustand der natürlichsten Ursache ist die

§§

Zustand.

Veränderung
in dem
Zustande der
Staaten.

Zustande der Staaten vorgehen. Alle Reiche und Republiken verändern unaufhörlich ihren Zustand. Sie verändern ihn nicht allein durch tausenderley Zufälle von innen und von außen; sondern auch durch die natürlichen Folgen, die aus der Beschaffenheit ihrer Regierung entstehen. Wird die Regierung weislich und mit glücklichen Fortgange geführet; so verbessert sich der Zustand des Staats: und er verschlimmert sich hingegen, wenn die Regierung übel geführet wird. Es mag sich aber der Zustand des Staats verbessern oder verschlimmern; so ziehet dieses allemal ein Verderben der Geseze nach sich; weil die Geseze nothwendige aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse sind und mithin allemal auf den Zustand des gemeinen Wesens eingerichtet seyn müssen. Der ungemein glückliche Fortgang der Römer und der erstaunliche Wachsthum ihres Staats zog natürlicher Weise das Verderben ihrer Grundgeseze nach sich, die nur vor den Zustand eines sehr mäßigen Staats eingerichtet waren. Sie waren vor ihre Grundverfassungen viel zu groß geworden: und da sie solche nicht weislich änderten; so mußte dieses nothwendig den Untergang der Republik nach sich ziehen. Hieraus erhellet, daß die allerweifesten Geseze dem Verderben unterworfen sind, so bald sich der Zustand des gemeinen Wesens dergestalt geändert hat, daß die Geseze ganz und gar nicht damit übereinstimmen. Z. E. ich glaube, daß die Lehngeseze zur Zeit ihrer Einführung gar weise Geseze

Gesetze gewesen sind; weil damals alle freye Bürger im Kriege zu dienen schuldig waren: und die Ertheilung der Lehngüter mithin eine große Aufmunterung zur Tapferkeit war: und weil das Geld damals so selten war, daß der Staat sich genöthiget sah, den Unterhalt an Gütern und nicht an Gelde zu reichen. Allein dieser Zustand der Staaten hat sich gänzlich abgeändert. Wir bedienen uns ordentlicher geworbener Soldaten und nicht der Bürger zu Vertheidigung des Staats und das heutige Kriegswesen erfordert, die Soldaten beständig in Waffen und in der Uebung zu erhalten. Die Commerciën und die Entdeckung von Amerika haben uns auch mit so viel Gold und Silber versehen, daß wir nicht nöthig haben, denen Soldaten ihren Unterhalt an Gütern zu reichen. Die Lehngesetze, so weise sie auch anfangs gewesen seyn können, sind also nunmehr in ihr Verderben verfallen: und ein Staat kann unmöglich weislich handeln, wenn er verderbte Gesetze, die mit dem ihigen Zustande ganz und gar nicht übereinstimmen, noch immer beybehält.

§. 282.

Die zweyte hauptsächlichste Ursache des Verderbens der Gesetze ist die Nichtbeobachtung derselben. Gesetze, denen man nicht nachlebet, haben diejenige Kraft, Wirksamkeit und Thätigkeit verlohren, welche der wesentlichste Endzweck aller Gesetze ist: und sie sind

Von der Nichtbeobachtung der Gesetze.

§h 2

mit



mithin unlängbar in ihrem Verderben. Es kann aber die Nichtbeobachtung der Geseze aus zweyerley Ursachen entstehen. Sie kann entweder von Seiten der Unterthanen herrühren, oder sie kann ihren Grund in der Beschaffenheit der Regierung haben. Es wird nöthig seyn, daß wir eine jede von diesen verschiedenen Ursachen besonders erwägen.

§. 283.

Wenn die Ursache auf Seiten des Volks ist.

Wenn die Ursache von der Nichtbeobachtung der Geseze auf Seiten der Unterthanen zu suchen ist; so liegt der Staat gewiß in einem sehr großen Verderben. Die Ausschweifung und das Verderben in den Sitten muß außerordentlich groß und die Regierung hingegen sehr schwach seyn. In einer Monarchie kann sich niemals ein solcher Zustand ereignen, ohne daß der Staat bereits in seiner Grundverfassung erschüttert ist, und in der äußersten Gefahr stehet, gänzlich verändert und entweder in eine Aristocratie, oder Democratie verwandelt zu werden. In denen Democratien ereignet sich ein solcher Zustand viel eher. So bald die Sitten sehr verderbt sind; so findet das Volk gar leicht an einer ungezähmten Freyheit Geschmack. Es findet an der Idee Gefallen, daß es Gesetzgeber und Monarch ist, und vergißt, daß es zugleich Unterthan seyn soll. Ein solcher Zustand war zu Athen, da das Volk, nachdem es durch den glüklichen Fortgang seiner Angelegenheiten aufgeblä-

fen

sen war, denen Gesetzen nicht mehr gehorchte und dem eindringenden Verderben der Sitten von allen Seiten Raum gab. Ein reicher Mann zu Athen würde es sich vor eine Schande gehalten haben, wenn man von ihm gesagt hätte, daß er denen Gesetzen gehorchen müßte. Allein eine Demokratie, in der es so weit gekommen ist, wird allemal ungemein schwach seyn: und der geringste Zufall von innen und von außen wird sie zu Boden stürzen. Das einzige Hülfsmittel, das ein solcher Staat ergreifen kann, ist, daß er seine verdorbenen Triebfedern wieder zu spannen und zu strängen suchet. Die Liebe des Vaterlandes, die Tugend, die Liebe zur Gleichheit können allein das verfallene Ansehen der Gesetze in einer solchen Demokratie wiederherstellen.

§. 284.

Der Zustand eines Staats ist eben so verderbt, wenn die Ursache von der Nichtbeobachtung der Gesetze von Seiten der Regierung herrühret. Gemeinlich ereignet sich dieses in Monarchien, die von schwachen und einfältigen Regenten beherrscht werden. Wenn der Fürst blödsinnig ist; so fällt er gemeinlich auch in sehr üble Hände. Denn er weis weder eine kluge Wahl seiner Vertrauten und Lieblinge anzustellen, noch sein Vertrauen mit zureichenden Grund und erforderlicher Klugheit zu schenken. Seine Lieblinge sind also gemeinlich die niederträchtigsten

Wenn die Ursache der Nichtbeobachtung der Gesetze von der Regierung herrühret.



tigsten und unwürdigsten Menschen, die nicht allein selbst tausenderley Frevelthaten und Ungerechtigkeiten wider die Geseze begehen; sondern auch allen boshaftigen und gottlosen Menschen, welche die Geseze übertreten, ihren Schuß verkaufen. Auf diese Art verlieren die Geseze ihr Ansehen und die Laster und Ungerechtigkeiten verbreiten sich in ganzen Strömen über den Staat. Ein solcher Zustand war unter denen meisten römischen Kaisern im zweyten, dritten und vierten Jahrhundert, wo alle rechtschaffene Leute der Tyranny der Günstlinge, der Verschnittenen und aller Bedienten des Palastes, welcher die nichtswürdigen und verächtlichen Monarchen in sich schloß, dergestalt ausgesetzt waren, daß ihnen nichts übrig blieb, als den Tod zu suchen, oder ihre Zuflucht zu denen Barbaren zu nehmen. Unter so schwachen und elenden Monarchen leidet das Ansehen der Geseze noch auf eine andre Art. Alle diejenigen, die einige Gewalt in Händen haben, merken gar bald die Schwäche des Hofes. Sie gehorchen also nur in so weit, als es ihren Nebenabsichten und Leidenschaften gemäß ist: und die unwürdigen Günstlinge, welche vielerley Ursachen finden, vor die Statthalter der Provinzen und die Kriegsbefehlshaber Betracht zu haben, müssen ihnen beständig durch die Finger sehen. Die Geseze behalten also allenthalben in einer so unglücklichen Monarchie keine andre Gültigkeit und Wirksamkeit, als in so fern sie zum Deckmantel der Ungerechtigkeit und Tyranny gebraucht

braucht werden. Gegen einen so unglücklichen Zustand ist selten ein Hülfsmittel übrig. Das einzige Hülfsmittel müßte darinnen bestehen, daß der Monarch auf einmal alle seine unwürdigen Günstlinge und Bedienten von sich entfernte und ihre Stellen mit weisen, rathlichen und gerechtigkeitliebenden Leuten besetzte. Allein dazu ist ein ein fältiger Monarch fast niemals fähig. Wenn er ja einige Veränderung vornimmt; so wird er zwar die Personen, aber nicht ihre Eigenschaften verändern: und nicht selten fällt er in noch ärgere Hände, als er sich zuvor befunden hat.

S. 285.

Eines der größten Verderben der Gesetze ist endlich, wenn die Gesetze selbst nichts taugen. Gesetze, die keine Uebereinstimmung und Verhältniß zu der Natur und dem Zustande des Staats haben, und die mithin nichts weniger als nothwendige, aus der Natur der Dinge entstehende, Verhältnisse und Bestimmungen sind; Gesetze, die ganz und gar nicht geschickt sind, Mittel abzugeben, um die Glückseligkeit des Staats zu befördern, sondern, die vielmehr dessen Unglück wirken. Gesetze, welche nichts weniger als die Freyheit des Bürgers die allgemeine und besondre Sicherheit und die innerliche Stärke des Staats zum Augenmerk haben, sondern die Sklaverey und das Unglück des Bürgers und mithin auch

Das größte
Verderben
ist, wenn die
Gesetze selbst
nichts taugen.

Hh 4

die

488 Ahtes Hauptst. Von dem Wesen 2c.

die Schwäche des Staats nach sich ziehen; solche Gesetze haben ein ursprüngliches Verderben in sich, welches desto gefährlicher und schädlicher ist, weil sich die Quelle vergiftet befindet, woraus alle Wohlfahrt und Glückseligkeit des Staats abfließen sollte. Und wir wünschen zum Beschluß, daß alle Staaten solche Regenten, Ministers und Obrigkeiten an ihrem Ruder haben mögen, die weise genug sind, das Wesen und die Natur der Staaten einzusehen; so werden sie auch alle Arten von Verderben zu vermeiden wissen.

E N D E



Voll-